Eb. IV. 84

Ht. Bav. c. 19 Bb. p. sp. c.

Kurzer Auszug

aus den

Jahrbüchern

des

baierischen Volkes.

Von

Karl Sebastian Edlen von Hellersberg.

München, 1817.
bei Ignatz Joseph Lentner,
und Leipzig,
in Commission bei J. Fr. Gleditsch.

Freudig, tapfer, redlich; der Welt nie furchtbar durch Uebermacht an Land und Leuten; in seinen Sitzen unbeschirmt durch die Natur; oft Fremden unterwürfig, oft sie beherrschend; immer von gewaltigern Nebenbuhlern umlagert und von jedem Sturm der europäischen Welt getroffen; dennoch unvernichtbar, in eigenthümlicher Gemüthskraft seit Jahrtausenden ein ehrwürdiges Daseyn zu unsern Tagen herübertragend.

Zschokke Baierische Geschichten.
I.

Vorrede.

Bey Verfassung dieses Buches leitete mich keineswegs die Absicht, als Schriftsteller aufzutretten, vielmehr vermeide ich jede Versuchung zur Buchmacherey: ich erfülle nur die Pflicht, meinen Zuhörern, ein für meine Vortragsweise brauchbares Lehrbuch zu verschaffen. Ich will damit den Verdiensten der baierischen Geschichtschreiber ganz und gar nicht nahe tretten, sie werden sich in diesen Bögen oft selbst wieder erkennen. Ich habe kein **Lesebuch**, sondern nur ein **Lehrbuch** schreiben

wollen, dabey es mir vorbehalten bleibt, im mündlichen Vortrage die Lüken zu füllen, den allgemeinen Ausdrüken die nöthigen Deutungen und Beschränkungen zu geben.

Man erhält hier nur den Satz, ohne Anmerkungen, Berufungen und Anführungen, ohne Geschlechtstafeln, weil das Buch durch Erweiterungen meinen Zuhörern zu theuer stehen würde. Unterdessen habe ich die Geschlechtstafeln des königlichen Hauses ganz neu bearbeitet, und kann sie besonders herausgeben: auch habe ich die Quellen und Literatur für einen jeden Paragraphen des Lehrbuches mit möglicher Vollständigkeit gesammelt, damit diese Arbeit die Stelle einer Literatur der baierischen Geschichte vertretten möge, und in dieser Einrichtung kann ich sie der Presse überlassen, so-

bald ich erfahren werde, daß ich damit den Kennern und Freunden der baierischen Geschichte einen angenehmen Dienst zu leisten vermag.

Man vermißt in diesem Lehrbuche die Geschichten der neuen Erwerbungen Baierns; nicht deswegen, als wären die Geschichten mit den Staaten erloschen, sondern weil die Arbeit bisher wegen dem häufigen Wechsel der Dinge noch sehr undankbar gewesen ist. Eine ruhige Zeit wird diesem Gebrechen abhelfen. Uebrigens theile ich die Schiksale eines jeden Epitomators, der dem Einen zu Vieles, dem Andern zu Weniges erzählt; der dem Einen das Wichtige ausläßt, dem Andern bey dem Unbedeutenden verweilet, der wohl gar das Nahgelegene übersah.

An Drukfehlern trage ich keine Schuld, da ich wegen Entfernung des Drukortes auf die Verbesserungen keinen Einfluß haben konnte.

Landshut,
am 1. August 1816.

Der Verfasser.

Einlei-

Einleitung.

I.

Baierische Geschichte ist die Darstellung der Verhältnisse, wodurch das öffentliche Leben des Volkes, das Baiern genannt wird, seine Bildungen erhielt.

Oeffentliches Leben ist die Wechselwirkung der Einzelnen zu einem Volke, einem Staate, und des Volkes, Staates zu andern Völkern, Staaten.

Baiern hat ein eigenthümliches Leben, das aus dem allgemeinen herausgehoben werden kann und muß.

II.

Die baierische Geschichte ist zusammengesetzt:

die Hauptgeschichte beschäftiget sich mit dem Volke selbst, in so fern es Baiern heißt, und mit desselben angestammten Regentenhause;

die Nebengeschichten erzählen die Begebenheiten der Volksbestandtheile vor ihrer Vereinigung mit Baiern. Derselben

Einschaltungsweise in dem Vortrage der Hauptgeschichte zerreißt den Faden des nothwendigen Zusammenhanges:

gleichzeitige Erzählungsweise mit der Hauptgeschichte vernichtet die Volksthümlichkeit.

III.

Die Quellen der Hauptgeschichte sind die Quellen einer jeden Geschichte, bestimmt oder angewandt für die baierische Geschichte: sie finden sich

entweder in den Quellen für die europäische, teutsche oder nachbarliche Geschichten,

oder sie sind für Baiern besonders vorhanden.

IV.

Die Literärkunde der Hauptgeschichte verschaffen:

Weber, K. G., Litteratur der teutschen Staaten-Geschichte. Erster Theil. Allgemeine Litteratur, und insbesondere von Oesterreich, Böhmen und den Ländern des baierischen Kreises. Leipz. 1800. b. Crusius. 8.

Aretin, J. Ch. Frh. v., Literarisches Handbuch für die baierische Geschichte und alle ihre Zweige. Literatur der Staatsgeschichte, I. Theil. Literatur der Geographie und Statistik, I. Theil. München, 1810. b. Giel. 8.

Ersch, J. S., Literatur der Geschichte und deren Hülfswissenschaften seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit. Amsterd. u. Leipzig, 1813. K. u. J. Comtoir. 8.

V.

Die vorzüglichen allgemeinen baierischen Geschichtsbücher sind:

Aventini, J., Annalium Boiorum. Libri VII. Ed. N. H. Gundling. Lips. 1710. ap. Braun. f.

Brunner, A., Annalium virtutis et fortunae Bojorum. P. III. Monach. 1626., 1629., 1635. ap. Herstroy et Leysser. 8.

Adelzreiter, G., Annales boicae gentis. Monach. 1662., 1663. P. III. f.

Ludewig, J. P. v., Erläuterte Germania princeps. Das Buch vom ganzen bayerischen Hause und dessen sämmtlichen Staaten. Fkf. u. Leipz. 1747., 1749. Bd. IV. 4.

Bayerische Geschichte, zum bequemen Gebrauch verfaßt und an das Licht gestellt. Münch. 1762. b. Vötter. 4.

Falkenstein, J. H. v., Vollständige Geschichten der alten, mittlern und neuern Zeiten des großen Herzogthumes und ehemaligen Königreichs Baiern. Münch., Ingolst., Augsb. 1765. b. Crätz. Th. III. f.

Aettenkhover, J. A., Kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Bayern, von H. Otto dem Grafen von Wittelsbach an bis auf gegenwärtige Zeiten. Regensburg, 1767. b. Montag. 8.

Lori, J. G. v., Chronologischer Auszug der Geschichte von Baiern. Erster Theil. Alte Geschichte vom Ursprunge der Nation bis 1179. München, 1782. b. Strobl. 8. Der zweite Theil von K. H. Ritter von Lang. Ansbach, 1816. b. Gassert. 8.

Geschichte von Baiern für die Jugend und das Volk. Herausgegeben von der baierischen Akademie der Wissenschaften. München, 1785. b. Strobl. Bd. II. 8.

Geschichte und Erdebeschreibung von Pfalzbaiern. Von den Verfassern der Kinderakademie. München, 1797. b. Lentner. 8.

Westenrieder, L., Abriß der baierischen Geschichte. Ein Lese- und Lehrbuch. München, 1798. b. Lindauer. 8.

Feßmair, G., Geschichte von Baiern. Landsh. 1803. b. Krüll. 8.

Zschokke, H., Baierische Geschichten. Aarau, b. Sauerländer. 1813. 1815. Bd. II. 8.

Tolner, C. L., Historia palatina. Francof. 1520. ap. Knoch. f.

Parei, D., Historia Bavarico-palatina. Ed. G. Ch. Joannis. Francof. 1717 ap. Förster. 4.

Ludewig, J. P. v., Erläuterte Germania princeps. Das Buch vom ganzen pfälzischen Hause und dessen sämmtlichen Staaten. Fkf. u. Leipz. 1746. 4.

Stumpf, A. S., Geschichte des hohen Churhauses Pfalzbaiern im Grundrisse. Würzb. 1804. 8.

VI.

Die baierische Hauptgeschichte läßt sich auf nachstehende Weise eintheilen:

I. Buch. Von den ältesten Zeiten bis die Pfalzgrafen von Scheyern-Wittelsbach die baierische Herzogen-Würde erlangen. Ungef. 1180 v. Ch. bis 1180 n. Ch.

1. Abtheilung. Von den Einwanderungen bis zur Entstehung des Herzogthumes Baiuarien. 1180 v. Ch. bis 534 n. Ch. Urgeschichte.

2. Abtheilung. Baiuarien, ein Bestandtheil des fränkischen Reiches. 534 bis 843. Volksbildung.

3. Abtheilung. Baiuarien, ein Bestandtheil des teutschen Reiches. 843 bis 1180. Zertrümmerung des Volkes und der Staatseinheit.

II. Buch. Von Herzog Otto I. aus dem Hause Scheyern-Wittelsbach bis zu dem Erlöschen der entstandenen Ludewigisch-baierischen Hauptlinie. 1180 bis 1777.

1. Abtheilung. Baiern unter beständigen Theilungen, bis zur Einführung der Alleinherrschaft und Erstgeburt. 1180 bis 1806. Wiedersammlung der Staatstrümmer.

2. Abtheilung. Von Herzog Wilhelm IV. bis zu dem Churfürsten Maximilian I. 1508 bis 1651. Ausbildung der Landeshoheit.

3. Abtheilung. Von Churfürst Ferdinand Maria bis zu dem Erlöschen der baierischen Hauptlinie. 1651 bis 1777. Ausbildung der Staatsverwaltung.

III. Buch. Von der herzoglich Rudolfinischen oder pfälzischen Hauptlinie bis zur Entstehung des Königreiches Baiern. 1329 bis 1806.

1. Abtheilung. Von den Schiksalen der pfälzischen Haus-Linie bis zu dem Aussterben der baierischen Haupt-Linie. 1329 bis 1777. Hausgeschichte.

2. Abtheilung. Churpfalzbaiern bis zur Entstehung des Königreiches Baiern. Landesgeschichte.

IV. Buch. Königreich Baiern. 1806. Herstellung der Einheit des Staates und des Volkes.

Erstes Buch.

Von den ältesten Zeiten bis die Pfalzgrafen von Scheyern = Wittelsbach die baierische Herzogenwürde erlangen.

Erste Abtheilung.

Von den Einwanderungen bis zur Entstehung des Herzogthumes Baiuarien.

I.

Noriker. Rhäter.

Aus dem Lande zwischen der Donau und der Gebirgskette vom Gotthard bis an die karnischen Berge entstand das Herzogthum Baiuarien. Zwei große Völkerstämme waren die ersten Nachbarn: Illyrer und Tusker, die sich allmählich in die Alpen herein verbreiteten, zum Theil selbst von andern Völkern herein getrieben wurden. Die östlichen Theile nahmen die Noriker ein, die man für einen illyrischen Zweig halten kann: in den westlichen Theilen erschienen Rhäter; ein tuskisches Volk, zuletzt selbst von den nach Italien gezogenen Galliern herein drängt.

2.

Vindeliker. Taurisker. Boier.

In den Zeiten, als Tarquinius Priskus
590 v. Ch. in Rom herrschte, begannen die gallischen Wanderungen nach Italien, und in die herkynischen Wälder und Berge. Es werden die Völker nicht genannt, welche mit Sigoves in die herkynischen Wildnisse gezogen sind, vermuthlich gehörten die Helveter und Vindeliker dazu. Mit Belloves zogen in die angenehmen Gefilde Italiens Liturger, Arverner, Senoner, Aeduer, Ambarrer, Karnuter, und Aulecker: nicht lange darauf kamen unter Elitov die Cenomaner nach, welchen Salluvier, Boier und Lingoner folgten. Ein Theil dieser Völker wogte immer weiter fort bis nach Asien, und bekämpfte die vorliegenden Völker: mehrere kamen in die Alpen herein, verdrängten Noriker und Rhäter, und erschienen als Taurisker. Die Gallier, welche sich in Italien festsezten, blieben lange Zeit der Römer schrekliche Feinde, bis sie endlich unterjocht oder vertrieben wurden. Die Boier waren besonders mächtig und unruhig, als sie aber Niederlage auf Niederlage verfolgte, fanden sie sich gezwungen, Italien zu verlassen, worauf sie in die Alpen zu den Tauriskern und Norikern wanderten.

3.

Cimbern. Untergang der Taurisker und Boier.

Die eingewanderten Völker lebten unter sich in beständiger Gährung: vergebens trachteten gallische Schwärme nach Italien zurük, denn die Römer hatten die Marken ihrer Macht schon an die Alpen vorgerükt. Bei der

ersten Ankunft teutscher Völker durchstürmten
die Cimbern zweimal das Land der Tauris- 100.
ker, worauf sie von Marius bei Verona vernichtet wur-
den. In späterer Zeit zogen die Dacier über die Donau
feindlich gegen die bei den illyrischen Völkern wohnenden
Gallier, und bekriegten die Taurisker und die
Boier. Diese wurden zu Grunde gerichtet, zer- 42.
streuet, und ein Theil ihres Landes wurde verwüstet;
die Reste derselben verloren sich unter den übrigen Völ-
kern. Seit dieser Niederlage verschwanden die Namen
Taurisker und Boier: die alten Noriker und ihr
Name wurden mit dem der Rhäter wieder vorherr-
schend.

4.

Römische Unterjochung.

In dem Maaße, als die Römer ihre Gewalt aus-
dehnten, vermehrten sich ihre Feinde, und die kaum Be-
zwungenen empörten sich immer neuerdings. Rhätische
und vindelikische Völker beunruhigten die Römer be-
ständig, und längs den Alpen war keine Sicherheit,
selbst nicht in den römischen Bollwerken. Augustus
both alle Mittel auf, diese Gebirgsvölker endlich vollends
zu beugen: es galt schon den Japoden und Panno-
niern, als auf einmal noch die lezten Gegenkräfte in
einem allgemeinen Aufstande an den Grenzen Italiens
versucht wurden, worauf aber überall römische Unterjo-
chung folgte. Tiberius bezwang die mit den
Pannoniern verbundenen Noriker: er und 15.
Drusus unterjochten sodann weiters von Gallien und
Italien aus die Vindeliker und Rhäter; die-
sen wurde ein Theil ihrer streitbaren Jugend aus 14.

dem Lande fortgeschleppt, damit ihnen die Lust zur Aufruhr vergehen möchte. Es war ein harter Kampf gegen die Gebirgsvölker.

5.

Stellung und Lebensweise dieser Völker.

Vindeliker, Rhäter und **Noriker** waren die allgemeinen Namen, die mehrere Völkerschaften in sich begriffen: als Suaniter, Viberer, Lepontier, vier und zwanzig euganeische Gemeinden, wozu die Triumpliner und Canniner gehörten, Trientiner, Venoster, Caluconer, Rugusker, Ambisunter, Breuner, Genauner, Isarcer, Brigantier, Licater, Rucinater, Consuanter, Catinater, Hestianer, Sevacer, Ambidraver, Ambilicer u. a. Im allgemeinen kann man von der Stellung dieser Völker sagen: die Helveter und Vindeliker, zum kleinern Theil auch die Rhäter berührten den Bodensee, die Vindeliker nahmen die nördlichen Abdachungen der westlichen Gebirge und das Flachland ein, in welchem Boierhaufen umherstreiften, bis diese mit den helvetischen Zügen nach Gallien Gemeinschaft machten, und von Cäsar dort neue Wohnpläze erhielten. Die Höhen der Alpen erstiegen die Rhäter, Noriker, und ehemals die Taurisker. Die Lebensweise dieser Völker, ihr Glauben und ihre Sitten waren nach ihren Stämmen verschieden: aber gleichwie die Völker sich untereinander wirrten, so vermischte sich auch alles Uebrige, und man kann nichts in seiner Reinheit auffassen. Im Lande der Noriker und Taurisker gab es Gold und Eisen, womit Handel getrieben wurde: die Rhäter pflanzten die Rebe, aber in wilder Natur verwilderten sie selbst und wurden grausam.

6.

Römische Einrichtungen.

Die Länder der Bezwungenen wurden nun als kaiserliche Provinzen, Norikum und Rhätien, eingerichtet, und ihnen natürliche Grenzen gegeben. Die Donau trennte beide von Germanien, die Gebirgskette vom Gotthard längs den tridentinischen und karnischen Alpen war ihre südliche Grenze: der Inn schied beide von einander; Rhätien begrenzten westlich die Berge längs des Rheines von seinem Ursprunge bis an den Bodensee hinuber zu den Quellen der Donau, Norikum beschränkte östlich das cetische Gebirg. Rhätien wurde noch in erstes und zweites: Norikum in Ufer- und Binnenland getheilet. Bei der Reichseintheilung Konstantins kamen beide Provinzen zur Präfectur Italien, Norikum zur Diözes Illyrien, Rhätien zur Diözes Italien: das Ufernorikum wurde noch dem ersten Pannonien beigeordnet. Diesen Provinzen wurden anfangs Präsides und Procuratores vorgesezt: Kolonien wurden in denselben angelegt, Heer- und Verbindungsstrassen errichtet. Die teutschen Wanderungs-Züge machten aber größere Anstalten nothwendig: es entstanden Grenzfestungen, ständige Legionen erschienen mit eigenen Herzogen, welchen die ganze Statthalterschaft überlassen wurde. Diese Provinzen theilten die Schiksale Roms: Rhäter und Vindeliker trugen das meiste zu dem Siege bei, den die Römer noch über Herrmann erfochten: bei den innern Unruhen waren sie öfters in Partheien getrennt, und weder Festungen noch Legionen konnten sie gegen die teutschen Völker retten, sondern denselben preis gegeben, mußten sie untergehen, um neue Gestaltungen zu erlangen.

7.

Markomannischer Krieg. Rhadagais.

Jenseits der Donau, Rhätien gegenüber, waren die Hermunduren und Narisker: Norikum gegenüber die Markomannen. Dieses müßte früher die germanischen Streifzüge empfinden: jenes genoß einer längern Ruhe, weil die bisherigen Kriege der Römer gegen die Teutschen eigentlich von Gallien aus geführt wurden. Unter Markus Aurelius begannen aber mit einem Male die teutschen Anstürmungen auf der ganzen Nordseite unserer Provinzen und Pannoniens. Es entstand unter den teutschen Völkern das markomannische 162 n. Ch.
Bündniß, und mit diesem der markomannische Krieg, in dem die Völker, öfters zum Frieden genöthigt, denselben immer wieder brachen, und Rom in Schreken versezten. Markus Aurelius würde sie vielleicht noch gänzlich bezwungen haben, wenn der Tod ihn nicht ereilt hätte: sein Nachfolger, Commodus, führte den Krieg nicht weiter fort, erkaufte sich 180.
den Frieden, und nahm einen Theil der Teutschen in seinen Sold. Norikum hatte in diesem Kriege vieles gelitten. Rhätien überfielen zuerst die Chatten; aber bald erschienen die Alamanen, und durchstreiften die beiden Provinzen, so oft sie Gelegenheit dazu 225 = 375.
fanden. Inzwischen brachten die aus der Mungaley getriebenen Hunnen alles Vorliegende in Bewegung: alle teutschen Völker geriethen in Gährung, um sich in die werdende Beute zu theilen. Das große Reich zerfiel kaum wieder in Orient und Occident, als Alarich mit den Westgothen schon durch 400.
Norikum nach Italien vordrang, und Rom zittern mach-

te: Stilicho eilte mit seinem Heere aus Rhätien entgegen, und schlug ihn. Allein Alarich kam noch einmal aus Norikum, und eroberte Rom: sein Nachfolger Athaulf zog aber mit den Westgothen wei- 409.
ter nach Gallien. Während dieses geschah, stürzte Rhadagais mit einem ungeheuern Heere aus dem Norden über die Donau durch Rhätien 405.
nach Italien, wo er geschlagen und gefangen wurde: die Trümmer seines Volkes flohen auseinander.

8.

Völkerwanderung. Untergang der Provinzen.

Diese Völkerzüge zerrissen den Zusammenhang des Reiches, die Grenzlinien: die Bewohner der Provinzen versuchten sogar einen Aufstand. Nun erschien Attila mit den Hunnen, Rugiern, Gale- 450.
nen, Gepiden, Schyren, Burgundern, Bellonetern, Steuerern, Bastarnen, Bructerern und Franken, überfluthete Gallien und Italien, mußte aber wieder zurük: nach seinem Tode zerfiel sein Reich, die Völker trennten sich. Die Ostgothen hatten Pannonien eingenommen und streiften nach Norikum. Jenseits der Donau waren Thüringer, Rugier, Turchilinger und Schyren: alamanische Völkerhaufen zogen in Rhätien beständig hin und her: Rugier sezten über die Donau und breiteten sich nach Norikum aus; auch Alamanen und Thüringer kamen dahin. Die Provinzen waren von den Römern verlassen, die Legionen nach Hause gerufen, und die Einwohner zitterten vor Schreken und Angst, denn ringsum sah man keine Sicherheit gegen Raub und Mord. Im Norikum flüchtete man sich von einem Orte zum andern, suchte den

Alamanen zu entfliehen, und mußte sich den Rugiern ergeben, indeß die Heruler von einer andern Seite, alles verwüstend, vordrangen. Der kühne Odoacher überfiel mit Herulern, Rugiern, 476.
Turchilingern und Schyren Italien, und warf Augustulus vom Throne: er bekriegte darauf die zurükgebliebenen Rugier, deren König zu den Gothen flüchtete. Odoachers Herrschaft in Italien war nicht geordnet, sie wurde bald von den Ostgothen ver- 493.
nichtet, in deren verlassenen Gegenden Pannoniens die Langobarden nachrükten. Während dieser Ereignisse in Italien überschwemmten andere teutsche Völker alle übrigen westlichen Provinzen, und errichteten allenthalben neue Reiche in Spanien und Gallien; von welchen das Reich der Franken in Gallien, durch Chlodwig den Merovinger begrundet, das merk- 486.
würdigste wurde. Andere teutsche Völker verloren sich in Afrika; Roma ist gefallen.

9.

Alamanen. Baiuarier. Slaven.

In die Provinzen Norikum und Rhätien theilten sich verschiedene Völkerschaften. Im Norikum verbreiteten sich anfangs die Reste der Gothen, Rugier, Heruler, Turchilinger und Schyren, Dietrich, der große König der Gothen, hatte sie unter seinen Befehlen; in Rhätien hauseten noch die Thüringer und Alamanen, aber gedrängt durch die Gewalt der Gothen oder der nachrükenden Völker zogen jene über die Donau zurük, und diese erschienen mit Macht am Rhein, und bedrohten die Franken: bei Zülpich wurden sie aber geschlagen und gezwungen, frankische 496.
Oberherrschaft zu erkennen; die übrigen Stämme

flüchteten sich in die Gebirge Rhätiens, wo sie mit
eigenen Königen unter gothischem Schuze lebten. Ein
Theil Rhätiens kam nun unter fränkische Herr-
schaft, das Alpenland gehörte den Gothen, und im
Flachlande zogen Haufen der Völker aus Norikum um-
her. Die Gothen waren mit dem orientalischen Kaiser
in Kriege verwikelt, der ihnen die Herrschaft noch selbst
entriß: während dieses Krieges konnten die entfernten
Länder ohnehin nicht mehr erhalten werden; die Macht
der Franken dehnte sich immer mehr dahin aus, ihr
König, Dietrich genannt, bezwang die Thü-
ringer und unterwarf sich das Flachland Rhä- 534.
tiens. Bald darauf überließ der gothische König Miti-
ges dem fränkischen Könige Theudebert die
aufgenommenen Alamanen, und das übrige 538.
vorliegende Land und Volk. Auf diese Weise unterwarfen
sich die Franken Rhätien und einen Theil Nori-
kums. Die Langobarden rükten aus Pannonien nach
Italien, und errichteten dort ein neues Reich: ihnen folg-
ten Avaren und Slaven, die sich dieß- und jenseits
der Donau bis an die Ens und über Bannen heraus
verbreiteten; den größern Theil Norikums nahmen
Slaven ein. Die teutschen Völkertrümmer, Reste der
Gothen, Rugier, Heruler, Turchilinger, Schy-
ren und Alamanen, eingeengt zwischen den Alpen und
der Donau, dem Lech und der Ens, verschmolzen in ein
einziges Volk, die **Baiuarier** genannt. Der alten
Breunen wurde noch einmal Erwähnung gethan: die
Reste der übrigen Einwohner verschwanden unter dem
neuen Volk, sie wurden noch in späterer Zeit Romaner
geheißen. **Baiuarien** ward nun ein Bestandtheil des
fränkischen Reiches.

10.

Römische Alterthümer.

Also endete die Herrschaft der Römer über Norikum und Rhätien, die den Einwohnern Kultur und römische Gebräuche gab. Allenthalben vorfindliche Münzen, Waffen, Geräthschaften, Inschriften, Reste von Tempeln, Kapellen und Schanzen, Trümmer von Brüken und Strassen erinnern uns an die Herrin der Welt.

Zweyte Abtheilung.

Baiuarien, ein Bestandtheil des fränkischen Reichs.

11.

Herzogthum Baiuarien.

Aus Norikum und Rhätien entstand ein neues Land, Baiuarien. Die Ens trennte dasselbe von den Hunnen und Avaren, gegen Italien blieb die alte Scheidewand, über dem Lech war Alamanien, und jenseits der Donau waren die Thüringer, an deren südöstlichen Seite, im Nortwald, auch Baiuarier verbreitet waren. Der fränkische König Dietrich gab dem Volke zuerst Verfassung und Geseze, welche die Könige Childebert, Chlotar, und Dagobert verbesserten. Es wurde ein Herzog eingesezt, bestimmt das Volk zu regieren und zu sichern: er sollte immer aus dem fränkischen Geschlechte der Agilolfinger seyn, entweder von dem Könige selbst ernennet, oder von dem Volke gewählet

werden; sein Verhältniß aber zu dem fränkischen Könige beruhte anfangs mehr auf Treue und Glauben, ohne feste Bestimmungen. Des Herzogs Einkommen floß aus eigenen Ländereien, den Gerichtsgefällen, Beute- und Strafeantheilen, aus den Aker- und Weidezinsen, welche die Römer eingeführt hatten. Gaugrafen waren die allgemeinen Gerechtigkeits- Verwaltungs- und Kriegsbeamte: in ihren Gerichten sprach man über Freiheit und Eigenthum, ihnen untergeordnet waren die Hunderter und Zehnter, welche die Angelegenheiten des gemeinen Lebens und den untergeordneten Kriegsdienst besorgten. Der Herzog erkannte über Leben und Tod, und ließ durch Abgeordnete die Beamten beobachten: er befehligte das Kriegsheer. Alles, Verwaltung und Gerechtigkeit, wurden öffentlich verhandelt, in Gemeinde- Grafschafts- und Landtagen. Die Beamten hatten Amtsgut und Amtsgefälle: die Gerichte waren wandelbar, und Jedermann mußte auf den Amtsreisen im Lande und in dem Gaue verpflegt werden. Das Gesez wollte Sicherstellung der Freiheit und des Eigenthumes gegen Gewaltthätigkeiten; Niemanden soll es erlaubt seyn zu pfänden, ausser auf Befehl des Richters. Das Volk war eingetheilt in die ausgezeichneten Familien (wahrscheinlich Anführer einzelner Völker), die Freien, Freigelassenen, und Leibeigenen. Für die Freien Gleichheit vor dem Gesez, nur verschiedene Grade der Währung, keine Todesstrafe, keine Einziehung des Vermögens, ausser man hätte dem Herzoge nach dem Leben gestrebt, oder das Land verrathen; keine Schläge außer der Kriegsstrafe, im allgemeinen Geldstrafen, und, meistens zeitlicher, Verlust der Freiheit. Der Leibeigene konnte gepeitscht und verstümmelt werden. Die Kriegspflicht haftete auf jedem Freien. Im bürgerlichen

Rechtsverhältniß gab es wenige Bestimmungen über Pfandschaft, Kauf, Tausch, und natürliche Erbfolge: die Brüder erbten gleichheitlich, wenn sie aus freien Müttern erzeugt waren, die Wittwen erbten ihren Kindstheil nur unzerreißlich; die Erbschaft fiel dem Staatsvermögen zu, wenn Verwandte bis zu dem siebenten Grade nicht ausfindig gemacht werden konnten. Alle Verträge sollten urkundlich oder vor Zeugen geschlossen werden: die Beweisemittel in streitigen Fällen waren Eid, Zeugen, und Gotesurtheile. Fast jeder Akerhof hatte seinen freien Eigenthümer, doch gab es auch Lehenmänner des Herzogs und des Königs: die Freien konnten im Dienstverhältniß stehen; die Romaner wurden meistens tributbar gemacht.

12.

Reihe der Herzoge.

Die Reihe der Herzoge, die nach dem Geseze Agilolfinger sind, und aus deren Familienverhältnisse die Wechselheurathen mit den langobardischen und fränkischen Häusern merkwürdig wurden, war:

Garibald I.		
Tassilo I. eingesezt vom König Childebert.	.	595
Garibald II. . . .		609
Theudo I. . . .		649
Theudo II. . .	starb um .	717
Theudebald . .	— — .	712
Theudebert . .	— — .	724
Grimoald . .	— — .	728
Hugebert . .	— — .	737
Odilo . . .	— — .	748
Tassilo II., abgesezt . .		788

13.

Kriege mit den Slaven, Langobarden und Franken.

Von den Thaten der ersten Herzoge weiß man wenig zu sagen. Garibald I. verdarb es bei den Franken durch seine Verbindungen mit den Langobarden. Tassilo I. und Garibald II. hatten alle Kräfte aufzubieten, die Grenzen des Landes gegen die andringenden Avaren und Slaven zu retten. Theudo II. traf mit seinen Söhnen eine Theilung: er blieb zu Regensburg, Theudebald in Passau, Grimoald in Freising und Theudebert in Bogen. Diese Theilung brachte nach dem Tode Theudeberts einen Erbfolgekrieg gegen Grimoald hervor: der langobardische König nahm einen ihm nahe gelegenen Landestheil mit Gewalt hinweg; auch Karl Martell erschien aus Frankreich mit einem Kriegsheere, und siegte über Grimoald, der auf der Flucht umgebracht wurde. Nach K. Dagoberts Tode nahm im Franken-Reiche die Unordnung überhand, es neigte sich zum Dynastiewechsel. Die Herzoge von Sachsen, Alamanien und Aquitanien machten deshalb Versuche, sich von den Franken loszureissen, in deren Bündniß H. Odilo ebenfalls trat. Karlmann und Pipin bekriegten einen nach dem andern, drangen in Baiuarien ein, und schlugen den Herzog. Dieser gab sich ge- 744. fangen, erhielt aber die Freiheit und das Herzogthum zurük; doch mußte er dasselbe als Bestandtheil des fränkischen Reiches erkennen.

14.

Christenthum.

Zu den Glaubenslehren in den Provinzen kamen die römischen und die teutschen. Das Christenthum war schon

zur Zeit der Herrschaft der Römer bekannt, es geschah dieses theils durch die Legionen, theils durch andere Männer, die meistens aus Pannonien kamen. Es gab bereits christliche Gemeinden, Kirchen, und Kirchenvorsteher, Mönche: auch die Verfolgungen der Christen erstrekten sich nach Norikum und Rhätien. Allein die Völkerwanderung zerstörte wieder Alles: und wenn auch die einzelnen teutschen Völkerschaften zur christlichen Lehre sich bekannten, so waren sie gewöhnlich Arianer. Die Schlacht bei Zülpich entschied für die Herrschaft der Franken, und der römischen Kirche. Frühzeitig sandten die fränkischen Könige Bekehrer nach Baiuarien: und der Herzoge wichtigste Beschäftigung wurde die Verbreitung und Erhaltung des römischen Christenthumes; Theodo II. ließ sich öffentlich taufen, unterrichten, und pilgerte selbst nach Rom. Die wandernden Bischöfe wurden allenthalben unterstüzt, oft herbeigerufen: aber auch Betrüger warfen Unkraut unter den Samen. Der gute Wille der Herzoge, das Volk zum wahren Christenthum aufzuklären, wurde von Irrlehrern, die von allen Seiten in Baiuarien sich einschlichen, häufig gemisbraucht. Endlich kam Bonifacius, er schleuderte den ersten Bannstrahl auf die Kezer, und sezte es unter H. Odilo durch, daß mit dessen Einwilligung das Herzogthum in die Bisthümer Salzburg, Regensburg, Passau und Freising eingetheilt wurde. Seben war damals langobardisch, auch gehörte schon früher ein Theil Baiuariens gegen den Lech zu dem Bisthume Augsburg. Klöster entstanden wieder, und in denselben die ersten Schulen. Die Einführung des Christenthums hatte auf die Staatsverwaltung wesentlichen Einfluß. Schon die ersten Veränderungen in den alten Gesezen geschahen vorzüglich in dieser Hinsicht: die Kirchenpersonen und Kirchensachen hatten eine höhere Wehrung, und

für den Freien wurden Schläge bestimmt, wenn er in kirchlich verbotener Zeit zur Arbeit sich erniedrigte. Das Einkommen der Kirchen bestand anfänglich in Opfern und Ländereien: Jedermann durfte der Kirche ungehindert schenken, aber der Vater konnte nur dasjenige von dem Vermögen geben, was ihm aus der Theilung mit den Kindern blieb; das Kirchengut verwalteten die Bischöfe. Im Eheverhältniß, das noch ganz bürgerlich war, wurden die Verbothe gegen blutschänderische Ehen eingeführt. Nachdem die Bisthümer errichtet waren, wurde der Einfluß der Priester noch sichtbarer. Die Bischöfe und Kirchenvorsteher nahmen an den öffentlichen Verhandlungen der Landtage Theil, und hielten auch mit Erlaubniß und unter Leitung des Herzogs eigene Kirchenversammlungen: ein Priester sollte bei den Gerichtstagen gegenwärtig sein, und den herzoglichen Abgeordneten zur Seite stehen. Leibeigene durften nicht mehr über die Grenze verkauft werden: die Vergabungen an die Kirchen wurden erleichtert. Man machte Verordnungen für eine zwekmäßige Lebensweise der Priester und Nonnen: die Armen, Wittwen und Waisen wurden dem Schuze des Herzogs vorzüglich empfohlen. Es erschienen die ersten Versuche zur Einführung des Zehents.

15.

Unterdrükung der Agilolfinger.

H. Tassilo II. war bei dem Tode seines Vaters noch ein Knabe; Griffo, der vertriebene Sohn Karl Martells, wollte durch seinen Anhang diesen Umstand benüzen, um sich des Herzogthumes zu bemächtigen. Pipin verjagte ihn, und ließ sich und dem jungen Tassilo die Treue schwören. Nach der Mutter 754.
Tod nahm er den Prinzen sogar zu sich, und herrschte

vormundschaftlich über Baiuarien. Inzwischen wurde Pipin selbst König der Franken, die Merovinger wanderten in das Kloster. Das alte Band der Stammesverwandtschaft knüpfte nicht mehr an Frankreich: es wurde jezt ein neues geflochten, das fester und sicherer den Gebundenen halten oder stürzen soll, das Lehenband. In der Reichsversammlung zu Compiegne erhielt Tassilo feierlich das Herzogthum Baiuarien 757.
als Lehen: er soll nun dem Lehenherrn überall hin folgen, im Innern frei regieren. Tassilo ließ sich auch die Landesverwaltung vorzüglich angelegen sein, aber das Lehenband ward ihm lästig: er zog sich aus der Heeresfolge zurük, und begründete bei dem fränkischen Könige Mißtrauen gegen sich. Seine Vermählung mit der langobardischen Prinzessin brachte ihm zwar losgerissene Landestheile zurük, machte ihm aber den Papst zum unversöhnlichen Feinde: und wenn er auch Karl des Großen Feind nicht sein wollte, so blieb doch Alles in Spannung, da er, von der Leidenschaft seiner Gattin beherrscht, dem Untergange selbst entgegen eilte. Tassilo bezwang die Karantaner, bestellte seinen Sohn 772.
Theudo zum Mitregenten, als auch schon das langobardische Reich einstürzte, und nun das Augenmerk auf ihn sich richtete. Gewalt und Bannfluch brachten ihn zu wiederholten Lehenseiden: er hingegen des Sinnes, lieber zu sterben als Lehenmann zu bleiben, achtete nicht dreimal gegebene Schwüre, verfolgte die königlichen Lehenmänner, und trat noch mit den Hunnen in Bündniß. In der Reichsversammlung zu Ingelheim wurde 788.
Gericht über Tassilo gehalten: die Baiuarier klagten ihn der Untreue an, und er ward zum Tode verurtheilt. K. Karl erreichte seinen Zwek, und begnügte sich, den Herzog

Herzog und seine unschuldige Nachkommenschaft in das Kloster zu verbannen: seine Anhänger wurden vertrieben; und später noch mußte er doch erst für sich und seine Nachkommen auf alle seine Eigenthumsrechte in Baiuarien Verzicht leisten. Die weitern Schiksale der Agilolfinger sind unbekannt.

16.

Slavenkriege.

Nachdem also die Agilolfinger unterdrükt wurden, nahm K. Karl Baiuarien unter seine unmittelbare Bothmäßigkeit, sezte nur mehr einen Präfecten ein, und sorgte für bessere Einrichtung der Grenzen, bei welcher Gelegenheit er, wahrscheinlich aus dem aufgelösten Herzogthume Thüringen, den Saalfeld- und Nortgau Baiuarien zutheilte. An seinen entfernten Kriegen scheinen die Baiuarier keinen Antheil genommen zu haben, denn sie waren selbst immer an ihren Grenzen beschäftigt. Gleich nach dem Sturze Tassilo's regten sich die Avaren, sie wurden aber mit großem Verluste zurückgeschlagen. Die slavischen Völker lebten allenthalben in steter Unruhe: überall mußte ihnen mit Kraft entgegen gewirket werden. K. Karl hatte deswegen auch besonders zu thun, und es wurde gegen die Avaren ein großer und rühmlicher Krieg geführt: sie wurden zuerst über die Raab, und darauf noch über die Theis zurükgeworfen. 799. Beide Pannonien gehörten nun zum fränkischen Reiche. Gegen die Böhmen wurde aber ein fruchtloser Feldzug unternommen.

17.

Reichstheilungen. Teutschland.

K. Karl wurde römischer Kaiser, und gebot von einem Meere zu dem andern, vom Ozean bis an die Ufer der Theis, über viele und verschiedene Völker. Nur ein großer Geist konnte dieses weite Reich im Zusammenhange erhalten. Um künftigen Verwirrungen vorzubeugen, verordnete er eine Landestheilung unter seinen Söhnen Karl, Pipin und Ludwig: Pipin hätte Baiuarien zu Italien erhalten sollen. Allein dieser und Karl starben früher, und darauf wurde Ludwig zum Reichsgehilfen und Nachfolger in allen Ländern erklärt: 814.
nur Italien sollte Bernhard, dem Sohne Pipins, zu Theil werden. Gleich nach dem Tode Karl des Großen begannen aber schon die Unordnungen, die Dynastie wüthete in sich selbst, bis das Reich zu Trümmern gieng. K. Ludwig, der Fromme, theilte sogleich die Regierung, und theilte sie immerfort, preisgegeben den Absichten seiner Gattinn, und der Priester. Kaum hatte K. Ludwig I. Baiuarien an Lothar abgetretten, so übergab er es in einer bald nachgefolgten Theilung dem Prinzen Ludwig mit Böhmen, Karantanien, und dem angrenzenden Lande der Avaren und Slaven. Alles war bereits vertheilet, als der Kaiser zum zweitenmale sich vermählte, und den Prinzen Karl erhielt. Die Mutter verwirrte das Reich, um ihrem Sohne einen Landestheil zu verschaffen, und Vater, Söhne, Brüder bekriegten sich einander. Schon war Alamanien für Karl bestimmt: aber der Vater wurde von den ältern Söhnen abgesezt; er bestieg zwar wieder den Thron, den er zum zweitenmal und schändlich verlassen mußte. Die drei Brüder theilten unter sich: wahrscheinlich erlangte Ludwig zu Baiuarien

jezt Alamanien, Thüringen und Sachsen. Allein selbst durch die Bemühungen Ludwigs wurde der Vater wiederholt auf den Thron gesezt, der sodann eine neue Theilung traf. Ludwig bekam zu Baiuarien einige andere Provinzen, ward aber mißvergnügt über Karls Antheil, worauf der Vater ihm Alles bis auf Baiuarien abnahm. Neue Feindseligkeiten wurden vorbereitet, und nach dem Tode K. Ludwigs I. wollte Lothar allein regieren. Die Brüder stritten nun gegen ihn, bis der Vertrag von Verdun das fränkische Reich in Frankreich, Italien und **Teutschland** zerriß. 843.
Ludwig von Baiuarien wurde der erste König von Teutschland.

18.

Staatsveränderungen.

Alle Rechte der Agilolfinger wurden Eigenthum der Karlinger. Die alte Verfassung blieb im Ganzen stehen, und erhielt neue Ausbildungen, indem die fränkischen Einrichtungen nun allenthalben vordrangen. Das alte Herzogthum gieng unter: nur das Volk der Baiuarier kömmt in das Augenmerk und mit diesem des Landes alte Grenzen, nun auf den Saalfeld- und Nortgau ausgedehnt; Karantanien war eine vorübergegangene Eroberung. Die Präfectur war nur Amtsgewalt für das Kriegsverhältniß, der ein Volk, oder auch mehrere Völker zugleich unterworfen seyn konnten: die hieher gehörigen Präfecten waren Gerold, Audulf, Hatto, Ernst I. Die innere Verwaltung besorgten forthin die Grafen unter der Aufsicht der königlichen Gesandten und Kammerbothen, die bessere Vorschriften erhielten.

Die Großen mußten dem Könige im May und Herbste Hoflieferungen entrichten: das fränkische Zollwesen wurde eingeführt. Die Kriegsdienst- und Verpflegungspflicht wurde durch den Heerbann geordnet. Es war zugleich allgemeine Pflicht, für die öffentlichen Bedürfnisse des Staats Arbeit zu leisten (scharwerken), welche weder von den großen noch kleinen Beamten zu ihren Nebenzweken mißbraucht werden sollte: denn zur besondern Arbeit konnte man sich nur in persönlichen Dienstverträgen verbindlich machen. Die herrschende Religion war die römisch-christliche, getrübt mit Resten des heidnischen Aberglaubens, den die ersten Bekehrer vergebens, als Teufelsdienst, zu vertilgen suchten. Diese Religions-Gesellschaft wurde unter dem Schuze und der Leitung Karl's des Großen als Kirche vollendet. Baiuarien erhielt einen Erzbischof in dem Bischofe von Salzburg. Die Staats- und Kirchenämter standen in Wechselwirkung, wodurch der Einfluß der Priester auf die Angelegenheiten des Staates immer stärker wurde: doch giengen die Verbindlichkeiten der Verordnungen von der Staatsgewalt aus, die besondern Rechte der Kirche waren zur Seite nur auf Kirchenbuße beschränkt. Das Einkommen der Kirchen vermehrte sich durch neue Opfer und Vergabungen, und der Zehent wurde nun als Kult- und Armenfond ausdrüklich eingeführt. Neben diesen **allgemeinen** gab es auch noch **besondere** öffentliche Verhältnisse durch Gesez und Mißbräuche, die zuerst in Frankreich entstanden, und in den Provinzen Anwendung und Nachahmung fanden. Dem Heerbann zur Seite war das Gefolge, den besondern Zweken des Königs dienend: dieses und das aus der römischen Verfassung erhaltene und weiters ausgebildete Befreiungssystem der Kirchen und Klöster, dann die Reichsvogtei,

die allmählich auch in Baiuarien über bischöfliche Kirchen eingeführt wurden, durchbrachen die gemeine Ordnung. Bischöfe und Aebte ergaben sich weltlichen Diensten: Priester und Mönche wurden beschuldigt, ein schwelgerisches und unzüchtiges Leben zu führen; durch Benedicts Regel sollte die verfallene Klosterzucht wieder hergestellt werden. Königs- und Kirchendiener fiengen an, den Gemeinen, gegen Verfassung und Geseze, durch List und Gewalt, die Freiheit und das Eigenthum zu verkümmern und zu entziehen: es mußten Verordnungen gegen Anmassungen und Mißbräuche erlassen werden, die immer weniger geachtet wurden. Um dem Heerbann zu entkommen, flüchtete man sich unter den Krumstab.

19.

Des Volkes Zustand.

Wilde Viehzucht und Jagd waren die Hauptbeschäftigung des Volkes, der Akerbau war diesen untergeordnet. Sorgfältig war das erste Gesez für die Erhaltung der vorgefundenen Kultur: und Karls des Großen landwirthschaftliche Einrichtungen auf seinen Gütern mußten Nachahmung erregen. Freier Kunstfleiß war nicht vorhanden; Leibeigene und Weiber trieben die Handwerke, in den Klöstern gab es Künstler. Juden beschäftigten sich vorzugsweise mit dem Handel: Regensburg und Passau waren die Haupt- und Grenzhandelspläze für die Slaven. Man rechnete auf fränkischen Fuß nach Pfunden, Schillingen und Pfenningen. Zu Reichenhall wurde das Salzwesen betrieben. Für den Schulunterricht sorgte Karl der Große vorzüglich: die Schule zu Freising war berühmt.

Dritte Abtheilung.

Baiuarien, ein Bestandtheil des teutschen Reichs.

20.

Reihe der Könige.

Ludwig I. starb	. .	876.
Karlmann —	. .	880.
Ludwig II. —	. .	882.
Karl, entsezt	. .	887.
Arnulf starb	. . .	899.
Ludwig III. starb	. .	911.

21.

Die Könige Ludwig I, Karlmann, Ludwig II, und Karl.

K. Ludwig I, der Teutsche genannt, lebte in beständigen Kriegen, vorzugsweise mit den Böhmen, Sorben und Mähren, bis sie sich endlich zur Treue und Ruhe bekannten. Inzwischen arbeitet man immer daran, seine Söhne, Karlmann, Ludwig und Karl, gegen ihn zur Empörung zu bringen: er mußte sogar das Hunnenland und Karantanien an Karlmann überlassen. 874. Nach dem Tode Kaiser Ludwigs in Italien strebten Karl von Frankreich, und Ludwig von Teutschland nach der Kaiserkrone: Jener erhielt sie durch List, dieser starb, ohne sich rächen zu können, und die Söhne theilten das Reich. Karlmann bekam Baiuarien, Karantanien, Pannonien, Böhmen und Mähren. Dieser

tapfere König der Baiuarier wollte die Kaiserkrone erobern, wurde aber an der Verfolgung seiner Siege vom Tode gehindert: sein Bruder Ludwig II. folgte in Baiuarien und den damit verbundenen Ländern, trat aber an Arnulf, Karlmanns Sohn, Karantanien ab. Karl, der Dike, erlangte durch päbstliche Einleitungen Italien und die Kaiserwürde, wurde Ludwigs Erbe, und bekam noch dazu die Krone von Frankreich. Zur größten Macht erhoben, entsprach er doch nicht den Erwartungen der Völker: Arnulf wurde aufgemuntert, des teutschen Thrones sich zu bemächtigen. Auf dem Reichstage zu Tribur erschien er mit einem mächtigen Heere von Baiuariern und Slaven, und wurde zum König von Teutschland erklärt. Der 887.
schwache Karl starb bald nachher, und die Reiche fielen wieder auseinander.

22.

Die Könige Arnulf und Ludwig III, das Kind. Ungarn. Ende des Karlinger Mannsstammes in Teutschland.

K. Arnulf besiegte die gefährlichen Normannen; die Böhmen aber empörten sich gegen den ihnen vorgesezten Fürsten Zwentibold, den der König selbst noch bekriegte. In diesem Feldzuge rief Arnulf, unglükbringend, die Ungarn herbei. In Frankreich und Italien herrschten Unordnungen über die neuen Königswahlen. Arnulf suchte sie für sich zu benüzen: der neue König von Frankreich gelobte ihm Treue, und im eroberten Rom ließ er sich zum Kaiser krönen, ohne daß er es vermochte, diese Krone zu behaupten. Unter seinem Sohne Ludwig III. begannen die Ungarn ihre verheerenden

Züge nach Teutschland. Herzog **Luitbold** konnte nur mehr die **Ens** erhalten, er selbst blieb in einem unglüklichen Treffen auf der Wahlstatt. Die 907.
beiden Pannonien giengen verloren. Der **Karlinger** Mannsstamm in Teutschland erlosch mit dem frühern Tode Ludwigs.

23.

Neue Herzoge in Baiuarien.

Während dieser Zeiten wurde der Keim der Zerstörung der Karlinger-Verfassung sichtbar: die Zwiste im königlichen Hause gaben den Großen die erwünschte Gelegenheit, eine Zwischenherrschaft in Teutschland einzuführen, worauf eine neue Verfassung begründet wurde. Die Würden waren zwar noch Reichsämter, aber schon folgte der Sohn dem Vater, man machte Versuche zur Erblichkeit, und es entstanden deswegen Kriege mit den Grafen in der Hunnen- und Mähren-Mark. Der Herzogentitel kam bei den großen Markgrafen empor, in **Baiuarien** waren solche Herzoge: **Ernst II**, **Engeldiko**, **Luitbold**, ein naher Anverwandter der Karlinger, dem sein Sohn **Arnulf** folgte.

24.

Herzog Arnulf, der Gerechte.

In dem Augenblik war der Zusammenhang der teutschen Völker aufgelöset: er sollte wieder hergestellt werden. Kein Volk konnte aber das andere beherrschen, und jedem großen Manne war jezt Gelegenheit gegeben sich empor zu schwingen. Die **Sachsen** und **Franken** wählten den rheinfränkischen Grafen **Konrad** zum König, der nun ganz Teutschland unter sich haben wollte. Dagegen behaupteten die Kammerbothen **Erchanger**

und Berchtold in Alamanien ein freies Herzogthum: der vortreffliche Arnulf herrschte in Baiuarien mit königlicher Macht. Es entstand daher ein Kampf über die Wiederherstellung des karlingischen Teutschlandes. König Konrad I. zog daher auch gegen Arnulf zu Felde, und vertrieb ihn mit seiner Familie zu 913. den Ungarn: der aber nach Konrads Tod wieder zurükeilte. Die Baiuarier und Ostfranken wollten ihn nun zum König haben, indeß die übrigen Völker Heinrich I. bereits gewählt hatten. Dieser wollte Arnulfen vollends bezwingen: und beide verglichen sich: Arnulf leistete auf den Königstitel Verzicht, blieb vollkommener Beherrscher seines Volkes mit dem 920. Rechte die Bischöfe zu ernennen, doch im Lehenband zu dem teutschen Könige. H. Arnulf ließ sich die Wiederherstellung der in den Kriegen zerstörten Klostergüter und der verlornen Kirchenzucht vorzüglich angelegen seyn: er schlug Münzen und versuchte noch gegen Hugo in Italien einen unglüklichen Feldzug. Als Le- 933. henmann leistete er dem König seine Dienste gegen die Böhmen: als Reichsfürst versah er bei dem neugewählten König Otto I. das Marschall-Amt. Mit seinem Tode nahm er aber auch seine Vorrechte mit sich in das Grab. K. Otto übergab das Herzogthum an Berchtold, H. Arnulfs Bruder: dagegen erregten die Söhne des Verstorbenen Aufruhr. Der König bezwang sie, und ihre weitern Schiksale blieben unbekannt: nur Arnulf erschien als Pfalzgraf.

25.

Reihe der nachgefolgten Herzoge, aus verschiedenen Häusern.

H. Arnulfs Macht zerfiel. Der König nahm die königlichen Rechte zu sich: der Herzog hatte nur mehr für das Kriegsverhältniß und den Landfrieden seine Bestimmung; ihm zur Seite war der Pfalzgraf als Hofrichter, dem die Verwaltung der besondern königlichen Rechte und Gefälle zukam. Alles wurde bloße Amtsgewalt: und die Könige gaben und nahmen die Herzogenwürde ihren Günstlingen nach Willkühr. Die Herzoge waren

Berchtold . .	starb .	948.
Heinrich I. . .	— .	955.
Heinrich II., der Zänker, abgesezt . .		976.
Otto I. . .	starb .	983.
{ Heinrich III. . .	— .	989.
{ Heinrich II. wieder eingesezt	— .	995.
Heinrich IV. wurde König, und trat das Herzogthum ab . .		1004.
Heinrich V. . .	starb .	1026.
Heinrich VI. wurde König . .		1039.
Heinrich VII. . .	starb .	1047.
Konrad I. abgesezt . . .		1053.
Heinrich VIII. wurde König .	starb	1056.
Konrad II. . . .	—	1056.
Agnes überläßt das Herzogthum .		1061.
Otto II. abgesezt . . .		1070.
Welf I. abgesezt . . .		1077.
wiedereingesezt 1096. .	starb .	1101.
Welf II. . . .	— .	1119.

Heinrich IX. der Schwarze	starb	.	1126.
Heinrich X. der Stolze, abgesezt		.	1139.
Leopold . .	starb	.	1141.
Heinrich XI. Jafornirgott. verzichtet		.	1156.
Heinrich XII. der Löwe. abgesezt.		.	1179.

26.

Heerzüge der Ungarn.

Bald nach dem Tode K. Ludwigs verheerten die Ungarn Thüringen und Sachsen, und stürmten darauf alles verwüstend durch Baiuarien nach Alamanien, bis sie, an den Inn zurükgetrieben, eine gänzliche Niederlage erlitten. H. Arnulf hielt sie durch seine ganze Regierungszeit im Zaume, nach seinem Tode sezten sie aber ihre Heerzüge desto schreklicher fort. Die HH. Berchtold und Heinrich erfochten zwar herrliche Siege: aber erst die merkwürdige Schlacht auf dem 955. Lechfelde sezte ihren grausamen Zügen das Ziel. Es wurde ihnen wieder Land abgenommen, und größtentheils von Baiuarien aus bevölkert. K. Stefan gab dem wilden Volk eine geordnete Verfassung, knüpfte freundlich mit dem teutschen Könige an, und aus andern Ursachen entstanden in der Folge Kriege mit den Ungarn.

27.

Zwiste im königlich-sächsischen Hause.

Mißvergnügen und Empörungen im königlich-sächsischen Hause brachten immerwährende Unordnungen und Spaltungen in Baiuarien hervor, wo man gegen die Verdrängung der Nachkommenschaft H. Luitbolds aus dem Herzogthume ohnehin nicht gleichgültig war. H. Hein-

rich I. hielt es zwar mit seinem Bruder K. Otto I, der ihm die Marken Verona und Aquileia übertrug; der Pfalzgraf Arnulf hingegen hielt es mit dessen Feinden, und der Herzog mußte mit Gewalt der Waffen seine Würde wieder erlangen. H. Heinrich II. trat aber selbst in feindselige Verbindungen gegen K. 975.
Otto II., der Gefangenschaft nach Böhmen entflohen, wurde er abgesezt und bei fortwährenden Feindseligkeiten noch einmal gefangen genommen. H. Otto von Schwaben bekam Baiuarien, und nach dessen Tode fand es der König in der Klugheit gelegen einem Abkömmling Luitbolds, dem Sohne Berchtolds, Heinrich III., die Herzogenwürde zu verleihen. Der gefangene Herzog benüzte unterdessen zu seiner weitern Befreiung den Umstand, daß der neue König, Otto III, bei dem Tode seines Vaters noch ein Kind war: er ließ sich den jungen König unter dem Vorwand der ihm gebührenden Reichsverwesung ausliefern, erneuerte seine alten Verbindungen, und strebte vergebens nach der Königskrone; er mußte den König zurükgeben, und 984.
Baiuarien hatte auf kurze Zeit zwei Herzoge. Als H. Heinrich IV, der früher von König Otto II. die Stadt Bamberg nebst allem Zugehörigen aus dem Erbeigenthume des enthaupteten fränkischen Markgrafen Adalbert erhalten hatte, König wurde, machten Viele sich jezt die Hofnung das Herzogthum zu erlangen, dem sogenannten fränkischen Markgrafen Heinrich war es sogar versprochen: aber der neue König wich allen Foderungen aus, sich auf ein freies Wahlrecht der Baiuarier ganz ungeeigneter Weiße berufend. Es entstand nun Empörung gegen ihn: erst nachdem diese vernichtet war, übergab er die Fahne des Herzogthums seinem Schwager, dem Grafen Heinrich von Luxenburg, dem er sie nahm 1009.

und wieder gab; aus Bamberg errichtete er ein Bisthum. Während dieser Zeiten waren die Baiuarier vorzugsweise mit den Kriegen gegen die Pohlen beschäftigt.

28.

Neue Unordnungen unter Königen aus dem fränkischen Hause.

Nun traten Könige aus dem fränkischen Hause und mit ihnen neue Verwirrungen ein. K. Konrad II. führte mit den Ungarn Krieg, und wollte das Reichsgut in Baiuarien herstellen: er ernannte seinen unmündigen Sohn zum Nachfolger im Herzogthume, der noch römischer König, König von Burgund, Herzog von Alamanien wurde, und endlich selbst den teutschen Thron bestieg. Es gab einen Krieg gegen die Böhmen und einen gefährlichern gegen die Ungarn, welchen aber 1045. noch alles Land bis an die Leitha abgenommen und mit der dem Herzogthum Baiuarien einverleibten Markgrafschaft Oesterreich vereinigt wurde. Sie erkannten Lehenstreue, und erhielten auf ihr Verlangen die baiuarischen Geseze. H. Konrad I. wurde abgesezt, worauf er es mit den Ungarn hielt, und die karantanischen Grenzen beunruhigte. Als H. Heinrich VIII. die Reichsregierung antrat, und der Tod den H. Konrad II. schnell wegraffte, gelangte sogar die Mutter Agnes zum freien Besize des Herzogthums, das sie aber nach einem unglüklichen Kriege mit den Ungarn an Otto, Grafen von Northeim, überließ, um an ihm eine Stüze zu haben. K. Heinrich IV war den Sachsen verhaßt, es entstand Mißvergnügen gegen die Königin Mutter, man suchte sich der Person des jungen Königs zu bemächtigen: H. Otto trat selbst in die Verbindung der Miß-

vergnügten, half den König entführen, und behauptete das größte Ansehen bei Hofe und im Reiche. Neid und Verläumdung arbeiteten an seinem Sturze, und Welf, des gefallenen Herzogs Schwiegersohn, erlangt die Herzogenwürde. Die Welfen sind wahrscheinlich ein agilolfingischer Zweig, freilich im Mannsstamme ausgestorben, aber aus weiblicher Nachkommenschaft durch die estensischen Herzoge wieder erneuert.

29.

K. Heinrich IV. und Pabst Gregor VII. Welfen. Kreuzzüge.

Die Teutschen hatten zwar einen König, aber dieser hatte nicht volle königliche Macht. Dieselbe wieder herzustellen, war das Bestreben der Könige, dem die Großen entgegen wirkten. Ordnung nannten sie Gewaltthätigkeit, verriethen die Könige öfters bei dem Pabste, und reizten jene erst zur Willkühr. Die Päbste ergriffen die Gelegenheiten innerer Verwirrung, suchten durch die Investitur vom Staate sich zu trennen, um sodann auch noch die Herrschaft über denselben zu behaupten. Dieses Mißverhältniß sezte K. Heinrich IV. in die traurigste Lage. Mit den Sachsen und Thüringern lebte er in beständigen Kriegen, wobei ihm der abgesezte H. Otto am meisten zu schaffen machte, und er selbst noch die Unterstüzung mächtiger Herzoge verlor; auch H. Welf, der in der Schlacht bei Hohenburg sein wesentliches gethan hatte, versagte ihm den fernern Beistand gegen die 1075.
Sachsen. Pabst Gregor VII. schleuderte über den König den Bannstrahl, der überall Mißvergnügen und Verwirrung entzündete: bei diesen Umständen trat Welf in die Verbindung der Großen, um den König zu entsezen.

Während nun K. Heinrich mit dem Pabste sich aussöhnte, wählten die Mißvergnügten den H. Rudolf von Schwaben zum Gegen-König, und die Feindseligkeiten begannen. K. Heinrich brach mit einem neuen Heere auf, und erklärte seinen Gegner und dessen Anhänger in die Acht. Welf verlor das Herzogthum, und seine Güter in Schwaben wurden verwüstet. Der Pabst hielt es mit dem Gegenkönig, und die Unordnung stieg auf das höchste: man sah jezt immer Gegenkönige und Gegenpäbste. Baiuarien theilte sich ebenfalls in königliche und päbstliche Partheien, die gegen einander wütheten; doch war der königliche Anhang noch der größere, und dessen stärkste Feinde H. Welf, Leopold von Oesterreich, und die Bischöfe von Salzburg und Passau, die aber auch ihre Leidenschaft schwer empfinden mußten. H. Welf endlich, getäuscht in seinen Hofnungen, durch die Vermählung seines Sohnes mit der reichen Mathildis in Italien ihre Güter an sein Haus zu bringen, söhnte sich wieder mit dem Könige aus, 1096. und erhielt das Herzogthum zurük, von welcher Zeit an er sich ruhig betrug. H. Welf II. aber blieb des Königs großer Feind. Auch in Baiuarien verbreitete sich jezt das Mißvergnügen gegen ihn, so daß er sich gezwungen sah, der Krone für seinen Herrschsüchtigen Sohn zu entsagen. In diesen Zeiten begannen die Kreuzzüge. Der erste Zug wurde verspottet: an den zweiten aber schloß sich schon viel gemeines Volk an, und der Schwindelgeist greift unter der Leitung des Pabstes, der dabei neue Gelegenheit bekam, mit den Königen zu hadern, allgemein um sich. Grafen, Bischöfe, Herzoge, Könige und selbst Kinder zogen mit ungeheuern Schaaren die Donau hinab nach dem heiligen Lande, um es den Ungläubigen zu entreissen; aber vergebens.

30.

Steigen und Fallen der Welfen.

Bei der allgemeinen Verwirrung, welche die Wiederherstellung der alten Königswürde, und die Herrschsucht der Päbste hervorbrachten, waren in Baiuarien alle Bande der Ordnung aufgelöset: Raub kam an die Tagesordnung. Erst H. Heinrich X. versuchte es, schärfere Maasregeln dagegen zu ergreifen, er machte Landfrieden und zerstörte die Raubschlösser. Er war K. Lothars geliebter Schwiegersohn, für den er die emporstrebenden Hohenstaufer bekriegte, und den er auf seinen Zügen nach Italien unterstüzte: aber auch der König verstärkte die Kräfte seines Freundes. H. Heinrich bekam Sachsen, Toskana und die mathildischen Güter, wodurch die Welfen die höchste Stuffe des Reichthums und der Macht erstiegen, was Neid unter den Hohenstaufern, und Furcht unter den übrigen Großen erregte. K. Lothar starb, und nicht der mächtige Heinrich, sondern Konrad der Hohenstaufer ward König: dieser foderte sogleich unter nichtigen Vorwänden Sachsen und Toskana zurük, dessen der Herzog sich weigerte; worauf er geächtet und aus Baiuarien nach Sachsen vertrieben wurde. Er hinterließ einen Bruder Welf, und einen unmündigen Sohn Heinrich.

31.

Oesterreicher in Baiuarien: welfische Ansprüche dagegen; Herzogthum Oesterreich.

Markgraf Leopold von Oesterreich erhielt das Herzogthum, in dem sich aber eine welfische Parthei bildete,

bildete, wogegen die Oesterreicher nicht aufkommen konnten: Leopold führte deswegen fruchtlose Kriege. Sein Bruder, H. Heinrich XI., glaubte im Herzogthum fester zu seyn, weil er mit der Wittwe Heinrichs X. sich vermählte, und ihr Sohn darauf verzichten sollte. Bei diesen Verhältnissen suchte Welf das Erbrecht auf das Herzogthum geltend zu machen, und es entstand ein verderblicher Krieg, mit dem die Fehden gegen den Bischof zu Regensburg, den Pfalzgrafen Otto, dann der mit den Ungarn unglüklich geführte Krieg in Verbindung waren. Kaum hatte man einen Kreuzzug veranstaltet, der die feindlichen beruhigte, als der 1147. junge H. Heinrich von Sachsen seine Ansprüche auf Baiuarien rege machte, die er, so lange K. Konrad lebte, nicht durchsezen konnte. Nachdem aber K. Friedrich I, verwandt mit den Welfen und Oesterreichern, den teutschen Thron bestieg, änderte sich die Lage der Dinge. Dieser wollte die Widersprüche der beiden Heinriche, deren ein jeder Anhänger hatte, heben, und arbeitete zwei Jahre vergebens daran, bis Heinrich XI, um nicht alles zu verlieren, sich gezwungen sah, Unterhandlungen einzugehen. Der König machte endlich, nach getroffenen Verabredungen, in der Gegend von Regensburg bei öffentlicher Versammlung be- 1156. kannt:

„H. Heinrich der ältere habe auf Baiuarien mit Zurükgabe der sieben Fahnen Verzicht geleistet, die dem jüngern Heinrich übergeben wurden: von welchen dieser mittels zwei Fahnen die Mark Oesterreich mit den von Alters dazu gehörigen Grafschaften wieder zurükstelle. Diese

Mark, samt den drei Grafschaften werde nach dem Rath der Fürsten zu einem Herzogthum erhoben, und dem alten Heinrich und seiner Gemahlin durch die zwei Fahnen überantwortet."

Also entstand das Herzogthum Oesterreich, eigentlich noch auf das Land unter der Ens beschränkt, das sich erst allmählich mit andern baiuarischen Gebietstheilen vergrößerte. Es wurde Friede geboten.

32.

K. Friedrich I. und Pabst Alexander III. Herzog Heinrich XII, der Löwe, Otto der ältere, Pfalzgraf von Wittelsbach. Unterdrükung der Welfen in Baiuarien.

H. Heinrich XII. theilte sich immer zwischen Baiuarien und Sachsen: in diesem herrschte er mit großer Gewalt. Die fortdauernden Spaltungen zwischen dem teutschen König und dem Pabste, die zum Theil damit verbundenen Unruhen in Italien vergrößerten das Unheil im Reiche und in der Kirche, und foderten beständige Heerzüge. Pabst und Gegen-Pabst schleuderten gegeneinander Bannblize, und der von dem König verfolgte Pabst Alexander hielt alle Stürme aus, und spaltete alle Völker in Partheien. Auch in Baiuarien theilten sich wieder die Großen, die Bischöfe und die Klöster: es wütheten Bannflüche und Fehden, am stärksten gegen den Erzbischof von Salzburg. H. Heinrich hatte in den Verhältnissen des Königs mit dem Pabste friedliche Gesinnungen, doch blieb er lange Zeit auf des Königs Seite, von diesem für seine treflichen Dienste hochgeachtet, voll Bemühens der Unordnung zu steuern: aber er konnte,

in Sachsen stets mit Unruhen der Großen und Priester kämpfend, nicht an jedem königlichen Feldzug Theil nehmen: auch pilgerte er einmal in das gelobte Land. Statt des Herzogs befehligte sodann der kraftvolle Pfalzgraf Otto von Wittelsbach die baiuarischen Krieger, welcher in den italienischen Kriegen sich auszeichnete, des Königs Vertrauter war, und allgemein gefürchtet wurde; wegen der Anmassungen des Pabstes auf die teutsche Freiheit zukte er einmal das Schwert gegen den Legaten. Allein kein Feldzug sicherte bisher des Königs Absicht und Rechte in Italien: er war in großer Be-
drängniß, und wollte die lezten Kräfte aufbieten, 1176.
er verlangte dazu die persönliche Gegenwart des Herzogs, der sie aber jezt versagte. Frömmigkeit und Aerger, daß der König welfische Güter kaufte, veranlaßten ihn wahrscheinlich zu diesem Schritt, worauf er sogar noch Verbindungen gegen den König einleitete. Unglüksfälle zwangen den König zum Frieden, Alexander wurde für den rechtmäßigen Pabst erkannt. Inzwischen war in Sachsen die Empörung gegen Heinrich vollendet: sie gab dem König Gelegenheit Wiedervergeltung zu üben. Nach mehrern Berufungen wurde der Herzog auf der dritten Taiding zu Cume in die Reichsacht gethan: zu Ulm und Würzburg wurde über den stets Abwesenden noch Gericht gehalten. Heinrich begab sich auf seine Erbgüter, des Vorhabens, an seinen Feinden sich zu rächen: aber der Kaiser erließ ein großes Aufgebot an ihn. Nun wurde auch in Baiuarien auf dem Reichstage zu Regensburg, wo der Herzog endlich selbst gegenwärtig war, und Niemand, ausser dem Bischofe von Freising, eine Klage erhob, über ihn Gericht gehalten: schon einmal geächtet, wurde er auch
des Herzogthums Baiuarien entsezet. Dassel- 1179.

be erhielt der hochverdiente Pfalzgraf Otto von Wittelsbach: die Pfalzgrafschaft erlangte dessen Bruder, Otto der Jüngere. Heinrichs des Löwen Nachkommen sind die jezigen Könige von England.

33.

Staatsveränderungen.

Das neue Herzogthum Baiuarien war Ambacht (Amtsbezirk); was davon nicht zu dem Kammergute des Herzogs, und dem gemeinbürgerlichen Eigenthum gehörte, war Reichsgut, Amtsgut: es bestand zulezt aus dem ursprünglichen Baiuarien und dem Nortgau. Oesterreich wurde davon losgerissen: Karantanien bekam schon nach dem Tode H. Heinrichs III eigene Herzoge; große Theile desselben erwarben die baiuarischen Grafen von Steyr, und die daraus gebildete Steyermark gehörte nicht zu Baiuarien. Karl des Großen Verfassung zerriß: die allgemeinen Verhältnisse verloren sich unter den besondern, und das Herzogthum hatte den Keim eigener Zerstörung in sich. Der allgemeine Regent war zwar der König, seine obersten Aemter das Herzogthum und die Pfalzgrafschaft, dann kamen die Markgrafen, Landgrafen und Burggrafen: aber man hatte schon angefangen die Amtsrechte erblich zu machen, hierauf das Familieneigenthum zu übertragen, und mit diesem das Amtsgut zu vermischen. Die Stifter waren dem Grafenambachte ohnehin schon größtentheils entzogen, und jezt durchkreuzten sich die gräflichen Rechte selbst einander, wodurch die alten Grafschaften allenthalben durchbrochen wurden, und ganz neue Grafschaften entstanden, die nach Eigenthumsrechten vererblich, theilbar, und veräusserlich waren, welche die

herzoglichen Rechte lähmten, und selbst den Ambacht verstummelten. Grafen von Andechs, Diessen, Wolfertshausen, Mittersil, Bogen, Falkenstein, Neuburg, Hardemarsberg, Frontenhausen, Mögling, Dornberg, Lemberg, Julbach, Teispach, Hirschberg, Gregling, Dolling, Kranzberg, Kirchberg, Landau, Hals, Leichtenberg, Lengenfeld, Steffling und Riedenburg, sie waren Burggrafen zu Regensburg, Lechsgemünd und Graisbach, Mareit, Ortenburg, Krayburg, Murach, Plain, Burghausen, Peilstein, Liebenau, Wasserburg, Ranning, Rottenburg, Scheyern-Wittelsbach, Dachau, Valley, Vohburg, Wartenberg, Sempt, Ebersberg, Moosburg, Geisenhausen, Truhendingen, Welfen, Eppan, Ulten, Altenburg, Eschenlohe, Wels, Lambach, Schärding, Neuburg, Suben, Fichtenstein, u. a. Dieses neue Grafschaftswesen gründete sich auf Familienverhältnisse, in welchen Grafschaften untergiengen, aus welchen Grafschaften entstanden. Wenn die einheimischen Grafen fremde größere Grafschaften oder Herzogthümer besaßen, betrugen sie sich unabhängiger vom Herzoge; wie dieses die Grafen von Steyer als Markgrafen der Kärntner-Mark, die Grafen von Andechs als Herzoge von Dalmatien, die Welfen gethan hatten: das nämliche geschah von fremden Herren, von den Grafen von Schweinfurt, den Hohenstaufern, und andern benachbarten Grafen, die Güter in Baiuarien hatten. Diese Grafen foderten und verwalteten öffentliche Pflichten und Abgaben der Untergebenen für ihre Zweke; die Scharwerken wurden Landes- und Schloß- oder Hofscharwerken, es erhielten sich der Grafenschaz (Dingschaz), die Herbst- und Maisteuern; in jeder Grafschaft kamen Mauten und Zölle empor. Die Unterbeamten standen noch

unter den Grafen: doch machten sie auch schon Versuche zur Erblichkeit ihrer Rechte. Der neue Zusammenhang erhielt sich vorzüglich durch die Lehen= und Dienstmannen=Verhältnisse, in welchen, um Eigenthum und Rechte zu vermehren, nicht nur zu dem Könige und zu dem Herzoge, sondern auch zu Bischöfen, Grafen und Aebten zu stehen, man es sich zur Ehre rechnete. Diese Verhältnisse durchbrachen auch den Heerbann: und während die Ritter=Innung sich ausbildete, verschwand die Achtung fur den Gemeinfreien. Die Sicherheit der Freiheit und des Eigenthums ward überall gefährdet: vor dem gänzlichen Untergang sich zu retten, übergab sich Mancher dem Schuze eines Mächtigen, und beschränkte seine Freiheit; andere wurden zur Schuzergebenheit sogar gezwungen. Doch erhielt auch Mancher jezt Freiheit oder Eigenthum, wenn er seinen Herrn zum Kreuzzuge unterstüzen konnte. Wo Gewalt und Willkühr schwiegen, war noch die alte Einrichtung öffentlicher Verhandlungen der Verwaltung und Gerechtigkeit in Gemeinde= neuen Grafschafts= Vogtei= und Landtagen, mit der Verpflegungspflicht der Herren und Beamten in Nachhelde und Aezung, in den Foderungsgaben. Die alten Geseze verloren ihre Kraft, was bei den großen Veränderungen und Verwirrungen davon noch brauchbar war, rettete sich als Herkommen mit andern teutschen Gebräuchen, kirchliche und römische Rechtsverhältnisse waren nicht unbekannt. Die Eigenthums, = Erwerbs, = Gebrauchs= und Verfügungsverhältnisse haben sich erweitert. Landeigenthum der Großen und Gemeinen: Dienstverhältniß in Leibeigenschaft und Freiheit (Baumanner, Barschalken, Adelschalken); Grundverträge nach Lehen= und Pachtrechten, Grundlasten in Zins= und Vogteibürden. Gleichwie der Staat, so wurde auch die

Kirche zersplittert: sie kehrte sich nach aussen, und wurde weltlich, in Ehelosigkeit eigenes Leben führend. Die Stifter strebten nach gräflichen Rechten, nach Herrschaft, und ließen sich von den Königen Gerichtsbarkeit, Münz- und Zollrechte verleihen: einzelne Klöster hoben sich unter königlichem Schuze heraus, und Bischöfe und Aebte trugen die Waffen in Kriegen und eigenen Fehden. Viele Bischöfe kamen aus gräflichen Häusern, und behielten ihre Erbrechte. Der Zehent wurde seiner öffentlichen Bestimmung entzogen, und Gegenstand des gemeinen Eigenthums. In diesen Zeiten allgemeiner Unordnung war man des Glaubens, sein und Anderer Gewissen zu beruhigen, wenn man einem zerstörten Kloster aufhalf, oder ein neues stiftete: manche Burg wurde hiefür zertrümmert. Also häuften sich die Klöster mit verschiedenen Ordensregeln, unter vorbehaltener Vogtei ihrer Stifter, den guten Willen der Gläubigen forthin zur Bereicherung benüzend: denn die alten gesezlichen Beschränkungen wurden nicht mehr geachtet. Aber auch die Kirchengüter waren vor der Willkühr ihrer Stifter oder deren Nachkommen nicht sicher: die Vögte mißbrauchten häufig ihre Rechte. Der Aberglaube gieng nicht allein nicht unter, sondern man vernahm auch ein ewiges Klagen über den Verfall der Priesterschaft, über Mangel klösterlicher Zucht, und der Fanatismus wüthete in Kreuzzügen und zu Hause auf grausame Weise gegen die Juden. Bei diesen Umständen begründete sich auf Einzelnheit ein neues Rechtsverhältniß, jede Allgemeinheit bekämpfend.

34.

Zustand des Volkes.

Die allgemeine Zerstörung mußte auf die Lebensweise des Volkes nachtheilig gewirkt haben: die Landeskultur konnte schwerlich fortschreiten; wilde Viehzucht blieb die Grundlage der Landwirthschaft, die Eindienste waren großentheils darauf eingerichtet. Die Künste und Gewerbe des gemeinen Lebens vermehrten sich vorzugsweise um die Burgen und Klöster; die des höhern Lebens und der Handel begaben sich in die Städte. Neben dem Salzbetrieb zu Reichenhall gab es auch Goldwäschereien. Die vom H. Heinrich dem Löwen getroffene Veränderung der Salzstraße legte den Grund zur Stadt München. Das Münzwesen erlitt Verschiedenheiten, wobei aber das Verhältniß zu dem alten Münzfuß nicht ganz aufgehoben wurde. Die Wissenschaften waren Eigenthum der Priesterschaft: ihre Zierden Otto von Freising und Gerhohus von Reichersberg.

Zweites Buch.

Vom Herzoge Otto I. aus Scheyern = Wittelsbach bis zu dem Erlöschen der baierischen Hauptlinie.

Erste Abtheilung.

Baiern unter beständigen Theilungen bis zur Einführung der Alleinherrschaft.

Reihe der Herzoge.

I. Baiern.

Otto I. . . . starb . 1183.
Ludwig I., der Kellheimer . — . 1231.
Otto II., der Erlauchte . — . 1253.
Ludwig II. Theilung 1255. Heinrich I.

II. Niederbaiern.

Heinrich I. starb 1290.

Otto III. st. 1312.	Ludwig III. st. 1296.	Stefan I. st. 1311.
Heinrich III. der Natternberger st. 1333.	Heinrich II. zu Landshut. st. 1339.	Otto IV. zu Burghausen. st. 1335.

Johann I. st. 1340.

III. Oberbaiern.

Ludwig II., der Strenge, st. 1294.
Rudolf I. st. 1319. Ludwig IV.
Theilung v. J. 1329. in Pfalz und Oberbaiern.

IV. Baiern.

Ludwig IV., Kaiser, st. 1347.
Ludwig V. Stefan II. Ludwig VI. Wilhelm I. Albert I. Otto V.
Theilung v. J. 1349.

V. Oberbaiern.

Ludwig V., der Brandenburger, st. 1361. Ludwig VI., der Römer, st. 1365. Otto V. st. 1379.
Mainhard, st. 1363.

VI. Niederbaiern.

Stefan II. Wilhelm I. Albert I.
Theilung v. J. 1353.

VII. Niederbaiern-Straubing.

Wilhelm I. st. 1377. Albert I. st. 1404.
Wilhelm II. st. 1417. Albert II. st. 1399. Johann II. st. 1425.

VIII. Niederbaiern-Landshut.

Stefan II., mit der Hafte, vereinigt Oberbaiern.
Stefan III. Friedrich I. Johann III.
Theilung v. J. 1392.

IX. Baiern-Ingolstadt.

Stefan III. st. 1413.
Ludwig VII., im Bart, st. 1447.

X. Baiern-Landshut.

Friedrich I. st. 1392.
Heinrich IV, der Reiche, st. 1450.
Ludwig VIII, der Reiche, st. 1479.
Georg, der Reiche, st. 1503.

XI. Baiern-München.

Johann II. st. 1397.
Ernst, st. 1438. Wilhelm III. st. 1435.
Albert III, der Fromme, st. 1460.
Johann III. st. 1463. Sigmund.
Sigmund, verzichtet 1467. Albert IV.
Albert IV, der Weise, st. 1508.

36.

Allgemeine Ansicht.

Zersplittert in manigfaltige Gerechtsamen, aber doch noch nicht ganz zerfallen, erhielt Otto von Wittelsbach das verkleinerte Herzogthum. Noch gab es Reste der herzoglich-ämtlichen Gewalt, die aber allmählich verschwinden. Schon begründete sich eine neue Politik. Da sich Alles vereinzelte, die Großen ihre Amtskreise durchbrachen, die Rechte derselben nach Eigenthums Willkühr behandelten, und der Amtsherzog dieses nicht verhindern kann, nicht vermag, das Volk in der Einheit zu erhalten, so nimmt Er den Grundsaz an, die Trümmer einzeln zu sammeln, sie mit seinem Eigenthum zu vereinigen, auf dasselbe die herzoglichen Rechte zu übertragen, und auf diese Weise ein neues Erbherzogthum zu errichten, und also die Möglichkeit zur einstigen Wiederherstellung des Volkes herbei zu führen. Der Herzog hatte anfangs weder in seiner Herzogen-Würde, noch weniger in seinen

gräflichen Rechten wahre Staats-Gewalt, daher war ihm auch anfangs wahre Volksunterthänigkeit nicht entsprechend; als Vogt, und Schiedsrichter hatte er den meisten Einfluß auf Kirchengüter und die Großen. Dieses Mißverhältniß konnte nicht dauernd bleiben: es mußten die einzelnen Herrscherrechte sich fortbilden, in ein Ganzes zusammen schmelzen, bis Staatsgewalt und Volksunterthänigkeit gleich vollkommen wurden. Die Sammlung der Trümmer, die Vergrößerung des Gebietes: die Ausbildung und Vereinfachung der Herrscherrechte, der Herrschaft und Unterthänigkeit mußten äussere und innere harte Kämpfe bestehen, während welcher man nur selten einigen Stillstand gewahrt.

37.

HH. Otto I. und Ludwig I. Die Bischöfe machen sich unabhängig.

Unter H. Otto's kurzer und thätiger Herrschaft war es vorzüglich um die Demuthigung Heinrich des Löwen zu thun. Nach ihm verwirrten und verwusteten Fehden und Kriege der weltlichen und geistlichen 1192.
Großen, Kaiserpartheiungen und pabstliche Bannflüche das Land. Unter H. Ludwig I. verbreitete sich die Fehde der Grafen von Bogen und Ortenburg, durch die Theilnahme der Herzoge von Oesterreich, Böhmen und Meran überall hin, voll der Greuel und Missethaten. Die Bischöfe fiengen an, sich den herzoglichen Rechten und Vogteien mit Gewalt zu entziehen. Dieses versuchten der Bischof von Freising, und der 1187.
von Regensburg, welcher insbesondere mit den burggräflichen Rechten in Widerspruch gerieth, führte mit Theilnahme des Erzbischofs von Salzburg 1203.

einen verderblichen Krieg. Der Kaiser gebot Friede, und Vergleiche folgten: mit dem Bischofe von Regensburg vertrug sich der Herzog zum gemeinschaftlichen Gebrauch ihrer Gerechtsamen in der Stadt. Bei 1213.
der neuen Kaiserwahl theilten sich die Fürsten für Philipp und Otto, zehn Jahre wurde Teutschland verwüstet, bis, nach der Ermordung Philipp's, nun Otto alleiniger König ward. Diesen hatte der Pabst bisher unterstüzt, aber aus Eigennuz warf er über ihn nun den Bannstrahl, und veranlaßte die Wahl des Gegenkönigs Friedrich II In diesen Verhältnissen hielt es der Herzog mit Philipp, nach dessen Tode mit Otto, den er nachher, als einen, der in den Bann gethan war, verließ. K. Friedrich II. war fast immer reichsabwesend. und die Minderjährigkeit seines Sohnes, des römischen Königs Heinrich, heischte eine vormundschaftliche Reichsverwesung. Diese wurde noch dem H. Ludwig zu Theil; allein seine Anhänglichkeit an den Kaiser brachte ihm und seinem Hause den Haß des sich empörenden Heinrichs zuwege. Ludwig wurde von einem Meuchelmörder erstochen: und als H. Otto II. den 1233.
ersten Landtag in Regensburg halten wollte, verweigerte es ihm K. Heinrich, und überzog das Land mit Krieg.

38.

H. Otto II. Kriege gegen Oesterreich. Albert Böheim.

In Oesterreich herrschte der unruhige Friedrich, vor dem kein Nachbar Sicherheit hatte: 1237.
H. Otto mußte dagegen zu Felde ziehen, und der Kaiser bot eine große Macht auf, um Jenen zu bändigen. Mit

dessen Tode erlosch der österreichisch = bambergische
Stamm. Der Kaiser hatte mit dem Lande be= 1246.
sondere Absichten, aber unter dem Einflusse des Pabstes wurden die Ansprüche und die Eroberungslust Anderer rege gemacht. Die Könige von Ungarn und Böhmen, die Herzoge von Baiern und Kärnthen zogen mit ihren Schaaren dahin: Jeder wollte für sich erobern, was er konnte. H. Otto nahm schon das Land ob der Ens in Besiz, in der Steiermark wollte man sogar seinen Prinzen Heinrich zum Regenten haben. Allein Ottochar von Böhmen behielt Oesterreich, und Heinrich unterstüzte seinen Schwiegervater, den König von Ungarn, in dessen Absichten auf Steiermark. H. Otto hätte durch geordnete Herrschaft sich auszeichnen können, wenn der unselige Kampf zwischen dem Kaiser und dem Pabste nicht so oft die Bande der Gesellschaft zerrissen
hätte. Der päbstliche Legat und Aufruhrstifter, 1239.
Albert Böheim, hielt sich, anfänglich unter dem Schuze des Herzogs, in Baiern auf, um Bannbullen gegen Kaiser Friedrich II. zu vollziehen, und neue Königswahlen zu veranlassen. Wüthend, und Alles gegeneinander hezend schleuderte er über Herzoge, Bischöfe, Prälaten, Grafen und Herren seine Bannblize, weil sie nicht gehorchten. Der Kaiser selbst ermahnte noch den Herzog, die Bischöfe bathen ihn, den Legaten zu vertreiben: und also mußte dieser sich flüchten. Der Kaiser und der
Herzog söhnten sich aus. Es ward nun auf eini= 1244.
ge Zeit Ruhe, welche H. Otto zur Wiederherstellung der Ordnung benüzte: aber der Legat sezte seine Meutereien im Geheimen fort, brachte die Bischöfe auf seine Seite, und kam wieder nach Baiern, um die alten Unordnungen herbei zu führen. Der Herzog ließ sich
vom Pabste nimmer verleiten, gegen den recht= 1253.

mäßigen Kaiser zu handeln: dafür Kirchenbann und Interdicte sich über Baiern lagerten, das nur mehr der Tod Otto's mit der Priesterschaft versöhnen konnte. Seine Nachfolger vertrugen sich mit den Bischöfen.

39.

Festsezung des Erbherzogthums. Vergrößerungen des neuen Gebietes.

In diesen Zeiten wurde nun dasjenige Recht, was bisher eigentlich nur Thatsache gewesen war: der Kaiser bestättigte den geistlichen und weltlichen Ständen das Eigenthum ihrer Gerechtsamen. 1220. 1232. Des gefallenen H. Heinrichs des Löwen Sohn, K. Otto IV., bestättigte früher schon den Wittelsbachern ausdrüklich die Erblichkeit des Herzogthums, und ihrer Besizungen, und beträchtlich wurde das neue Gebiet vergrößert. 1208. Zwischen dem Lech und der Ilm, im alten Huosigau, war die Grafschaft Scheyern - Wittelsbach, die Gerichte Aichach, Friedberg, Schrobenhausen, Rain, Neuburg und Pfaffenhofen in sich fassend, mit allenthalben zerstreuten Besizungen und Vogteien dieß - und jenseits der Donau, und bis in das Gebirg, mit den Gerichten Kellheim, Abbach, Stadtamhof, Straubing, Erding, Schwaben, der Gegend von Landshut, der Lehenoberherrlichkeit über die beiden Pinzgau u. a. Mit dem Erwerb der Herzogenwürde waren auch neue Ländereien, die Grafschaft Burghausen, die Gegend von München, verbunden; und es wurden allmählich neue Grafschaften, Vogteien, größtentheils nach Kauf - und Erbrechten mit dem Herzogthume vereinigt. Dachau (1182.), Lengenfeld mit den dazu gehö-

rigen Steffling, Riedenburg, Kallmünz, Regenstauf, Vellburg und Luppurg, und der Burggrafschaft Regensburg (1185.), Vohburg und Cham (1210.), Reichenhall und Gastein (1219.), Kirchberg und Ekmühl, Liebenau, Landau (1224.), Valley (1240.), Bogen (1242.), Wasserburg und Kling (1247.), Andechs, Diessen und Wolfertshausen samt Theilen des Unterinn- und Zillerthales, Schärding und Neuburg am Inn (1248.). Aber nicht nur in dem alten Baiuarien, sondern auch ausserhalb desselben vergrößerte sich das Eigenthum der Herzoge: der Bruder des K. Otto IV. wurde in die Acht erklärt, und K. Friedrich II. ernannte den H. Ludwig zum Pfalzgrafen am Rhein (1215.): die Besiznahme der Pfalzgrafschaft fiel aber für ihn unglüklich aus, er wurde gefangen, und die Baiern mußten ihn mit schwerem Gelde loskaufen; erst durch die Vermählung seines Sohnes Otto mit der Pfalzgräfin Agnes verschafte er seinem Hause den ruhigen Besiz der Pfalzgrafschaft (1227.), in den von Greichgau mit Heidelberg, Zweybrüken, Bacharach und Stalek: welche Besizungen noch mit Waldorf, Sinzheim, Moosbach, der Hälfte von Kazenellenbogen und der Vogtei über Lorsch durch besondere Erwerbe vergrößert wurden.

40.

Untergang des alten, Theilung des neuen Herzogthums.

Gleichwie der Herzog aus den Trümmern Baiuariens sein Eigenthum vergrößerte, so geschah dieses auch von

Andern.

Andern. Oesterreich lauerte darauf, erhielt Steiermark mit den lambachischen Besizungen, kaufte Linz und Wels, allenthalben um sich greifend. Nürnberg und Regensburg wurden Reichsstädte. Die Bischöfe suchten ebenfalls sich zu vergrößern: der von Regensburg wollte die Stadt sich unterwürfig machen, und strebte selbst nach dem Herzogthume: der von Passau bekam schon die Grafschaft im Ilzgaue, und Windberg, Viechtenstein: der von Salzburg untergrub das Eigenthum der Grafen von Plain durch ihm aufgetragene Lehensherrlichkeiten, und benüzte die Großmuth der wittelsbachischen Herzoge, die ihm zu seines Gebietes Erweiterung die beiden Pinzgau, Liebenau und die Grafschaft im Chiemgau am rechten Ufer der Alz übergaben. Auch die einzelnen Grafen vergrößerten meistens durch Erbrechte ihre Besizungen; aber auch fremde Grafen rissen Bestandtheile des alten Herzogthums an sich, wie die Burggrafen von Nürnberg und die Grafen von Oetting. Landvogtei der Hohenstaufer, Landvogtei Altorf, Reichsschuldheißenamt Neumarkt. Bei diesen Verhältnissen wurde das neue Gebiete der Herzoge wichtigste Angelegenheit, auf ihren Kammergütern wurden neue Städte erbauet, die neuen Residenzen errichtet. Aber die HH. Brüder Ludwig II. und Heinrich I. 1255. theilten ihre Länder.

Heinrich I. erhielt den größten Theil von Baiern: Regensburg, Cham, Kellheim, Erding, Landshut, Burghausen und Reichenhall mit dem Bezirke, der zwischen diesen Orten und zwischen Oesterreich und Böhmen lag. Niederbaiern.

Ludwig II. erlangte die Pfalzgrafschaft an Rhein,

das Burggrafthum Regensburg, und die übrigen Landestheile. **Oberbaiern.**

Das alte Herzogthum verschwand.

31.

I. Niederbaiern. Salzburgische Unruhen. Krieg zwischen Kaiser Rudolf von Habsburg, und Ottochar, König von Böhmen.

Niederbaiern war bis zu dem Erlöschen der herzoglichen Linie der Unordnung preisgegeben.
Als in Salzburg der schwelgerische Erzbischof 1256.
Philipp abgesezt wurde, suchte er alle Gewaltthätigkeiten zu üben, um sich gegen den neuerwählten **Ulrich** zu erhalten. Salzburg war der Schauplaz aller Schreknisse, die Baiern mitempfinden mußte. H. **Heinrich** verwikelte sich in diese Unruhen, und **Ottochar**, K. von Böhmen, der von Philipp zu Hilfe gerufen, und vom Pabste zum Schuze des Erzstiftes aufgefodert wurde, unternahm verwüstende aber fruchtlose Heerzüge nach Baiern, wobei er dem Herzoge noch seine Leidenschaft wegen des jüngsten österreichischen Krieges fühlen lassen, 1265.
und ungeeignete Ansprüche durchsezen wollte. Allein so heftig diese Erbitterung gewesen, so beschwichtigten sich wieder die Gemüther und vereinigten sich gegen den neuen Kaiser Rudolf. Dadurch kam **Heinrich** mit seinem Bruder **Ludwig** in Widerspruch, und dem Lande wurde vieler Schade zugefügt. Es erfolgte zwar eine Versöhnung, der Kaiser gab dem Prinzen Heinrichs, Otto, seine Tochter zur Gattin, und die österreichischen Besizungen des Landes ob der Ens zur Mitgift: aber **Ottochar** verleitete den Herzog zum Abfalle, bis die

merkwürdige Schlacht auf dem Marschfelde diese Feindseligkeiten endete. H. Heinrich behielt sein Land, verglich sich mit seinem Bruder, und der Kaiser 1275. nahm die Mitgift zurük.

42.

Zwiste der Herzoge. Kriege gegen Oesterreich. Theilungen. Erlöschen der niederbaierischen Linie.

Unterdessen wich der Geist der Zwietracht von den Herzogen nicht: er erschien immer bei spaltigen Kaiserwahlen. Schon H. Otto III. wollte die alte Spännigkeit gegen seinen Oheim fortsezen, und hielt es mit Adolf von Nassau, von dem er auch Geldanweisungen auf die Juden zu Regensburg annahm, worüber eine gefährliche Fehde entstand. Er wollte den Entgang Oesterreichs und der Steiermark nicht verschmerzen, benüzte jede Gelegenheit Eroberungen zu machen, und führte deswegen Kriege gegen Oesterreich, ohne seine Zweke zu erreichen. In Ungarn wurde der Thron erledigt, und ihm, dem Sohne einer ungarischen Prinzessin, derselbe angetragen: er konnte aber diese Krone gegen die päbstlichen und österreichischen Absichten nicht behalten. Vor seinem Tode ließ er sich von den Bürgern von Landshut und 1305. Straubing eidlich versprechen, daß sie die vormundschaftliche Erziehung und Regentschaft seines und seines Bruders unmündiger Prinzen keinem andern vertrauen sollen, als seinem Vetter dem H. Ludwig von Oberbaiern. Die Adelichen waren darüber unzufrieden, foderten den H. Friedrich von Oesterreich auf, sich der Vormundschaft zu unterziehen, und veranlaßten einen österrei-

chischen Krieg gegen ihr eigenes Vaterland, gegen H. Ludwig: der die Verräther und ihre Verbündeten bei Gammelsdorf auf das Haupt schlug. In 1331.
dem größten Drange der Zeit aber entledigte sich Ludwig der Vormundschaft, und die jungen Herzoge waren sich selbst überlassen: die Adelichen zwangen sie, einem aus ihnen besezten Rathe die Mitherrschaft zu gewähren. Bei diesen Verhältnissen wollte H. Heinrich der ältere einer Oberherrschaft sich anmassen. Man sah daher neuen Unordnungen mit Furcht entgegen, und glaubte denselben durch eine Theilung vorbeugen: es 1331.
sollten erlangen

Heinrich d. ä. Landshut, Straubing, Schärding, Pfarrkirchen mit den dazu gehörigen und anliegenden Bezirken. — Flachland.

Otto: Burghausen, Oetting, Traunstein, Reichenhall, Gasserthal, Trosberg, Rosenheim, Meermos, Kraybug. — Gebirg.

Heinrich d. j. Landau, Dinglfing, Ahausen, Vilshofen, Tuttling, Hilgertsberg, Hengersberg, Plattling, Deggendorf, Natternberg, Viechtach, Nusberg, Linden, Eschlcham, Cham, Waldmünchen, Schneeberg, Schwarzburg, Buchberg, Peilstein, Retz, Schönberg, Mittenfels, Bogen, Wisentfeld, Geltolfing, Haidau, Abach, Kellheim, Dietfurt, Abensberg, Sulzbürg, Pfreimt, und die Gült zu Regensburg. — Wald.

Diese Theilung gewährte aber keine Ruhe, denn der ältere Heinrich blieb stets unzufrieden, sich hingebend dem feindlichen Einflusse seines Schwiegervaters, Johannes K. von Böhmen, gegen K. Ludwig. Der jüngere Heinrich gab seinen Theil wieder auf: und Otto vermachte

den seinigen an K. Ludwig, der ihn aber nicht im Besiz nahm, sondern das baldige Ende der ganzen Linie erwartete.

43.

I. Oberbaiern. Streitigkeiten mit Regensburg und Augsburg. Zwietracht zwischen H. Ludwig IV. und H. Rudolf. Pfalz und Baiern.

In Oberbaiern hatte H. Ludwig II. Streit mit Regensburg und Krieg mit Augsburg: er bemühte sich immer seinen feindseligen Bruder Heinrich zu besänftigen, und zur Ruhe zu bringen. Nach seinem Tode wollte die Mutter für den unmündigen Prinzen Ludwig der Regentschaft sich unterziehen; aber der ältere Prinz Rudolf widersezte sich nicht nur diesem Vorhaben, sondern strebte wohl selbst nach Alleinherrschaft. H. Rudolf trat in das Bündniß der rheinischen Churfürsten gegen K. Albert I., der sie aber bekriegte und zur Unterwerfung zwang. Der Herzog erhielt das Verlorne wieder zurük. Als nun H. Ludwig mündig ward, fühlte er den Druk seines Bruders, der ihm die Mitregierung erschwerte: er drang auf Theilungen. Ungern gieng H. Rudolf daran; doch theilte man endlich das Vicedomamt München, und die Güter in Schwaben und Oesterreich, das Übrige sollte in Gemeinschaft bleiben. 1310.
Es wurden nun bestimmt für:

H. Rudolf: München, Vohburg, Pföring, Neustadt, Siegenburg, Mainburg, Rottenek, Heimhausen, Schwaben, Wasserburg, Kling, Hardemarsberg, Valley, Aibling, Orlan, Ebse, Kufstein, Werberg, Rattenberg, Küzbichl, Tölz, Wolfertshausen, Grünwald, Falkenstein.

H. Ludwig: Ingolstadt, Kösching, Hüntsperg, Neuburg, Rhain, Grinsheim, Donnersberg, Höchstädt, Gundelfingen, Hagen, Aydlingen, Aichach, Friedberg, Schiltberg, Mühlhausen, Schnattbach, Schrobenhausen, Dachau, Weikertshofen, Landsberg, Wildenrot, Weidersberg, Lechsberg, Päl, Weilheim, Pfaffenhofen, Reichertshofen, Geisenfeld, Wachau in Oesterreich.

Allein, diese Theilung erzeugte einen brüderlichen Krieg, und sie wurde nach wechselseitigen Verwüstungen der Lande wieder aufgehoben, wobei Rudolf die Chur sich für seine Lebenszeit vorbehielt. Er stimmte nun bei der neuen Kaiserwahl für Friedrich 1313. von Oesterreich, und hielt Parthei gegen seinen Bruder. K. Ludwig suchte durch Güte und Gewalt sich Rudolfs zu versichern, da er immer einen gefährlichen Anhang unter dem Adel hatte, und zwang ihn noch zu einem neuen Vergleich, wodurch Ludwig so lange den alleinigen Besiz aller Länder am Rhein und in Baiern erhielt, 1317. als der Kaiserkrieg gegen Oesterreich dauern würde. Rudolf verschwand, und Ludwig fand es der Klugheit gemäß mit den Nachkommen seines Bruders zu theilen. Es geschah dieses zu Pavia. 1329.

Rudolfs Nachkommen erlangten die ganze Rheinpfalz, und aus dem Viccdomamte Lengenfeld: Hilpoltstein, Hohenstein, Lauf, Hersbruk, Hertenstein, Pegniz, Velden, Plech, Frankenberg, Waldek, Chemnat, Arndorf, Thurndorf, Eschenbach, Aurbach, Neidstein, Werdenstein, Neumarkt, Berngau, Heunspruk, Berg, Mekenhausen, Pfaffenhofen, Lauterhofen, Grünsberg, Rosenberg, Hirschau, Amberg,

Nabburg, Neustadt, Störnstein, Murach, Viechtach, Neunburg, Wetterfeld, Rotting, Nieltenau, Dreswiz, Peilstein, Segensberg, Waldau, Steffaning, Schwarzenek, Floß, Parkstein, Weiden, Vohenstrauß, Luhe mit allem Zugehörigen. Dieser Theil hieß anfangs das pfälzische Fürstenthum in Baiern: nachher die obere Pfalz.

Ludwig behielt das Vicedomamt München: München, Vohburg, Siegenburg, Mainburg, Gerolfing, Kösching, Neuburg, Friedberg, Mühlhausen, Schnittbach, Schiltberg, Aichach, Schrobenhausen, Mehring, Schwabek, Landsberg, Lechsberg, Wolfertshausen, Tölz, Grünwald, Aybling, Valley, Schwaben, Wasserburg, Kling, Hardemarsberg, Kufstein, Auerburg, Rattenberg, Werberg, Küzbichl, Ebs, Falkenstein, Dachau, Haimhausen, Päl, Widersberg, Murnau, Rotteneck, Reichertshofen, Höchstädt, Hagel, Donnersberg, Peitingau, Schongau, Treusheim, Arnsberg, Neustadt, Ingolstadt, Rhain, Gammersheim, Geisenfeld, Ebenhausen, Pfaffenhofen, Weilheim, Donauwörth, Lauingen, Manching; und aus dem Vicedomamte Lengenfeld: Lengenfeld, Kallmünz, Schmidmühlen, Regenstauf, Stadtamhof, Weichs, Velburg, Luzmannstein, Hemau, Riedenburg, die Rechte zu Regensburg, und den dortigen Wörth, Töhenstein, Egersberg, Altmannstein, Hollnstein, Viehhausen, Schwandorf mit allem Zugehörigen.

Dieser Vertrag theilte das Haus und das Land auf mehrere Jahrhunderte in Pfalz und Baiern. Alles

sollte zum Gesamterhalt im gegenseitigen Erbrechte unveräusserlich bleiben: in der Chur sollten die beiden Hauptlinien wechseln. K. Ludwig vereinigte noch mit seinem Oberbaiern das erledigte Niederbaiern, und seine Söhne befriedigten die Ansprüche der pfälzischen Linie mit Geld. 1340.

44.

Kaiser und König Ludwig IV, der Baier.

Die Kaiser fiengen an die Kaiserrechte zu gebrauchen, um erledigte Reichstheile in ihr Eigenthum zu bringen. Nach dem Tode K. Heinrichs VII. entstand Eifersucht zwischen den Häusern Oesterreich und Luxenburg, indem eines die Macht des andern fürchtete, und Teutschland hatte wieder zwey Könige: Ludwig, Herzog von Oberbaiern, und Friedrich von Oesterreich, wo nun für die Rechte des Einen von Beiden die Waffen entscheiden mußten. 1314. K. Ludwig bekam zwar seinen Gegner in der denkwürdigen Schlacht auf den Ebenen zu Ampfing gefangen; 1322. aber nicht der Sieg, nicht freundliche Verträge, nicht der Tod Friedrichs konnten ihm und dem Reiche Ruhe verschaffen. Diese Partheiung gab dem Pabste die erwünschte Gelegenheit seine Anmassungen gegen die teutsche Freiheit auf das höchste zu treiben. Er wollte seine Absichten auf Italien durchsezen, einen andern Kaiser haben, und Ludwig konnte es nimmer recht thun. Der Pabst schüttete über ihn seinen ganzen Vorrath von Bannblizen aus, um überall Empörung und Aufruhr zu entzünden. K. Ludwig, in dem man den Kaiser mit seiner Person verwechselte, dessen Freunde ihn größtentheils aus Eigennuz unterstüzten, dem die Reichsfürsten

in ihren eigenen Sachen nie ihre ganze Kraft liehen, in dessen Familie man Zwietracht brachte und nährte, mußte harte Proben bestehen, damit man erfahren konnte, ob die teutschen Völker würdig seyen, sich der römischen Vormundschaft zu entziehen, und ihre Mündigkeit zu behaupten. Er erklärte auf der Reichsversammlung zu Frankfurt feyerlich als Reichsverfassung: 1338.

„Daß die kaiserliche Würde und Gewalt unmittelbar von Gott allein komme, und daß Derjenige, Der von allen oder den meisten Churfürsten zum Kaiser oder König gewählt worden, sogleich und vermöge der Wahl allein für den wahren König und römischen Kaiser zu halten und so zu nennen sey, und alle Glieder und Unterthanen des Reichs ihm gehorchen müssen; daß er auch völlige Macht habe, alle Reichs- und Kaiserrechte zu verwalten, und die Einwirkung und Bestättigung des Pabstes gar nicht bedürfe."

Und des Reiches Unabhängigkeit vom römischen Hofe war begründet. Allein eifersüchtige 1346. oder bestochene Fürsten wählten noch Karl von Mähren zum Kaiser, der des Reichs erzwungene Freiheit wieder ausliefern sollte. Aber der Priesterkaiser, wie man ihn nannte, hätte sich nicht erhalten können: nur der plözliche Tod K. Ludwigs rettete ihn, und ein Vergleich mit den nachgefolgten Herzogen brachte Alles in Ordnung.

45.

Vergrösserungen des Gebietes.

Bei allen diesen Stürmen und Widerwärtigkeiten wuchs das junge Herzogthum mächtig heran: es mußte sich auf eigene Kraft verlassen, aus ihr sich erhalten.

Niederbaiern vergrößerte sich mit dem Rotthal, Krayburg, und Marquardstein (1259.), Floß, Parkstein, Weiden und Adelnburg (1269), Rottenburg und Moosburg (1280.), Vilsbiburg, Haidau.

Oberbaiern vermehrte sich mit Amberg, Hohenstein, Hersbruk, Neumarkt, Donauwörth, Plech, Auerbach, Mehring, Schwabek, Schongau, Füssen, Peitingau, Ammergau und vielen andern Orten zwischen der Donau und der Wertach (1269.), Falkenstein, Murach und Viechtach (1272.), Rottenek und Hilpoltstein (1279.), Landsberg (1281.), Bruk (1282.), Hirschberg und Dollnstein (1305.), Dornberg (1322.), Graisbach (1338.), Kranzberg und mit andern Besizungen und Rechten. — Lauingen, Nördlingen und die Vogtei über Augsburg (1269.) blieben aber damals gemeinschaftlich.

Kaiser Ludwig wollte seinem Hause die größte Macht verschaffen: er verlieh seinem ältesten Sohne die Mark Brandenburg (1324.), und die groß gewordene Grafschaft Tyrol (1341.); zum gemeinsamen Eigenthum erwarb er sich selbst durch seine zweyte Vermählung die Grafschaften Holland, Seeland, Frießland, und Hennegau (1340.). Am **Rhein** vergrößerte H. Ludwig II. seine Besizungen mit Wieseloch, Musloch, Reutlingen, Hekenheim, Werschau, Kaub, Bretten, Lindenfels und Alzey. Aber die Theilung von Pavia riß beträchtliche Theile aus Oberbaiern hinweg zur Rheinpfalz; und weitere Veräusserungen geschahen: an Salzburg wurde die Grafschaft Gastein verkauft (1297.), und Freising, das Partenkirchen

erwarb (1294.), erhielt herzogliche Immunität (1300.), und die Grafschaftsrechte zu Ismanning (1319.), daß also selbst beträchtliche Theile herzoglicher Länder wiederholt dem wittelsbachischen Eigenthume entzogen wurden.

46.

Staatsveränderungen.

In diesen Zeiten wurde der Grund zu einer neuen Verfassung gelegt. Alte Einrichtungen erhielten neue Ansichten, ganz neue Einrichtungen entstanden: man suchte gegen das Werdende sich zu retten. Das Herzogthum war dem Reiche lehenbar, und konnte getheilet werden. Der Herzog, jeder für sein Land, führte das Kriegsheer und die Regierung selbst, den Rath der Dienst- und Lehenmänner zur Seite. Die allgemeine Ruhe sollten Landfrieden sichern, es war ihnen aber nicht zu trauen. Das Gebiet war in Statthalterschaften getheilt, welche durch die Ländertheilungen zerrissen wurden, und wodurch jedem Landestheile neue Statthalterschaften entstanden. Vicedome, Rentmeister, der oberste Schreiber waren neben den Hofdiensten die vornehmsten Beamten: Pfleger, Richter, Kastner, Mautner besorgten die untergeordneten Geschäfte. Aus dem Dienst- und Lehenverhältniß und der Ritterinnung entstand ein Land-Adel. Die Gerechtigkeit wurde öffentlich und gleichständig in Städten, Landschrannen, Hofmarken und Dorfgerichten verwaltet: in Rathversammlungen und Ehehaften wurden unter Leitung herzoglicher Beamten die Gemeindeangelegenheiten besorgt. Die neu entstandenen größern Städte bekamen vorzüglich durch K. Ludwig mehr Ausbildung der Freiheit der Personen, und des Eigenthums: das Recht, den herzoglichen

Richter oder Vogt selbst vorzuschlagen. Leibeigene entliefen allenthalben in die Städte, um ihr erlerntes Handwerk in Selbstständigkeit zu treiben; einzelnen Gewerben wurden Zunftrechte gegeben. Das Rechtsverhältniß war bei immer größerer Entwikelung verschiedener Verhältnisse verworren, man nahm römische und kanonische Formeln, berief sich auf den Schwabenspiegel, und hatte Landes- und Ortsrechte. Eine neue Gesezgebung entfaltete sich aber allmählich, in der Baiern aus eigener Ueberzeugung immer besondern Weges gieng. Niederbaiern, mehr der Unordnung überlassen, konnte nur für wenige einzelne Fälle, Schuldfoderungen, Leibeigenschaft und Verbrechen, Bestimmungen in der ottonischen Handfeste aufweisen: K. Ludwig führte eine Gerichtsordnung ein. Er wurde aber für Oberbaiern ein großer Gesezgeber, durch sein neben den Städterechten gegebenes Rechtbuch, das alle gemeinbürgerlichen Verhältnisse in Anspruch nahm, und den folgenden Zeitraum beherrschte. Todesstrafe (Enthauptung, Strang, Rad, Verbrennen) auf Raub, Mord, Brand, Diebstahl und Nothzucht, Verstümmelungen und Schläge, ausser den Geldstrafen (Vicedomwändel). Die fränkische Vogtei (Immunität, Hofmark) schien in Gefahr zu gerathen, bei der neuen Ordnung der Dinge unterzugehen: die Herzoge mußten dieselbe allenthalben bestättigen, sie vergaben wohl selbst ihre Vogteirechte. Grafen gaben den Klöstern Güter mit Gerichtsbarkeiten. Auch die Adelichen behaupteten die erblich gewordene Cent als Dorfgericht, strebend nach Hofmarken; daher die Gerichtsbarkeit in hohe, mittlere und niedere getheilet war. Die eigentlich bürgerlich-streitige Gerichtsbarkeit — um Eigen und Lehen — gehörte aus-

schliessend zum Landgerichte. Im Kriegsverhältniß begann die Söldnermiliz sich zu bilden.

Mit dem Gebiete vergrößerten sich Ansehen und Bedürfnisse; die Ausgaben für die Herrschaft, wie für das eigene Auskommen mußten die Herzoge aus den Gefällen ihres Eigenthums, ihrer einzelnen Rechte und Regalien (Zoll = Maut = Berg = Jagdrechten) bestreiten. Ein eigentliches Besteuerungs-Recht gab es noch nicht. Waren daher diese Einnahmen nicht hinreichend, so verpfändeten oder veräusserten die Herzoge Landestheile, Rechte und Gefälle; H. Otto III. von Niederbaiern wollte für eine große Steuer den Landeigenthümern sogar die Niedergerichtsbarkeit verkaufen, aber der Tod übereilte ihn, und der Verkauf kam im allgemeinen nicht zu Stande. Auch Ausstattungen geschahen auf diese Weise. Nur von ihren eigenen Gütern, und im Einzelnen von Klöstern und Burgern wurden Steuern begehrt. Um in dringenden Verlegenheiten augenblikliche Hilfe zu erhalten, gaben die Herzoge den Klöstern Befreiungen von Zöllen und der Kriegs = Frohnpflicht. War auf diese Weise nichts mehr auszurichten, so mußten die Herzoge die Landeigenthümer ersuchen, daß diese aus ihrem und ihrer Leute Vermögen Beysteuer geben, und deren Erhebung bewilligen mögen. Dieses Bewilligungsrecht erkannten die Herzoge jedesmal besonders, und sie ertheilten den 1302. 1311.
Adelichen das Vorrecht, daß sie zur Bewahrung des Befugnisses, wider ihren Willen nicht besteuert zu werden, sich in Bündnisse begeben, und, ihren Dienst = und Lehenverhältnissen unbeschadet, sich widersezen können. Da die Steuergesuche nicht aufhören konnten, so wurde durch diese Zusicherungen und Befug-

nisse der Grund zur landschaftlichen Verfassung gelegt. Die Geistlichkeit, aus dem Vermögen der Herzoge zum Theil bereichert, wehrte sich lange durch Fluch und päbstliche Bullen gegen allgemeine Steuerzumuthungen. Die Städte von Niederbaiern traten zuerst dem Bündnisse der Adelichen bei.

47.

Kaiser Ludwigs Söhne theilen die Länder.

Kaiser Ludwig wollte sein vereinigtes Baiern nun untheilbar haben: und sollte dieses nicht geschehen können, so verordnete er, daß es doch wenigstens zwanzig Jahre nach seinem Hinscheiden unvertheilt bleiben möchte; es konnten sich dessen ungeachtet in Holland, Brandenburg und Tyrol eigene Linien bilden. Allein seine Söhne beschlossen schon nach zwei Jahren eine 1349. Haupttheilung, der noch Unterabtheilungen Unglük bringend folgten, welche die Gesammtkräfte zersplitterten, die Familienglieder forthin gegen einander in Feindschaft sezten, und K. Ludwigs vorzüglichste Vergrößerungen der Habsucht Anderer überlieferten. In allen Theilungen wurden zwischen den Haupt- und Nebentheilen die wechselseitigen Erbrechte vorbehalten, welche die Linealerbfolge begründeten.

Haupttheilung: Die **HH. Ludwig V. Ludwig VI.** und **Otto V.** behielten **Oberbaiern**, Graisbach, Huttingen, Burgheim, Reichertshofen, Weissenhorn, Buch, Neunburg, Hohentruchendig, Donauwörth, Lauingen, Gundelfingen, Giengen, Hollnstein, Heidenheim, Hagel, die Pfandschaften Ulm, Kempten, Leutkirch, Wangen, und die übrigen Besizungen in

Franken und Schwaben, samt der Mark **Brandenburg.**

Die **HH. Stefan II., Wilhelm I.** und **Albert I.** nahmen **Niederbaiern** und die **holländischen Grafschaften.**

Unterabtheilungen: H. Ludwig V, der in Brandenburg die Grenzen der Mäßigung überschritt, mit innern und äussern Feinden immer zu kämpfen hatte, und den K. Karl IV. auf allen Weißen zu verdrängen suchte, verließ **Brandenburg**, und über- 1351.
gab es seinen Brüdern **Ludwig** und **Otto**, sich auf **Oberbaiern, Tyrol** und die übrigen angrenzenden Besizungen beschränkend.

Die **HH. Wilhelm I.** und **Albert I.** nahmen nachher für ihren Theil die **holländischen Grafschaften** 1353.
und aus **Niederbaiern** Schärding, Neuhaus, Vilshofen, Hilgertsberg, Viechtach, Tuttling, Hengersberg, Deggendorf, Natternberg, Eschlcham, Cham,Közting, Peylstein, Furt, Neukirchen, Waldmünchen, Schwarzburg, Falkenstein, Salberg, Mittenfels, Bogen, Straubing, Kagers, Haidau, Kellheim, Abach, Arnsberg, Sulzbach, Dietfurt, Ellenbach, Geiselhöring, Pfaffenberg, Kirchberg, Dinglfing, Landau, Ahausen, Scheumberg. **Niederbaiern-Straubing.**

H. Stefan II. behielt das übrige **Niederbaiern. Niederbaiern-Landshut.**

48.

II. Oberbaiern. Tyrol und Brandenburg gehen verloren. Vergrößerung.

H. Ludwig V. war seines Vaters kraftvolleste Stüze und zeichnete sich für ihn in den wichtigsten Angelegenheiten aus. Wegen seiner Vermählung mit Margareth (Maultasche), Gräfin von Tyrol, lag lange Zeit päbstlicher Fluch über ihn, bis er durch seine Verbindungen mit Oesterreich sich davon befreiete. Unter seines Sohnes, H. Mainhards, zweijähriger Herrschaft kamen Unordnungen an die Tagesordnung: die Rathgeber und Lieblinge des Herzogs bemächtigten sich seiner Person und hauseten nach Willkühr, wodurch Spaltungen und Bündnisse unter den Adelichen und Städten entstanden. Nach des Herzogs kinderlosem Tode nahm H. Stefan II. von Niederbaiern-Landshut ganz Oberbaiern gegen Verträge in alleinigen Besiz; und die Mutter Mainhards trat Tyrol an die Herzoge von Oesterreich ab, dagegen die Herzoge von Baiern einen fünfjährigen Krieg führten, und zulezt gegen einige Entschädigung 1369. auf ihre Ansprüche verzichteten; indem ihnen $\frac{116}{m}$ Gulden gewähret, Weissenhorn und Buch ausgeantwortet, die Morgenbach auf Kufstein und Küzbichl aufgegeben, und die Pfandschaft Schärding aufgelöset wurden. Tyrol verdankte dem H. Ludwig V, den ersten großen Freiheitsbrief, und wohlthätige Einrichtungen für den Handel.

In Brandenburg achteten Ludwig VI. und Otto auch ihre Erbverträge nicht, in beständigen Nöthen verkauf-

verkauften sie, was sie konnten, und schlossen noch mit K. Karl IV. für seinen Sohn und Bruder einen Erbfolgevertrag, dem noch andere Verträge folgten. Als der schwache Otto alleiniger Herrscher wurde, verlangte er in seinen Kriegen gegen die Pommern die Unterstüzung der Herzoge von Baiern. Nun wollte er ihnen die Erbfolge in Brandenburg wieder zusichern: aber dafür zwang ihn K. Karl zur Abtretung **Brandenburgs.** 1373.
Die Herzoge verzichteten ebenfalls, und Otto kehrte nach Baiern zurük, um den Rest seines Lebens in den Armen der Liebe zu verzehren. Diese Abtretung geschah für 200000 Gulden (wovon aber nur die Hälfte bezahlt wurde), für die pfälzischen Pfandschaften Floß, Hirschau, Sulzbach, Rosenberg, Buchberg, Lichtenstein, Lichtenek, Neidstein, Hersbruk, Lauf, Breitenek und Breitenstein, und für das Versprechen eines Jahrgeldes von 3000 Schok böhmischer Groschen. Obige Städte kamen nun mit ihren Zugehören an Baiern.

49.

II. Niederbaiern. Auch die holländischen Grafschaften gehen verloren. Städtekrieg. Vergrößerung und Theilung.

Die Herzoge von **Straubing** lebten größtentheils im unruhigen Holland, ihren baierischen Antheil durch Statthalter regierend: aber nach dem Erlöschen des Mannsstammes gediehen die **holländischen** Grafschaften durch die unseligen Staatspartheiungen, deren Opfer die Prinzessin Jakobine, Tochter H. Wilhelms II., war, an das Haus Burgund,

ohne daß die übrigen Herzoge ihren Ansprüchen Kraft zu verschaffen suchten.

In **Landshut**, und dem damit vereinigten Oberbaiern wollte H. Stefan II. die Lande ungetheilt in Ordnung erhalten, denn Vereinigung der Kräfte war um diese Zeit nothwendig, da Alles bei Kirchenspaltung und unordentlicher Regierung K. Wenzels in Fehden gegen einander lag, und allenthalben Bündnisse errichtet wurden. Also herrschten auch Stefans Söhne, Stefan III, Friedrich, und Johann mehrere Jahre in brüderlicher Eintracht gemeinschaftlich: die beiden ersten erhielten sogar vom K. Karl IV. die Landvogtei in Elsaß. Um gegen die Willkühr der Kaiser sich zu sichern, schlossen mehrere Reichs-Städte den großen Bund, in den die Herzoge von Baiern sich auch mit andern Fürsten begaben. Dieses unnatürliche Bünd- 1379.
niß konnte den allgemeinen Unordnungen nicht steuern: bald theilte es sich selbst in die fürstlichen und städtischen Einigungen, die ein Zufall in Flammen sezte. Ueber die Absezung des Probstes Wulp von Berchtesgaden gerieth H. Friedrich mit dem Erzbischofe von Salzburg in Widerstreit und Krieg: dieser trat in die städtische Einigung, und Friedrich nahm ihn hinterlistigerweise gefangen. Diese Gewaltthat und die Umstände, daß die Herzoge die Sicherheit der Kaufleute von Nürnberg, Regensburg, Gemünd und Memmingen störten, veranlaßten die Städte, die Herzoge zu bekriegen, welche von den Fürsten unterstüzt werden mußten. Die 1389.
Feste Abtsee gieng an Salzburg verloren.

Kaum erhielt das Herzogthum neue Vergrößerungen mit Gankhofen, Baumgarten und Sain-

bach (1381.), Frontenhausen, Lemberg und Leonsberg (1386.), als eine neue Theilung, doch im wechselseitigen Eintrachte, den Zusammenhang wieder zerriß. 1392.

H. Johann erhielt München, Falkenstein, Auerburg, Aibling, Tölz, Wolfertshausen, Grünwald, Starnberg, Weilheim, Päl, Schongau, Landsberg, Lechsberg, Lichtenberg, Mehring, Schwabek, Riedenburg, Tahenstein, Egersperg, Stadtamhof, Schuldheißenamt und Zoll s. a. zu Regensburg, Hirschberg, Vohburg, Pfering, Pfaffenhofen, Geisenfeld, Mainburg, Dachau, Haimhausen, Regenstauf, Schwandorf, Luppurg, Lengenfeld, Kallmünz, Schmidmühlen, Vohburg, Hemau, Luzmanstein und Rieden. Baiern-München. Er bekam auch die Verlassenschaft Otto's von Brandenburg.

H. Stefan bekam Ingolstadt, Rattenberg, Schindlberg, Kufstein, Küzbichl, Treiberg, Stein, Wildenwart, Hartmannsberg, Wasserburg, Schwaben Ellenkofen, Friedberg, Mühlhausen, Kühbach, Aindling, St. Leonhard, Schiltberg, Dornsberg, Rhain, Neuburg, Gerolfing, Kösching, Thunstein, Graisbach, Monheim, Huting, Donauwörth, Hilpotstein, Freistadt, Landek, Hollnstein, Stossenberg, Höchstädt, Lauingen, Faining, Gundelfingen, Giengen, Hagel, Stauf, Wartenberg, Weissenhorn, Buch, Wolfsberg, Marstetten. Baiern-Ingolstadt.

H. Friedrich erlangte alles Uebrige zu Niederbaiern-Landshut gehörige Land, und

erwarb dazu noch die Grafschaft Geisenhausen (1392.).

Diese Theilung brachte neue Unordnungen hervor, denn zwischen den HH. Stefan und Johann herrschten Spännigkeit und wechselseitige Befehdung, vorzüglich über den Besitz der Stadt München, worauf diese beiden Brüder ihre Theilung aufhoben, und Oberbaiern gemeinschaftlich behielten. Allein nach dem Tode H. Johann's begannen die Feindseligkeiten von Neuem, und nur mit Mühe konnten seine Söhne Ernst und Wilhelm zur gemeinschaftlichen Regierung ihres Erblandes gelangen. Nun entstand in München Partheiung wegen versagter Bestättigung der Vorrechte: die Feindseligkeiten um den ausschließlichen Besitz dieser Stadt brachen unter den Herzogen neuerdings los, worauf die vorige Theilung wieder angenommen und vollzogen wurde. 1403.

50.

Baiern-Ingolstadt. H. Ludwig im Bart.

H. Stefan III. ließ sich bei Gelegenheit einiger Unruhen in Tyrol verleiten, zur Wiedererlangung des Landes, mit den Herzogen von München die Waffen zu ergreifen: die Feldzüge waren fruchtlos, und eine Versöhnung erfolgte. 1411. 1412. H. Ludwig VII., dessen Schwester Elisabeth Gattin K. Karls VI. von Frankreich war, hielt sich öfters in Frankreich auf: er war die Seele aller bisherigen Mißhelligkeiten im herzoglichen Hause und lebte in ewigen Kriegen mit seinen Vettern. Diese errichteten Bündnisse gegen ihn, der Kaiser und der Kirchenrath zu Basel zwangen ihn zum nachtheiligen Frieden, er verlor Do-

nauwörth. Sein eigener Sohn, Ludwig der Hökerichte, bekriegte ihn, und nahm ihn gefangen: worauf er sogar dem ihm verhaßten H. Heinrich von Landshut übergeben wurde. Unbeugsam gegen jeden Lösungsantrag starb H. Ludwig in der Gefangenschaft, als eben für ihn allgemeines Mitleiden thätig sich regte, und er befreiet werden sollte. Das verlassene Land zog H. Heinrich von Landshut ein, dessen Sohn, Ludwig, mit H. Albert III. von München sich hierüber verglich: dieser behielt die Herrschaften Schwaben, Lichtenberg, und Baierbrunn. Mit der Wittwe des früher gestorbenen H. Ludwigs d. Hökerichten errichtete H. Heinrich einen Wittumsvertrag.

51.

Niederbaiern-Landshut. Reiche Herzoge. Kriege.

H. Heinrich IV. war bei dem Tode seines Vaters ein Knabe, und stand unter der Vormundschaft seiner Oheime, während welcher sich die Prälaten sogleich dem Bunde der Adelichen und der Bürgerschaft anschlossen. In den ersten Jahren seiner Regierung beherrschten ihn seine Räthe, verschwendend, 1407. und rechtverlezend: die Bürger von Landshut mußten es schwer empfinden. In der größten Noth nahm er auf einige Zeit Dienste bei dem teutschen Orden, und bestellte einen Priester zum Statthalter. Ordnung kam wieder in die Landesverwaltung, und Reichthum trat an die Stelle der Noth. Der Herzog, nachdem er zurükgekehret war, lösete Pfandschaften ein, führte ein vielleicht zu sparsames Leben, und eine strenge Regierung, worüber die Adeli-

chen mißvergnügt wurden. Sie errichteten im Einverständniß mit H. Ludwig von Ingolstadt Bündnisse und befehdeten den Herzog. H. Ludwig VIII. wollte die Ansprüche auf Donauwörth durchsezen, verband sich mit dem Churfürsten Friedrich I. von der Pfalz
und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, 1458.
und brachte die Stadt zur Unterwerfung. Der Markgraf verließ aber das Bündniß, er gerieth selbst mit Ludwig in Zwiste, dem die willkührliche Ausdehnung des burggräflichen Landgerichts von Nürnberg nicht gleichgültig
seyn konnte. Zu gleicher Zeit begab sich Ludwig 1461.
in das Bündniß des Königs von Böhmen mit dem Erzherzoge von Oesterreich gegen den Kaiser zur Unterstüzung der österreichischen Landstände. Der Herzog war nun als Reichsfeind erklärt, und dem Markgrafen von Brandenburg die Wiedereroberung der Stadt Donauwörth aufgetragen. Nach vielen Unterhandlungen brach der Krieg aus: der Herzog erfocht in der Schlacht bei Giengen einen herrlichen aber unfruchtbaren Sieg; denn unter
Vermittelung des Königs von Böhmen kam in 1463.
Prag der Friede zu Stande, in dem Ludwig nebst andern harten Bedingnissen auch die Zurükgabe der Stadt Donauwörth sich gefallen ließ. H. Georg suchte die Markgrafschaft Burgau, die sein Vater schon einmal in Pfandschaft hatte, und welche die österreichischen Herzoge immerfort verpfändeten, durch neue Ablösung an sich zu bringen: allein er mußte deswegen mit dem K. Friedrich, und vorzüglich mit dem schwäbischen Bunde viele Fehden bestehen, und die Pfandschaft aufgeben. Zulezt gerieth er auf den unglüklichen Gedanken, über die Nachfolge in seinem Landestheile gegen Hausverträge eine lezte Willensverordnung zu treffen, welche einen Krieg veranlaßte, der die aufgehäuften Schäze verzehrte, und Volk und

Land zerriß. Die Besizungen wurden inzwischen vergrößert mit Osterhofen (1427.), Bärnstein (1438.), Wemding, Baldern (1467.) und Kirchberg.

52.

Straubinger Erbfolge.

Als die Linie Straubing erloschen war, stritten sich die übrigen Herzoge über den Vertheilungsmasstab des Erblandes: Ludwig von Ingolstadt wollte Alleinerbe seyn, Heinrich von Landshut nach der Sippschaft, und Wilhelm und Ernst von München wollten nach Köpfen erben, wobei noch Oesterreich weibliche Ansprüche erregte, Brandenburg dieselben sich vorbehielt, und der Kaiser, der den Herzogen bereits Belehnungen ertheilt hatte, noch selbst auf den Gedanken gerieth, den Landestheil für das Reich verfallen zu halten, und zu seinem und zu Oesterreichs Vortheil darüber zu verfügen. Der Streit wurde aber, mit Vorbehalt aller Ansprüche, auf den Austrag und das Mannengericht verwiesen, und der Kaiser, verzichtend auf die behaupteten Reichsrechte, erließ in der Versammlung zu Preßburg das Endurtheil: vermöge dem die Erbschaft nach den Köpfen unter den vier Herzogen getheilt werden sollte. Die Theilung wurde getroffen:

1425.

1429.

H. Ludwig von Ingolstadt erhielt Schärding, Königstein, Neuhaus, den dritten Theil an Diessenstein, Dinglfing, Kirchberg, die Juden in Regensburg, die Lösung von Schwarzenberg, Waldmünchen und Rätz.

H. Ernst von München erlangte Straubing, Mittenfels, Bogen, Haidau, den Herzogenhof zu

Regensburg mit der Münze und den übrigen Rechten.

H. Wilhelm von München erwarb Kellheim, Dietfurt, Wildenstein, die Lösung auf Arnsberg, Abach, Schönberg, Siegenstein, Falkenstein, Saulburg, Linden, Viechtach, Regen, Peilstein, Eschlcham, Neukirchen, Furt, Kötzing, den Wörth, die Lösung von Cham und Deggendorf.

H. Heinrich von Landshut fiel zu: Vilshofen, Hilgertsberg, die Vogtei über Niederalteich, Winzer, Landau, Ahausen, Natternberg und Plättling.

Oesterreich verzichtete auf die Erb- und Lehenansprüche.

53.

Allgemeine Ereignisse: Hussiten, Zigeuner, Türken.

Um den in der christlichen Kirche eingetretenen Unordnungen abzuhelfen, wurden Kirchenversammlungen zu Kostniz und Basel, welche auch die Herzoge besuchten, gehalten. Während derselben stellte Johann Huß in Böhmen neue Lehrsäze auf, die man bald verkezerte.
Aus seiner Asche entbrannte ein schreklicher Krieg, 1417.
worein auch das teutsche Reich gezogen wurde, dessen Waffen bei wiederholten Heerzügen immer unglüklicher waren. Einzelne Haufen der Hussiten fielen plündernd und verwüstend in Baiern ein, wurden aber jedesmal zurükgeschlagen. Diese Hussitenkriege veranlaßten die Päbste allgemeine Steuern zu heischen: aber die Herzoge empfiengen und verwendeten die Gelder aus eigener

Macht. Inzwischen erschien in Baiern und andern teutschen Ländern ein neues hordenweise herumirrendes Volk, die Zigeuner, die sich allmählich wieder zerstreuten. Beinahe ein Jahrtausend verfloß nach dem Untergange Roms, als nun auch Konstantinopel 1453. fiel, und den Türken zur Beute wurde. Ganz Europa gerieth hierüber in Schreken, der Pabst am meisten: er wollte schnell einen Feldzug bewirken, both Ablässe feil, der Kaiser und die Reichsstände versprachen und beschlossen Türkenkriege, der gemeine Pfenning wurde fur dieselben gefodert, sogar die Bischöfe wollten diesen beitreiben, welches jedoch die Herzoge nicht geschehen ließen. Aber es wurden keine Kriege gefuhrt, obgleich die Türken schon verheerende Einfälle in die österreichische und erzstift-salzburgische Lande machten. 1469. 1493. Die Grenzen Baierns waren bedroht, daher die Herzoge von Ober- und Niederbaiern sich öfters zusammen benahmen, mit den Nachbarn sich beriethen, und Landes-Aufgebote erließen.

54.

Oberbaiern-München. H. Albert III.

H. Ernst erbte die Besizungen seines Bruders Wilhelm: und H. Albert III. nahm nach dem Tode seines Vaters die Gesammtlande dieser Linie in Besiz, den ihm H. Heinrich von Landshut vergebens anstritt. 1438. Er erwarb die Grafschaft Wollnzach, ließ strenge Strafe an den stets Ruhe und Ordnung störenden Adelichen Niederbaierns verüben, und schlug den Antrag, die Krone Böhmens zu erlangen, auf eine gerechte Weiße aus. Nach seinem Tode begann der Kampf über die Einführung der **Ungetheiltheit** und

Alleinregentschaft mit allen Leidenschaften, welche die Furcht vor der einigen Herrscherkraft in Bewegung sezte. Von dessen Söhnen Johann, Sigmund, Albert, Christof und Wolfgang waren jezt nur die beiden ersten vogtbar: wahrscheinlich einer väterlichen Verordnung zur Folge sollten sie auch die vormundschaftliche Regierung führen.

55.

Herzog Albert IV, der Weise. (a) Streben zur Alleinherrschaft.

Als H. Johann verschied, wollte H. Sigmund Alleinherrscher seyn, mußte aber H. Albert IV zur Mitregentschaft aufnehmen. 1463. Dieser hatte schon vorher mit Wolfgang einen Ungetheiltheits-Vertrag errichtet: aber die Mitregentschaft führte zur Uneinigkeit, und erregte die Erbansprüche der übrigen Brüder: es wurde schiedsrichterlich entschieden, daß Sigmund und Albert vier Jahre 1466. in Gemeinschaft herrschen, und Christof und Wolfgang ihre Abfertigungen finden sollten, mit Vorbehalt aller weitern Rechte. Beide regierenden Brüder machten nun einen Vertrag zur Ungetheiltheit des Landes, und Sigmund selbst trat noch die Regie- 1467. rung an Albert ab, sich vorbehaltend die geistliche Lehenschaft, die Schlösser Dachau, Nanhofen, Starnberg, Menzing und Grünwald mit allen Gütern und Gerichten: später (1485.) gab er Starnberg und Grünwald gegen Baierbrunn und andere Renten zurük. Die Gültigkeit dieses Verzichtes widersprach sogleich Christof, er foderte, wie einstens Albert, Theilung oder Mitherrschaft, trat in den aufrührerischen Bök-

lerbund des niederbaierischen Adels. — Albert mußte dagegen Sicherungsanstalten auf seinen Schlössern treffen, und der schiedsrichterliche Spruch erkannte für die folgenden Jahre auf die Mitherrschaft Christofs und Sigmunds. Jede Theilung, jede Mitherrschaft, die Quellen aller bisherigen Zerrüttungen und fortdauernden Streitigkeiten, zu verhindern, ward H. Alberts einziges und unwiderstehliches Bestreben: er suchte seine Zweke in einzelnen Verträgen zu erreichen. Christof leistete anfänglich auf fünf Jahre gegen das Schloß 1469. Pael mit Zugehör und Gülten, und jährliche 3000 Gulden, und Wolfgang auf acht Jahre gegen das Schloß Greifenberg mit Gült und Nuzung, 1471. jährliche 3000 Gulden, und das Schloß Hegnenberg mit Zugehörung, Verzicht. Allein H. Alberts Benehmen erregte oft Mißtrauen, und Christof, die Stüze aller Unzufriedenen, war zu unruhig, als daß nicht immer neue Irrungen, neue Thätlichkeiten entstanden. Dieser wurde gefangen genommen, und Wolfgang flüchtete sich, er wollte die Befreiung seines Bruders. H. Albert suchte Wolfgang wieder zu gewinnen, und Christof wurde in Freiheit gesezt. Ein brüderlicher Hauptvertrag sollte Friede und Einigkeit erhalten, die aber Christof wiederholt durchbrach. Wolfgang verzichtete noch für seine Lebenszeit auf die Regierung gegen eine neue Abfertigung: es blieben ihm Hegnenberg und 1477. Greifenberg, jährliche 4000 Gulden, von welchen aber die Renten des besonders übergebenen Schlosses Planek mit Dorf und Gütern abgezogen wurden. Christof's erster Verzicht wurde auf zehn Jahre, und dann ebenfalls auf die Dauer seines Lebens ver- 1485. längert: dagegen erlangte er zur Abfertigung die Schlösser und Städte Pael, Weilheim, Schongau und

Rauhenlechsberg mit allem Zugehör, Gülten, Wildbannen und Gerichten. Also errang H. Albert die **Alleinregentschaft.**

56.

(b) Mißlungene Unterwerfung der Stadt Regensburg. Löwlerbund.

H. Albert, der Alleinherrscher, richtete bald
sein Augenmerk auf die altherzogliche Residenzstadt Re-
gensburg, worin die baierischen Herzoge ohnehin viele
Gerechtsamen hatten; er veranlaßte ihre Unter-
werfung, und verdarb es dadurch mit dem 1486.
Kaiser und dem römischen Könige. In den Zeiten, da
die Erfindung des Schießpulvers die Kriegskunst veränder-
te, kamen im teutschen Reiche die Abgaben zur Unter-
haltung der Söldnermiliz empor. H. Albert verwandelte
daher selbst einmal die bewilligte Kriegshilfe in
eine Steuer zur Bestreitung eines besser geüb- 1488.
ten Heeres: er foderte sie von Allen, mit Ausnahme der
Hintersassen der adelichen Gutsherren. Dagegen errichteten
in Niederbaiern die Reste des Böklerbundes, das
Verhältniß ihrer Vorrechte überschreitend, den Löwler-
bund, und pflanzten die Fahne der Empörung auf. Alle
Feinde Alberts wurden nun in Bewegung gebracht: die
HH. Christof und Wolfgang vergaßen ihre Verzichte,
vereinigten sich, nachtheilig den Haus- und Herrscher-In-
teressen, in steter Spannung gegen Albert, mit den Löw-
lern; der schwäbische Städtebund, der Pfalzgraf
von Neumarkt verbanden sich damit, auch Böhmen
wurde hinein gezogen. Der Kaiser foderte Regens-
burg zurük, über den Herzog ward die Reichsacht aus-
gesprochen, welche den Aufrührern die gesuchte Gelegenheit

gab, mit der Brandfakel in den Besizungen des Herzogs zu wüthen: doch hielt H. Albert alle diese Widerwärtigkeiten mit Kraft und Klugheit aus. Nach vielen Tagsazungen wurden sie geendet, ohne daß in der Hauptsache etwas entschieden worden wäre: Regensburg mußte aber dem Reiche zurükgegeben werden.

57.

(c) Landshuter Erbfolgekrieg.

Als H. Albert noch unvermählt war, gaben er und Sigmund dem H. Georg von Landshut eine Erbschaftsverschreibung, der aber dieser nichts hinwieder gethan: aber nachdem Alberts Ehe mit Prinzen gesegnet war, verlor die Erbschaftsverschreibung ihre Kraft, und er ließ sich vom Kaiser Maximilian eine vorläufige Versicherung der künftigen Erbschaft des H. Georgs für sich und seine Söhne ertheilen: denn Georg bestimmte schon in einer lezten Willensverordnung seine Tochter, Elisabeth, zur Erbin, und nach ihr die Söhne des Churfürsten Philipp von der Pfalz, Ludwig, Rupert und Friedrich, von den beiden ersten aber voraus denjenigen, der sein Tochtermann würde: und für den Fall des erbenlosen Hinscheidens der Prinzessin sollte die Erbschaft auf ihren Schwiegervater Philipp, oder dessen Sohne nach dem Alter fallen. Eine Verordnung, die alle Aussichten Alberts vernichten sollte: und wobei H. Georg Alles that, um seinem gewordenen Schwiegersohn, dem Pfalzgrafen Rupert noch bei Lebenszeiten den Besiz des Landes zu verschaffen. H. Georg starb, und
Albert warb für den Fall eines Krieges Ver- 1503.
bündete an Wirtenberg, Hessen, Brandenburg und Nürnberg, und versprach Abtretungen: er hatte auch den Kai-

ser auf seiner Seite, der dabei besondere Vortheile für sein Haus zu erreichen suchte. Bangigkeit und Mißtrauen bemeisterten sich der Gemüther des Volkes: Unglükszeichen am Himmel sah man. Jede Ausgleichung zerschlug sich: ein Kammergerichtsurtheil erkannte die ganze Erbschaft für Albert, und der Pfalzgraf fiel in die Reichsacht. Alles stürzte nun über einander, Baiern, die Rhein- und obere Pfalz verheerend, um in die Beute des Geächteten sich zu theilen, oder sie für denselben zu erhalten. Kaum wüthete ein Krieg verwüstender durch Raub, Mord und Brand: mehr als sechshundert Orte wurden in Asche gelegt; und als die ersparten Schäze, die Rupert in die Hände bekam, vergeudet, die Kräfte allenthalben geschwächt waren, sehnte man sich nach Friede, und wollte des Kaisers Hintergang erfüllen. Dieser gebot nun Ruhe und erließ nach getroffenen Unterhandlungen zu Kölln die Erkänntniß: daß den Söhnen 1505.
des inzwischen gestorbenen Pfalzgrafen die fahrende Habe in den Schlössern Landshut und Burghausen, und ein bestimmter Landestheil aus Baiern zu einem Anschlage von jährlichen vier und zwanzigtausend Gulden abgetreten werden sollen: das Uebrige falle dem H. Albert mit dem Gedinge zu, daß er dem jungen Pfalzgrafen bis zur Vollziehung des Spruches Pfandschaft leiste. Das Interesse des Kaisers wurde dabei besonders vorbehalten. Die **Söhne des Pfalzgrafen** erhielten nun Neuburg, Reichertshofen, Lauingen, Höchstädt, Gundelfingen, Heydek, Sulzbach, Lengenfeld, Veldorf, Hemau, Kallmünz und Weiden: und zur einstweiligen **Pfandschaft** sollten ihnen überlassen werden, Wasserburg, Traunstein, Wald, Trosberg, Meermosen, Marquardstein und Kling. Ueber den Vollzug dieses Urtheils sollte in Freising un-

ferhandelt werden: aber man wurde hierüber und vorzüglich über den Masstab der Anschläge, über die Berechnungen, und die damit in Verbindung stehenden Pfandschaften nicht einig; bei diesen Verzögerungen ergaben sich neue Anstände und Foderungen, und vergebens traf der Kaiser im Konstanzerspruche einige Veränderungen, vermög welchen zur **Pfandschaft** Deggendorf, Donaustauf, Falkenstein, Mittenfels, Viechtach, Regen, Kötzting, Furth, Neukirchen, Eschlkam und Dietfurt bestimmt seyn sollten, 1507.
denn in der Hauptsache war wieder nichts ausgemacht, nichts vollkommen in Vollzug gesezt worden. Erst nach dem Tode H. Alberts brachten die Heidelberger Abrede und der Hauptvertrag zu Ingolstadt Ordnung hervor, die in weitern Verträgen zwischen Baiern und Pfalz vollendet wurden, indem die baierischen Herzoge von der lästigen Pfandschaft durch Ablösung in Gelde sich befreieten. Auf diese Weisen entstand das **Fürstenthum Neuburg**; und H. Alberts versprochene Abtretungen an seine Verbündeten giengen größtentheils in Erfüllung. Die HH. Albert und Wolfgang verzichteten schon früher für den Kaiser, eigentlich für **Oesterreich**, auf Rottenberg, Zillerthal, Kufstein, Neuburg am Inn, Rennarigl, Kirchberg, Weissenhorn, Oberhausen, Mauerstetten, Puch, Pfaffenhofen bei Ulm, Schmiehen, Spiz, die Vogteien über Salzburg, Passau, Varmbach und Königsbrunn u. a. und darauf wurden noch Küzbichl, Maiensee und Wildenek nachgetragen. Wirtenberg behielt Heidenheim und Hellnstein, und **Brandenburg** für die Kösten Freistadt, das wiedet abgelöset wurde. Die Reichsstadt **Nürnberg** erlangte vom Kaiser den Besiz der ge-

machten Eroberungen Hersbruk, Lauf, Altorf, Hohenstein, Reichenek, Petzenstein, Stierberg, Heimburg, Grünsberg, Deinschwang, Velden, Henfenfeld, und die Vogteien über Gnadenberg, Weissenohe und Engelthal.

58.

(d) Einführung der Erstgeburt und Alleinherrschaft.

In diesem Erbfolgestreit machten die HH. Albert und Wolfgang gemeine Sache, und da der Köllnerspruch dem ganzen die Richtung gegeben hatte, so suchte Albert, der bereits auch die Grafschaft Abensberg erwarb (1493.), auch die neuen Länder in seine Alleinherrschaft zu bringen. Es gelang ihm mit Wolfgang einen besondern Vertrag zu schließen, in welchem er die **Alleinregierung** in der Erbfolgeordnung nach dem Rechte der **Erstgeburt** festhalten wollte:

> „Wir beide Fürsten und Gebrüder .... bewilligen darauf hiemit, auch ordnen, sezen und wollen, als viel an Uns für Uns, all unser Erben und Nachkommen mit gedachter unserer gemeinen Landschaft Rath, Gutdünken und guten Willen, daß füran in ewige Zeit in vorgemelten unsern Fürstenthümern, des väterlich vorgehabten, und väterlichen uns jüngst erblich angefallenen, die nun füran **ein Herzogthum** genannt werden und seyn sollen, **keine Theilung** noch **Zertrennung** mehr geschehen, auch in solchen unserm Herzogthume nicht mehr dann **ein regierender Herzog, Landesfürst** und **Herr** seyn solle und möge. Und so

so nach Absterben unser, H. Albrechts, solches Herzogthum, Regiment und Regierung an den ältesten unsern Sohn, H. Wilhelm genannt, wo der im Leben wäre, oder wo nicht, das Gott verhüte, an den ältesten nach ihm unsern lebendigen Sohn weltlichen Standes erblich fiele und käme, als auch rechtlich und billig alsdann geschieht, so soll derselbe, an welchen dann in Kraft dieser Ordnung solches Herzogthum und Regiment desselben gefallen ist, und nach ihm sein ältester Sohn, und also für und für in absteigenden Linien zu aller Zeit der älteste aus den Söhnen, wo deren mehr dann einer im Leben wären, allein regieren und solches Herzogthum besitzen, inhaben und verwalten; auch des Herzogthums und seiner Vorältern gewöhnlichen Titel haben. . . . . Wo aber die also aus absteigender Linie unser, H. Albrechts, auch unserer Söhne geboren, Todes abgegangen, und deren Keiner mehr im Leben wäre, alsdann soll solches Herzogthum, das Regiment und Regierung an den nächsten und ältesten Seitenerben H. Albrechts und unserer Söhne männlichen Stammes fallen, und damit Erbschafts- und Regimentshalben in seinen absteigenden Linien und der Seitenerben in allweg gehalten werden, wie hievon mit den Erben in dem Falle erster absteigenden Linien davon gesezt ist."

H. Wolfgang bekam noch einen Landestheil Aichach, Friedberg, Mehring, Landsberg, Schon-

gau, Rauhenlechsberg, Weilheim, Pael, Hegnenberg, Liechtenberg und Greifenberg mit der Rükfalls = Pflicht an H. Albert. Unter so vielen Schiksalen wurden große Trümmer des alten Baiuariens von den neuen Herzogen wieder gesammelt, um zu einem neuen Ganzen vereinigt zu seyn.

59.

Staatsveränderungen.

Im teutschen Reichsverhältnisse mußten die Herzoge den Unwillen von K. Karl IV. empfinden: sie wurden nicht mehr unter den Churfürsten aufgezählet. Um dem Faustrechte ein Ende zu machen, wurden im Reiche neue Ordnungen eingeführt. Dasselbe wurde, statt der alten Herzogthümer, in Kreise eingetheilet; es gab nun einen baierischen Kreis, der die übrigen einzelnen Trümmer Baiuariens in sich faßte, und worüber den Herzogen besondere Rechte gewähret wurden. Im Innern des Herzogthums entwikelte sich die neue Verfassung. Das Gebiet hatte zwar weder Zusammenhang noch Geschlossenheit, desto mehr aber erlangten dieses die Regierungsrechte. Frühzeitig (1219.) wurden die Bergwerke herzogliches Vorrecht: kaiserliche Urkunden (1362, 1417, 1480.) gaben den Herzogen die Rechte, daß ihre Unterthanen nicht vor fremde Gerichte berufen, daß sie selbst nur vor ihren Gerichten belangt werden sollten, daß nicht in allen Fällen die Berufung an die Reichsgerichte geschehen sollte. Das bisherige Einkommen der Herzoge langte immer weniger aus, weil die öffentlichen Bedürfnisse immer mehr rege wurden, und die Hofpracht sich vergrößerte. Verpfändungen waren nur augenblikliche und unge-

eignete Aushilfen, die Einlösungen foderten, dann selbst wieder Abgaben, oder sie geriethen in Vergessenheit. Befreiungen verminderten selbst die Einnahmen, die sodann auf andere Wege aus den herzoglichen Gütern und Rechten erhalten und vermehret werden sollten, wodurch mancher Druk veranlaßt wurde, und stets neue Widersprüche dagegen entstanden: Zoll- und Ungeldsordnungen, und der kaiserlich bewilligte Aufschlag mußten aufgehoben werden. Steuern wurden daher sowohl für gemeine Bedürfnisse, als für Schulden, Ausstattungen, Reichshilfen, Hussitenkriege und Türkengefahren gewöhnlich. Die nun verbündeten Ritter, Adelichen, Bürger und Prälaten mußten ihre Einwilligung geben, wenn sie und ihr Eigenthum besteuert werden sollten. Diese Verbündeten erschienen als Landschaft, noch aber ohne feste Einrichtung; sie erlangten, in alle Händel der Herzoge als Dienst- und Lehenmänner, als Parthey, Vertrags-Männer und Räthe abwechselnd verwikelt, bei Erbfolgestreitigkeiten oft selbst Regenten, den wichtigsten Einfluß auf die Herrschaft. Schon versprachen die Herzoge keine Pfandbriefe auf Land und Leut zu geben, keinen offenen Landkrieg ohne Willen der Stände anzufangen, die Freiheiten vor der Erbhuldigung zu bestätigen, nichts vom Lande zu veräussern ohne der Räthe und Landschaft Rath. Die Landtafeln bezeugten noch das ursprünglich persönliche Verhältniß der Bündnisse. Diese Verbündeten fiengen schon an bei Steuergesuchen Anleihen zu machen, und sodann die Herzoge um eine allgemeine Steuerbewilligung zu bitten, um daraus wieder bezahlt zu werden, und wobei sie steuerfrei durchkamen. Die Steuern bezahlte man in Hinsicht des Viehstandes und der Erträgniß (Klauen- und Urbarsteuer). Alle

wichtigen Angelegenheiten wurden auf Land- und Ausschußtagen verhandelt; der ganze Zeitraum zählt deren bei fünfhundert; es gab so viele Landschaften, als Landestheile waren, die aber doch bei verschiedenen Gelegenheiten gemeine Sache machten. Die innere Ruhe zu erhalten, errichteten die Herzoge mehrere Landfrieden und Landgebothe: aber erst der teutsche ewige Landfriede konnte dem Befehdungssystem ein Ende machen. Im allgemeinen blieben die vorigen Einrichtungen stehen, doch mit Verschiedenheit der Landestheile. Die Herzoge fiengen an, einen ständigen Rath zu bilden, der aber mehr aus Adelichen als aus Gelehrten bestehen sollte. Der Regierungsdienst bezog hauptsächlich Amtsgut und Sporteln, Aemter (Pflegen) wurden versezet. Oeffentliche Verhandlungen über Verwaltung und Gerechtigkeitspflege in Städten, Landgerichten, Hofmarken, Dorfgerichten und Ehehaften. Rentmeister und Landschreiber hielten Umritte auf dem Lande. Unterdessen suchten die Landstände ihre Zwischenherrschaft allenthalben auszubreiten und festzusezen. Wie die Herzoge ihren Rechten Allgemeinheit verschaffen wollten, sezten die Stände ihnen Beschränkungen entgegen. Die herzoglichen Beamten und ihre Amtleute wurden bei Erfüllung ihrer Pflichten in Gerichts- Steuer- Musterung- und Rüstungssachen aus den Dorfgerichten zurükgedrängt, um ein Herkommen zu begründen, und um die Dorfgerichte in Hofmarken zu verwandeln. Die Scharwerken waren ein landesfürstliches, geseztes und geordnetes Vorrecht, dessen Ausdehnung die Stände zu verhindern, und ihre Güter in Freiheit zu erhalten sich bestrebten: das entstandene Hofmarksrecht gab ihnen Gelegenheit, von den Gerichtssassen selbst die Scharwerken zu heischen. Die Adelichen, die sich jezt schon in den höhern und

niedern Adel theilten, den gemeinen Verhandlungen der herzoglichen Beamten sich entzogen (Siegelmäßigkeit), gelang es, noch vorzüglich von ihren damaligen Pächtern, Zins- und Vogtleuten ausserhalb ihrer Hofmarken die Scharwerken fodern zu dürfen; doch sollte dieses Vorrecht nur Edelmannsfreiheit, und ausserdem den Herzogen heimfällig, zum Theil auf den Besizstand beschränkt seyn. Vogtei wollte man auf andern Gütern forthin erlangen, um den Mundmann unter obrigkeitlichen Zwang zu bringen, das verboten werden mußte. In diesen Zeiten fiengen die Gerichtsherren auch an, den Freibauern das Eigenthum ihrer Güter abzukaufen. Die Lehen wurden erblich und veräusserlich, Ritter- und Beutel-Lehen, das Lästige des Dienstmannenverhältnisses, verschwand. Die größern Städte hatten vorzugsweise obrigkeitliche Ordnung, ihre Rathsherren waren zugleich Regierungsbeamte, daher die anfängliche Erweiterung ihrer Amtskreise zur hohen Gerichtsbarkeit: die kleinern Städte und Märkte, auf gräflichen und herzoglichen Kammerboden entstanden, strebten, den Landschrannen sich entziehend, nach ähnlichen Vorrechten, und erlangten auch schon einige derselben. Die Erfindung des Schießpulvers machte die alte Kriegseinrichtung untauglich, die Söldnermiliz wurde vorherrschend. Das Kirchenverhältniß stand unter der Leitung des Kaisers, und erhielt die weitere Bestimmung in dem neu geschlossenen Konkordate teutscher Nazion (1447.). Die Herzoge hatten bei den Bischofswahlen besondere Rechte. In den Kirchen-Rechnungen wollten die Herzoge Ordnung einführen: es sollte in den Klöstern freie Prälatenwahl statt haben; aber die Pfarren sollten ohne besondere Erlaubniß nicht mit Mönchen besezt seyn, sondern diese vielmehr in ihren Klöstern bleiben.

60.

Rechtsverhältniß.

K. Ludwigs des Baiern **Rechtbuch** entschied in Oberbaiern, wesentlich vom Schwabenspiegel verschieden. Das Volk blieb in Freie und Unfreie getheilt: der Leibeigene war veräusserlich, der Entflohene konnte allenthalben zurükgefodert, und mit Gewalt zurükgebracht werden; die Ehehalten lebten im freien wechselseitigen Vertragsverhältniß gegen Erfüllung beiderseitiger Verbindlichkeiten. Im Ehestande war Bigamie verboten, die Einwilligung des Vaters zur Vermählung der Töchter nothwendig. Das Weib brachte dem Mann Heimsteuer zu; dieser gab Wiederlegung, und des Morgens am Bette der Neuvermählten die Morgengabe, die bei dem gemeinen Mann den zehnten Theil seines Vermögens nicht überschreiten, und von der Gattin, so lang der Gatte lebte, nicht veräussert werden sollte. Der Staat nahm diejenigen in Schuz, die sich nicht selbst vertheidigen können: Pfleger derselben sollten die nächsten Verwandten seyn; die Minderjährigen hatten Anweiser bis zum vierzehnten Jahre; auch gegen Verschwender wurde auf diese Weiße gesorgt. Bei Verträgen blieb die alte Haupteinrichtung, nur wurde jezt die Besieglung nothwendig. Der Grundeigenthümer bearbeitete entweder seine Felder selbst mit Knechten und Hintersassen, oder er sezte Baumänner gewöhnlich auf drei Jahre gegen Stift und Gült, oder er verpachtete das Gut auf Leibgeding und Erbrecht. Sehr weniges Land wurde auf Oedrecht hingegeben. Die Güter waren Familieneigenthum: die nächste Verwandtschaft erbte; die Kinder erbten den Vater für sich, die Söhne voraus, in Erman-

gelung derselben die Töchter. Mit den Söhnen erbten die Enkel an ihres Vaters statt. Bei dem Tode des kinderlosen Gatten nahm die Wittwe Heimsteuer, Morgengabe und Wiederlage zu sich, das Uebrige gehörte den Verwandten des Verblichenen. Jedes Kind erbte seiner Mutter Gut. Man kannte nur Schankungen unter Lebendigen, und von Todes wegen: wer des Erblassers Gut erben wollte, mußte auch dessen Schulden bezahlen; überstiegen die Schulden das väterliche Vermögen, so mußten die Kinder, wenn Verträge nichts anders bestimmten, selbst das Muttergut zur Bezahlung verwenden. Bei Käufen mußte um Eigen Gewährschaft geleistet werden, inländischen Erben auf ein, und ausländischen auf zwei Jahre. Im Leihvertrag mußte die Sache also zurükgegeben werden, wie man sie empfangen, ausserdem war der Schade zu ersezen: bei der Hinterlegung trug der Aufbewahrer keinen Zufall, er mußte aber für jeden Schaden haften, der aus Nachlässigkeit entstand. Darleihen auf Treu und Glauben gegeben, mußten jedesmal auf Anfodern des Gläubigers binnen vierzehn Tagen zurükbezahlt, bei gesezten Zahlungszeiten aber eingehalten werden. Freibriefe wurden ertheilet. Gegen einen Schuldner, welcher der Flucht sich verdächtig machte, konnte bei dem Gerichte auf Verwaltung seiner Güter angedrungen werden: einen auf der Flucht Ergriffenen mußte man zu Gericht bringen. Für den Pfandvertrag konnte man sich aus Willkühr oder durch richterlichen Auftrag verbindlich machen, und das Pfand entweder ausantworten oder nur verschreiben. Die Pfänder waren unbewegliches Gut, Eigen oder Lehen, und bewegliches Gut, essend oder Schreinpfand. Auch die Wirthe foderten Pfänder für nicht bezahlte Zechen. Der Richter mußte vorerst fahrende Habe zum

Pfande bestimmen. Wenn der Schuldner innerhalb der gegebenen Zeit das Pfand nicht löste, so konnte der Gläubiger das essende jederzeit verkaufen, das Schrein-pfand und unbewegliche Gut mußte aber dem Schuldner vorerst angeboten werden: der Verkaufs-Ueberschuß gieng an den Schuldner, dieser mußte aber den Kaufs-Verlust ersezen. Da man noch keine Zinsen nahm, so wurden die aus dem Pfande zu beziehenden Nuzungen überlassen. In Bürgschaften zahlte der Burge im allgemeinen nur dasjenige, was der Schuldner zu zahlen nicht im Stande war: ein angesprochener und richtiger Bürge mußte dem Gläubiger auch ein Pfand bestellen. Der Spielvertrag war in so fern erlaubt, als die Spielenden nicht eine höhere Summe sezten als sie bey sich hatten, die man treiben und tragen mochte: für eine solche Summe konnten auch Bürgen oder Pfand bestellt, aber nicht eingeklagt werden. Das richterliche Verfahren war durchaus einfach, in kurzen Zeiträumen. Rügegerichte waren abgeschafft: Niemand konnte zu klagen gezwungen werden: dem Armen gab aber der Richter den Auftrag, seinen mächtigen Gegner zu belangen. Die Gerichtsbehörde richtete sich nach den Liegenschaften und den persönlichen Verhältnissen des Beklagten. Bürgschaften waren im allgemeinen nothwendig. Wer immer beklagt wurde, edel und unedel, mußte Recht geben: erschien der Beklagte und der Kläger blieb ohne ehehafte Ursache aus, so wurde jener von der Klage losgesprochen. Sowohl Kläger als Beklagte konnten mit Fürsprechern auftreten, und diese mußten für den Schaden aus Fahrläßigkeit haften, aber niemand war dazu besonders bestimmt. Frohnbothen foderten unter Angabe der Ursachen zu Gericht. Die Schiedsrichter sollten unentgeltlich entscheiden, und vor allem auf Vermittelung

trachten. Die Beweisemittel waren Urkunden, Zeugen, Eid, Augenschein und Zweykampf: Eide und Eideshelfer waren am gewöhnlichsten. Als Strafen gab es Schadensersatz, und Geldbußen: die auch bey Verbrechen und Vergehen statt hatten. Der Todtschläger verfiel in des Herzogs Hand: der Todesstrafe unterlagen der gemeine Diebstahl in seinem Betrag über sechs Schillinge zwey Pfenninge: der ausgezeichnete Diebstahl aus Kirchen, Mühlen, Schmidten und von dem Pfluge, in dem Betrage über zwölf und vier Pfenninge. Der Strassenraub verübt bei der Nacht im Betrage über drey, und bei Tage über fünf Pfenninge. Ausser diesen Strafen war für einzelne Fälle das Schlagen an der Schreyeit, und das Brennen durch die Zähne bestimmt: bei Verlezungen, wo ganze Glieder am Körper abgeschlagen wurden, konnte die Wiedervergeltung mit Geld abgelöset werden. Das Landrecht sorgte noch weiters für Sicherheit der Gemeinden, für Ordnung in den Ehetafernen, Mühlen, auf den Strassen und den Flüssen. In Niederbaiern galt das Rechtbuch nicht, wohl aber das Landrecht. Die Herzoge Ludwig und Georg erließen besondere Landes- und Gerichtsordnungen (1474, 1491, 1503.). Kinder, Enkel, Vater, Brüder des Erblassers konnten in den Besiz der Erbschaft gesezt werden, auch wenn sie noch im Streite hierüber befangen waren: bei entferntern Verwandten mußte aber eine Zwischenverwaltung eingeführt werden. Gerhaben und Vormundschaft konnte der Vater im lezten Willen selbst verordnen: ausserdem hatten die nächsten Verwandten das Vorrecht, oder der Herzog traf selbst die Bestimmungen. Eheversprechungen waren dem Urtheil geistlicher Behörden heimgestellt. Verträge, bei den Gerichten verhandelt, sollten auch von denselben besiegelt werden. Freibriefe in Schuldsachen durften ohne

redliche Ursache nicht ertheilt werden. Niemand sollte zur Klage gezwungen oder an der Klage gehindert werden. Pfleger und Richter sollten ehelich gebohren, edel und wappengenoß seyn. Die ehrbarsten Landsassen sollten in den Gerichten sizen: das Ueberleuten wurde verboten, und die Berufungen wurden durch den Eid für Gefährde erschweret; die streitenden Theile hatten ihre Redner. Die Strafen bestanden in Ersaz und Geldbußen, wodurch die Vicedomwändel immer vermehret wurden, viele Verhandlungen gegen Verbrechen und Vergehen den Gerichten entziehend: Todesstrafen durch das Schwerdt und den Strang, Verstümmelungen durch das Ohren-Abschneiden, Augen-Ausbrechen, Brennen durch die Stirne oder die Wangen; Schläge mittels Ausstreichen. In den größern Städten gab es noch besondere Stadtrechte, vorzüglich in Vormundschaften und Pfandungen, die denn in andern Städten allmählich nachgeahmt wurden.

61.

Zustand des Volkes.

Die Neugereute vermehrten sich allenthalben aus dem Weideland: ausser dem Getreide wurde auch in einigen Gegenden Mohn gebauet, und fast auf allen Sandhügeln die Rebe gepflanzt. Jeder Bauer hatte das Recht, zwei Hintersassen auf dem Gute zu haben: Ehehaltenordnungen wurden gemacht. Mißwachs und Theurung traten öfters ein, welche Ausfuhrverbote veranlaßten. Man trieb auf die Gemeinweide und auf die Brachfelder; die Vermehrung der Schäfereien wurde abgestellt. Mißbrauch der Amtsgewalt drükte schwer auf den Landmann: die Landstände beschwerten sich, daß die herzoglichen Beamten und

ihre Leute übertriebene Geld = und Dienstfoderungen in Futtersammlungen, Foderwein, neuen Scharwerken und dergleichen sich zu Schulden kommen ließen, daß die herzoglichen Jäger, Falkner und Förster mit den Wildbannen und Holzfuhren, mit der Nachtholde und dem Hundehalten lästig wären. Forstordnungen wurden erlassen, den Gewerken in den Bergwerken Freiheiten ertheilet; die Herzoge löseten aber auch den Siedherren zu Reichenhall die Saline ab. Gewerb = und Kunstfleiß bildeten sich in den bürgerlichen Gemeinden ungehindert und mit geordneter Vertheilung aus. Die Gegenstände des äussern Handels waren Getreide, vorzüglich von den Gutsherren ausgeführt, Rindvieh und Schweine, Loden und Leinwand: zur Erleichterung des innern Verkehres, zur Vorbefriedigung des Nationalbedürfnisses wurden die öffentlichen Märkte (Schrannen) eingeführt; große Handelspläze gab es sowohl in den Städten als auf dem Lande. Ueber die Geringhaltigkeit der Münzen erschienen häufige Beschwerden, welchen Verordnungen abhelfen mußten. Für die Gewerbe der Lebensbedürfnisse wurden Taxen gesezt, und Besichtigungen angeordnet; auf dem Lande gab es Gemeinde = Gewerbe, die ehehaft waren, diese sollten nicht vermehret werden. Die Wohlthätigkeits = Anstalten waren Werke der einzelnen Barmherzigkeit: der Bettel war allgemein, und denjenigen erlaubt, die Schwachheit oder Gebrechen halber des Allmosens bedürftig waren. H. Ludwig von Niederbaiern stiftete die Universität Ingolstadt, die H. Georg bereicherte: Gelehrsamkeit und Kunst entwikelten sich; Rumpler und Arnbek zeichneten sich für die Geschichte aus. Die Erfindung der Buchdrukerkunst verschaffte überhaupt dem menschlichen Geiste einen neuen Umschwung: gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ließen sich an mehrern Or=

ten Buchdruker nieder, aber noch zu Augsburg verließ Kaiser Ludwigs Rechtbuch (1484.) die Pressen. Pracht und Verschwendung waren in allen Ständen herrschend: H. Georgs Hochzeit gab ein großes Beispiel. Den Bürgern und Bauern wurden Gold, Silber und Perlen verboten, den Landleuten ward eine Kleiderordnung vom Landtuche vorgeschrieben, und ihrem Spielen, Trinken und Schmausen entgegengewirkt. Kirchen und Klöster und deren Einkommen vermehrten sich: aber die Priesterschaft versank großentheils in Aberglauben und Niedrigkeit. Auf den Landtagen beschwerte man sich, daß Prälaten Weine kaufen, und sie bei Wirthen und Pfarrern verlegen, daß sie die Grundabgaben steigern, daß in den Pfarrhöfen Bier- und Weinwirthschaft getrieben werde, und daß die Pfarrer den Armen das Begräbniß versagen, bis die Freunde derselben das Seelgeräthe bezahlen. In den Klöstern begannen die Reformationen. Judenverfolgungen ereigneten sich noch forthin.

Zweite Abtheilung.

Baiern von der Einführung der Alleinregentschaft bis zum Churfürsten Maximilian I.

62.

Herzoge: Wilhelm IV. st. 1550, und Ludwig IX. st. 1545.
Albert V. st. 1579.
Wilhelm V. tritt ab 1598.
Churfürst: Maximilian I. starb 1651.

63.

Kampf um die Erhaltung der Alleinherrschaft.

H. Alberts IV. eingeführte Alleinregentschaft war die Grundlage der neuen Verfassung: aber sie stand nicht sogleich vollkommen fest, sie war Widersprüchen und Nebenabsichten ausgesezt. H. Wilhelm V. wurde zwar unter der Vormundschaft H. Wolfgangs und einiger Landstände als alleiniger Regierungsnachfolger angesehen: doch als Er, volljährig, die Re- 1511. gierung selbst antrat, erregte H. Ludwig Ansprüche auf den dritten Theil des Landes. Die Landschaft, diesen Zwist zur eigenmächtigen Hebung angeblicher Beschwerden benüzend, widersprach die vollständige Verbindlichkeit der albertinischen Verordnung, und trug auf gemeinschaftliche Regierung an: sie wollte, durch ihre Bündnisse immer Aufruhr drohend, die Herzoge sogar zwingen, daß diese sich gefallen lassen sollten, bis zu ihrem vier und zwanzigsten Jahre eine landschaftliche Vormundschaft über sich zu erkennen. Die Sache kam sogleich vor den Kaiser, und dieser verwarf der Landstände Anmassungen in wiederholten Strafbefehlen, sagend: „dieß Alles sei dem gegenwärtigen und künftigen gebornen Landesfürsten zum Nachtheil, Schimpf und Verkleinerung, daß eine Landschaft in ihren eigenen Beschwerungen wider die Obrigkeit, selbst Ordnung und Maaß, auch rechtlichen Austrag und Regiment sezen, der fürstlichen Obrigkeiten, Herrschaften und Verwaltung annehmen, darein dringen und also mitherrschen wolle, das Alles wäre wider alles Herkommen, gute Sitten, menschliche Vernunft, Recht und Billigkeit, auch eine sonderbare Neuerung, und wider die Gewohnheit aller anderer des heiligen Reiches Fürstenthümer, möchte auch

keineswegs erlitten werden: denn, wo das seyn sollte, da möchte kein Regiment, Ordnung, Handhabung, Aufenthalt noch Wesen in der Welt bestehen, sondern alle Dinge müßten zur Zerstörung wachsen.“ Schon entstanden Spaltungen im Lande, den Herzogen wurde gegenseitiges Mißtrauen eingeflöst: H. Ludwig, der Landschaft mehr ergeben, erließ schon Rüstungsbefehle, und da H. Wolfgang starb, vergrößerte sich die Unordnung; der Kaiser selbst sprach auf Abtretung des vierten Theiles vom Lande an Ludwig. Die Herzoge Brüder überzeugten sich nun selbst, daß ihre Uneinigkeit nur Nahrungsstoff für Nebenzweke Anderer sei, und
errichteten einen Vertrag zur gemeinschaftlichen 1514.
Regierung, und Theilung der Hofhaltung und Renten, und gaben selbst noch die getrennte Hofhaltung
auf. H. Albert V. bestätigte von Neuem 1578.
die Alleinregentschaft: seine Söhne H. Wilhelm V. und Ferdinand errichteten hierüber einen eige-
nen Vertrag, und der Kaiser erließ über diese 1588.
Handlungen besondere Bestätigungs-Urkunden. Von nun an blieb die Alleinregentschaft um so mehr unbestritten, als durch den Erwerb der Churwürde die goldene Bulle auf die Regierungsfolge anwendbar wurde, und die meisten Prinzen Bisthümer erhielten.

64.

Spaltung in der Kirche.

Die teutsche Christenheit gerieth über der Weltlichkeit ihrer Vorsteher und dem gemeinen Lebenswandel der meisten Priester in Verfall. Es ergaben sich in ihr verschiedene Glaubens-Meinungen, und die Anhänger derselben verloren ihr Leben gewöhnlich in den Flammen

lodernder Scheiterhaufen, oder es wurde ihr Blut auf dem Gerüste verspritzt. Die Säze D. Martin Luthers erlangten aber allgemeinen Karakter, und gewannen zugleich politisches Interesse: Fürsten und Stände ergaben sich denselben mit Muth und Entschlossenheit. Die augsburgische Konfession theilte nun Teutschland in zwei Hauptpartheien, deren die eine weder der Kaiser noch der Pabst unterdrüken konnten, die wieder zu vereinen, weder Disputationen, noch Reichstage, noch der Kirchenrath zu Trient geeignet waren, sondern es mußten hierüber blutige Kämpfe bestritten werden. Der schmalkaldische Bund führte schon einen Krieg, 1552. und brachte Religionsfrieden hervor, 1555. bis die Partheien noch furchterlicher gegen einander losbrachen. In Baiern hatte Martin Luther frühzeitig Anhänger erhalten, seine Schriften wurden häufig gelesen und gedrukt; aber auch von da aus wurde der Streit durch D. Eck am heftigsten geführt. Die Herzoge Wilhelm und Ludwig waren eifrige Gegner dieser Neuerungen, theilnehmend für den Kaiser und den Pabst traten sie in den heiligen Bund. Sie erließen eigene Religions-Edikte: und man erblikte auf der einen Seite Kezergerichte und auf der andern Seite zugleich besondere Kirchenräthe, und Reformationen des Betragens der Priester. Aber die neue Lehre konnte nicht mit einem Male untergehen: vergebens widersezten sich die Herzoge den benachbarten Reichsstädten und Herrschaften; der Adelstand und die Bürgerschaft beschwerten sich auf den Landtagen laut über den schlechten Zustand der Religion, über geheime Gerichte. Zu der neuen Lehre sich hinneigend verlangten sie von dem Herzoge Gestattung der Priesterehe, des Abendmales unter beiden Gestalten, der Taufe in teutscher Sprache u. dgl., und drangen an ihm, bei dem

Kirchenrathe und dem Pabste es durchzusezen. H. Albert V. erließ eine Duldungsverordnung, that für die geschehenen Bitten, was er konnte: aber der Kirchenrath entschied in den Hauptsachen nichts, der Pabst war unbeweglich, und also verharrte der Herzog auf dem bisherigen Kirchensystem; die Neuerung wurde nun vollends unterdrükt, und der Bestand durch den eingeführten Jesuitenorden erhalten. Die heiligen Schriften wurden dem gemeinen Mann verbothen: mit den Bischöfen kamen besondere Konkordate zur Erhaltung wechselseitiger Rechte zu Stande, über Visitationen 1580.
der Priester und Klöster, Kirchenrechnungen, über die Bestätigung und die landesherrliche Einwilligung der Prälaten-Wahlen, über Verleihung geistlicher Benefizien, über der geistlichen Personen Verbrechen und Strafen, derselben Güter, über Testamente der Priester und über Ehesachen. Das neue Bekenntniß sezte sich in den Nachbarschaften fest, in Regensburg und der Grafschaft Ortenburg: die Grafen von Waldek wurden gezwungen, derselben zu entsagen, und die Grafschaft Haag wurde den Inhabern abgekauft. Der Bauernkrieg ergriff Baiern nicht, aber die benachbarten Länder, daher konnten die Herzoge die Bischöfe von Salzburg und Eichstädt dagegen unterstüzen.

65.

Neue Erklärung der Landesfreiheiten. Erweiterung der Edelmannsfreiheit.

Der Landstände Vorrechte waren ursprünglich auf ihre Personen, und ihr ungetheiltes Landeigenthum beschränkt, sie suchten dieselben auf ihre übrigen Verhältnisse

ausdzudehnen: also gerieth man in dem Aufruhrskriege der Löwler zum ersten mal auf eine neue Erklärung des Landesfreiheiten; Herzog Albert IV versprach sie, ließ sie entwerfen, aber der Tod ereilte ihn noch vor ihrer Vollendung. 1507. Der gemachte Entwurf enthielt schon Erweiterungen der landständischen Vorrechte: sie jezt, den Absichten der Stände vollkommen entsprechend, zu Stande zu bringen, benüzten nun die Landstände die frühere vormundschaftliche Regentschaft, den Streit über die gemeinschaftliche oder getrennte Regierung, und die Geldverlegenheiten der Herzoge. Schon unter H. Wolfgangs Regentschaft verweigerten sie die Erbhuldigung, bis ihnen ihre Vorrechte zu bestättigen zugesichert wurde, gleichsam als stünde es in ihrer Willkühr das Erbherzogthum zu bestellen. Es erschien auch wirklich die Erklärung der Landesfreiheiten mit einer Nachtragserläuterung (1508., 1510.). Als H. Wilhelm IV die Alleinregierung selbst antrat, verweigerten sie wiederholt die Erbhuldigung, veranstalteten eine Sammlung älterer Freiheitsbriefe (1514.), errichteten Bündnisse, und sezten neue Artikel zur Erklärung. Auch hierüber ertheilte der Kaiser Verweise: aber die Landstände ließen sich dadurch nicht irre machen, es wurde den Herzogen auf alle Weiße zu Leibe gegangen. Kaum war der Streit über die gemeinschaftliche Regierung vertragen, so brachte man die neue Erklärung wieder zur Sprache. Der beabsichtete Gerichtsbarkeits-Verkauf H. Otto's III. am Niederbaiern, hatte keine allgemeine Wirkung, aber die Stände trachteten darnach: sie wollten es jezt durchsezen, daß sie über alle gegenwärtige und künftige, eigene und Vogtguter die Gerichtsbarkeit, und daß die Adelichen insbesondere nicht nur über ihre eigenen, sondern auch über alle ihre

Vogtgüter die Scharwerk haben sollten. Die Herzoge hielten aber für dermal noch an die frühere Erklärung, und ließen in die neue nur einige Veränderungen aufnehmen, worauf die Erbhuldigung geschah. 1516.
Der Herzog soll das Land nicht verschreiben: ohne der Stände Rath keinen Landkrieg anfangen. Die obersten Staats- und Hofämter, auch Pflegen sollen mit Baiern oder solchen, die mit Schlössern und Sizen im Lande beerbt sind und nicht mit Ausländern besezt werden; im herzoglichen Rathe seyen mehr geschikte Landleute vom Adel, denn Gelehrte. Alle Neuerungen in Zoll- Maut- Ungeldsachen, in ehehaften Gewerben werden abgeschafft. Die Herzoge belangen und werden belangt vor ihren ordentlichen Gerichten wegen Ansprüche auf liegende und fahrende Güter. Bei dem Herzoge, dem Vicedom und den Räthen können Beschwerden gegen die Beamten angebracht werden. Die Vicedomwändel (Verbrechen) wurden festgesezt, die Gerechtsamen der Hofmarken bestimmt: diese können noch nicht über Grund und Boden richten, es sollen in denselben die Ehehaften und Dorfgerichte erhalten, die öffentlichen Gerichte ordentlich besezt werden, außer dem die Partheien an die Landgerichte zu verweisen seyen. In peinlichen Prozessen übernimmt der Herzog die Kösten. Die Stände behalten das Recht der Selbstpfändung bei unläugbarer Gült. Bei den Gütern außerhalb der Hofmarken bleibt es in Hinsicht der Gerichtsbarkeit oder der Scharwerk bei dem zehnjährigen Besizstande, größtentheils als Edelmannsfreyheit: es soll aber auch das Scharwerksrecht auf diejenige Weise ausgeübt werden, wie dieses bei den herzoglichen Gütern geschieht. Die kleine Jagd wird den Ständen allgemein gewähret: die große auf das alte Herkommen beschränkt. Diese neue Erklärung wurde mit einigen nähern Bestimmungen und veränderter Ein-

richtung wiederholt (1553.): sie sollte nun der Stände Vorrechte für immer bestimmt, und Vergangenheit und Zukunft wohlthätig von einander getrennt haben, damit der Stände bisheriger Besiz erhalten, die landesfürstlichen Rechte für die Zukunft gesichert seyen. Allein die Stände blieben nicht zufrieden, sie durchbrachen die neue Ordnung immer wieder mit neuem Herkommen, in ihren Foderungen sich selbst einander durchkreuzend. Der **Adel**, beschränkt auf die Zahl der damaligen Geschlechter, wurde am meisten begünstigt. Er brachte es dahin, daß seine **Edelmannsfreiheit**, auf getheiltes Eigenthum erstrekt, mit der **Niedergerichtsbarkeit** erweitert, und noch auf die Güter ausgedehnt 1557. wurde, welche er von Andern, als den Herzogen, zu Lehen hatte. Der **Prälatenstand**, dem, außer den wahren Hofmarken, kein allgemeines Frohnrecht ertheilet war, erschlich sich eine grundherrliche Scharwerk, die **Gültscharwerk**. Die Herzoge fühlten selbst 1588. die nachtheiligen Wirkungen, welche diese Gerechtsamen auf Staatsordnung und ihr Einkommen hervorbrachten: aber man hielt diese Regierungsrechte nicht für unveräußerlich, und vergeudete immer Rechte und Gefälle durch einzelne Begünstigungen und Schenkungen mit neuen Gerichtsbarkeiten und Edelmannsfreiheiten.

66.

Reformation des Rechtbuches.

Seit dem Rechtbuche Kaiser Ludwigs hatten sich viele Bedürfnisse und Begriffe verändert. Die Ländertheilungen verhinderten jede Einheit und gaben dem Mannigfaltigen freien Spielraum. Fremde Rechte drangen vor; in

einzelnen Verordnungen mußte immer nachgeholfen werden. Bei dem Zusammenschmelzen der verschiedenen Landestheile sehnte man sich nach Einheit. Man stellte über das Rechtbuch neue Prüfungen an, es sollte Grundlage des baierischen Rechtsverhältnisses bleiben, aber nach den Entwikelungen der Zeit verbessert werden. Also erschien die „Reformacion der bayrischen Landrecht" mit dem Anhange, dieselben nach ihrem Laut und vermög des „gewöhnlichen und landläufigen bayrischen Teutsch" zu verstehen und anzuwenden. 1518. Die Leibeigenschaft wurde immer gelinder: die Leibeigenen können Güter in Mayerschaft, oder persönliche Dienste eines Andern nehmen; sie können sich nach freier Wahl verheyrathen, müssen sich aber noch die Theilung der Kinder unter zwei vorhandene Leibherren gefallen lassen. Im Eheverhältniß bleibt die Einwilligung der Aeltern nothwendig, und der Mann hat noch das Recht der Selbstrache bei erblickter Verlezung des Ehebettes. Gütergemeinschaft findet bei Personen, welche öffentlichen Handel und Gewerbe treiben, statt. Die für die Heimsteuer und Widerlegung verschriebenen Güter können ohne Einwilligung der Gattin nicht veräußert werden. Die Morgengabe muß besondere Auszeige erhalten, und die Frau kann von Todeswegen darüber verfügen. Veräußern kann das Weib niemals, aber sie hat besondere Rechte gegen den verschwenderischen Mann. Bei kinderloser Ehe erbt der überlebende Theil die Hälfte aus dem Vermögen des Verstorbenen: durch Vertrag kann er auch die andere Hälfte nuznießlich erlangen. In Vormundschaftssachen kann der Vater vor allen den Vormünder bestellen, dann hat die Mutter den Vorzug sich der Vormundschaft ihrer Kinder selbst zu unterziehen; außerdem bestellt der Staat

die Vormünder zuerst aus den Verwandten, dann aus den übrigen Bürgern. Der Vormundschaft kann man sich aus bestimmten Gründen entschlagen. Jeder Vormünder muß bey der Obrigkeit bekannt seyn. Die Vormundschaft ist größtentheils nach römischen Rechten eingerichtet: es entsteht der Unterschied zwischen Vormünder und Versorger; jener bis zum zwölften oder vierzehnten Jahre der Mündeln, dieser bis zum achtzehnten Jahre der Minderjährigen. Im Bauerngüterwesen kann der Mayer oder Pächter ohne grundherrlichen Abschiedsbrief vom Gute nicht abziehen, und der Freistifter darf sich der Abstiftung nicht widersezen. Im Kaufe ward das Vorzugsrecht der Verwandten als Einstandsrecht erhalten: die Gewähr dauert gegen Inländer drey, gegen Ausländer sechs Jahre. Im Darleihen gehören die Zinsen zum verbotenen Wucher: und die betrügerischen Handlungen, wodurch man entweder die Zinse zur Hauptschuld schlug, oder aus den Zinsen eine besondere Schuld machte, werden verboten. Im Pfand-Rechte kann der Schuldner das schon einmal verschriebene Gut ohne ausdrükliche Einwilligung des ersten Gläubigers rechtsgültig nicht weiters verschreiben: im Gegenfalle muß er die neue Schuld zurükbezahlen, oder ins Gefängniß gehen. Bei dem Zusammentreffen mehrerer Gläubiger hat bei freiwilligen Pfandungen der Faustpfand-Gläubiger den Vorzug: bei den übrigen Pfandgläubigern entschied das Alter der Urkunde, und bei den gemeinen Gläubigern das Alter der Klage und des Urtheiles. Bei gerichtlichen Verpfändungen entschied die Zeit der Uebergabe des Pfandes an den Gläubiger durch den Frohnboten. Der Schuldner kann auch dem Gläubiger das verpfändete Gut zur Nuznießung überlassen. In der Erbfolge ist das teutsche Familien-

verhältniß zerrissen: Söhne und Töchter wurden gleich erbfähig; der Eigenthümer darf im lezten Willen über sein ganzes Vermögen, oder nur über einen Theil desselben frey verfügen. Für die Notherben ward der Pflichttheil, und für bestimmte Fälle auch das Enterbungsrecht eingeführt. Besonders begünstigt sind die Seelgeräthe und die frommen Stiftungen; nach Abzug dieser und der Schulden giebt es erst die Erbschaft. Die natürliche Erbfolge geschieht zuerst in absteigenden Zweigen, dann im aufsteigenden Stamme und in den Seitensprossen, nach den Verwandtschaftsstufen zum Erblasser, oder dem Vertretungsrechte. Bei der Erbfolge der Seitenverwandten gehen die zweibändigen Geschwisterte vor: das Vertretungsrecht gilt auch da, wo nur mehr Geschwisterkinder vorhanden sind. Aeltern und Kinder aus mehrfachen Ehen erben im Voraus ihr einzelnes Vermögen, und theilen sodann die Gemeinerbschaft. Die Verwandtschaft berechnet man nach römischem Recht: am dreyßigsten Tage nach dem Tode des Erblassers wurde das Verzeichniß über desselben Vermögen hergestellt. Man kann sich der Erbschaft entschlagen. Ohne genugsame Anzeige soll Niemand gefänglich eingezogen, in zweifelhaften Fällen ohne höhern Auftrag Niemand gefoltert werden. Der Herzog behält sich und dem Hofgerichte die Mäßigung des peinlichen Urtheiles vor. Landesverweisungen sind eingeführt.

67.

Gerichtsordnung.

Die Reichs-Kammergerichtsordnung gab den Gerichtsverfassungen der teutschen Staaten eine neue Richtung. Nach den Grundsäzen derselben wurde nun auch die bisherige baierische Gerichtsverfassung untersucht und verän-

derk, und so kam die „Gerichtsordnung im Fürstenthum Ober- und Niederbayern" 1520. zu Stande. Die Gerichtspersonen sind der Richter und Gerichtsschreiber mit Urtheilssprechern und Beisizern, wo diese noch geblieben sind: zwey geschworne Vorsprecher, der Frohnbot und der Knecht. Auch in den Hofmarken soll im allgemeinen das Gericht auf diese Weise besezt seyn, außerdem die Landgerichte darin verhandeln können. Alles wurde beeidet, und der Richter insbesondere, daß er nach dem Rechtbuche, der Gerichtsordnung, nach redlichen Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten, und in Ermangelung derselben nach des Reiches Rechten richten wolle. Die Gerichtsordnung zwingt Niemand zum klagen, aber jeder Beklagte muß vor Gericht sich verantworten; die Gerichtsbehörde war nach dem Wohnsize des Beklagten, oder nach der Sachen Lage bestimmt. Die Klage geschieht nach eigenen Vorschriften mündlich oder schriftlich: die Zeitfristen sind dreymal sieben Tage, und gegen Abwesende, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, dreymal fünfzehn Tage. Geringe Streitsachen müssen am nämlichen Tage entschieden werden, an dem die streitenden Theile zum erstenmal erschienen: bei wichtigen Fällen wird der Streit in vier auch sechs Schriften vollführt. Gegen den Ungehorsam des Beklagten kann der Kläger auf Besizeinsezung, auf Geldstrafe oder Pfandung, auf Verboth des Gerichtsbezirkes und auf Fortsetzung des Streites nach Umständen antragen, wo im lezten Falle der Richter den Beklagten vertritt. Gegen den Ungehorsam des Klägers kann der Beklagte vor der Streitseinlassung sich von der Klage lossprechen, und nach derselben auch den Streit fortsezen lassen. Auf die Klage müssen alle Einreden angebracht, und sich wenigstens verneinend in den Streit

eingelassen werden. Der Eid vor Gefährde kann zu jeder Zeit gefodert werden. Bei dem Widerspruch der Klage muß der Beweis sazweise geführt seyn, dem das Bei-Urtheil über die Zulassigkeit der Säze folgt. Wiederklagen, mit der Klage zusammenhängend, muß der Inländer vor der Streits-Einlassung anbringen oder anzeigen, der Ausländer muß jede Art von Wiederklagen bei dem inländischen Gerichte des Baiern geltend machen: vom Recht der Wiederklage sind die in Acht und Bann Gethanenen ausgeschlossen. Den Beweis machen Urkunden, Zeugen, Augenschein, Geständniß, allgemeine Kunde und der Eid: dieser aber nur mehr als leztes Beweismittel zur Leitung des richterlichen Verfahrens oder Ergänzung des halben Beweises. Wenn alles verhandelt seyn wird, werden die Schlußreden übergeben, wo die streitenden Theile die gründlichere Ausführung ihrer Rechte von fürstlichen Räthen oder Gelehrten beilegen können. Das Gericht fällt das Endurtheil, und der Richter kann in wichtigen Fällen den Rath der Gelehrten erholen: im allgemeinen der fremden Rechte weniger kundig darf er keine Entscheidungsgründe anführen, außer wo er sich auf ein einheimisches Recht gegen das Fremde beruft. Die Gerichtsköſten wegen Ungehorsam und Gefährlichkeit entscheiden die Beiurtheile, die übrigen die Endurtheile: der Besiegte trägt eigentlich dieselben, wo aber der Muthwille verschwindet, hebt sie der Richter gegen einander auf. Nichtig ist das Urtheil nicht nur wegen Mangel der Gerichtsbarkeit oder der Vorladung, sondern auch, wenn der Richter bestechlich war, er oder der siegende Kläger in Acht oder Bann sich befand, wenn das Urtheil an einem Sonn- oder Feyertage geschöpft wurde, wenn der Richter dasselbe nicht sizend und nicht schriftlich

faßte, oder wenn es offenbare Ungerechtigkeit oder offenbaren Irrthum enthielt. Ein solches Urtheil erlangt keine Rechtskraft, und eine Beschwerde dagegen veranlaßt die Aufhebung desselben. Gegen ein ungerechtes Bei- oder Endurtheil hat das Geding an die furstlichen Hofgerichte oder Vicedomämter mündlich oder schriftlich statt. Diese Berufung muß binnen zehn Tagen nach Wissenschaft des ersten Urtheils geschehen, und binnen dreyßig Tagen bei dem Obergerichte angebracht seyn. Das Untergericht untersucht die Thunlichkeit der Berufung, fodert für sich oder auf Verlangen den Eid vor Gefährde, und der berufende Theil begehrt Sendbrief, Bericht und Verhandlungseinsendung, worauf er die Einhaltsbefehle beibringen muß. Von den Urtheilen des Obergerichtes geschieht die Berufung schriftlich an den Kaiser oder an das Reichsgericht, aber nur mehr beschränkt auf Endurtheile und auf einen Streitsgegenstand, dessen Werth die Zahl von einhundert Gulden übersteigt; dieses gemäß kaiserlichen Freiheiten. Die lezten Berufungen müssen gleichfalls bei dem Obergerichte angebracht seyn, das sodann auf vorgeschriebene Weise verfährt. Die Vollstrekung des Urtheiles geschieht von dem Untergericht durch Aufträge, Pfandungen und Veräußerungen. Jedermann kann seine Streitigkeiten von gewählten Schiedsrichtern schlichten oder vergleichen lassen.

68.

Landgebot, Landesordnung und Erläuterungen derselben.

Um die Sicherheit und Ruhe des Volkes zu befestigen, Ordnung und Bequemlichkeit dem Zusammenwohnen zu verschaffen, wurden die frühern einzelnen Verordnun-

gen in neue Erwägung gezogen und in ein Ganzes vereinigt. Auf diese Art entstand zuerst: „das Buch der gemeinen Landbot, Landsordnung, Satzung und Gebräuche des Fürstenthums in Obern- und Niederbaiern. Im fünfzehnhundert und sechzehnten Jahr aufgerichtet." 1520. Mangel an Vollständigkeit und genauer Beobachtung dieses Landgebotes, die Entwikelung neuer Bedürfnisse und Verhältnisse, veranlaßten eine neue Prüfung, woraus die „Baierische Landsordnung" erschien, in der die Zügel schärfer angezogen 1553. wurden, und welcher mehrere „Erläuterungen" nachfolgten. Vor Allen werden die allgemeinen teutschen Landfrieden bekannt gemacht. Gegen Friedensbrecher, Austreter, Strassenräuber, Mörder und dergleichen Verbrecher, werden aus herzoglichen Dienern und Amtleuten Streifrotten eingeführt, welche von den Beamten und den Landleuten, auf Sturmzeichen oder Auffoderung, unterstüzt werden sollen: überflussige Strassen und Wege sollen verschlagen, und die Brüken über schiffbare Gewässer mit Schlagthoren versehen werden. Den aufgefangenen Verdächtigen wird die Reinigung vom Verdachte erschwert, ihnen nur Geleit zum Gericht gegeben. Herumziehende Reisige und Fußknechte, die Zigeuner sollen im Lande nicht geduldet seyn, unbekannte und verdächtige Leute, die in der Stadt oder auf dem Lande sich aufhalten, sollen der Obrigkeit jedesmal angezeigt, und nicht über drey Tage beherberget werden. Die Kinder der gemeinen Betteleute sollen denselben von den Obrigkeiten genommen, und zur Erlernung der Gewerbe, des Landbaues oder zu Diensten angehalten werden. Das Spielen wird beschränkt: das Zechen in den Wirthshäusern erhält bestimmte Stunden

und Vorschriften. Den großen Schmausereien bei Hochzeiten, Tauf= und Kirchweihfesten, Todtenbesingnissen wird Maaß und Ziel gesezt; die Geschenke der Hochzeitgäste sollen aufhören. Für alle Stände wird eine Kleiderordnung gegeben. Bei öffentlichen Versammlungen und Lustbarkeiten wird die Friedensfahne aufgestekt, und darf Niemand bewaffnet erscheinen. Gotteslästereien, und das Zutrinken werden schwer bestraft: das Gunkel= und Rokenreisen ist verboten. Alle Klagen und Beschwerden müssen bei dem Untergerichte zuerst angebracht werden, von da geht die weitere Beschwerde erst zu den Oberbehörden: kein Beamte darf ohne Auftrag Bericht erstatten. Für alle Gerichtspersonen und Gerichtsgeschäfte besteht eine Taxordnung, auch für die Pfarrer, wegen der Seelgeräthe für den gemeinen Mann: das Armenrecht ist eingeführt. Es ist erlaubt Zinsen zu fünf vom Hundert zu nehmen, aber man darf keine Getreidgülten sich hiefür bedingen, und desto strafbarer sind nun die wucherischen Verträge. Der gemeine Mann soll seine Vertragsurkunden bei seiner Obrigkeit errichten lassen: Siegelmäßige fertigen selbst. Niemand kann in einer fremden Angelegenheit der Schreiber und Besiegler zugleich seyn. Zur zwekmäßigen Verwaltung der Kirchengüter müssen ordentliche Vermögens=Verzeichnisse verfaßt und die Rechnungen von den Kirchenpröbsten in Gegenwart des Pfarrers vor der Obrigkeit jährlich abgelegt werden. Die Baarschaft muß auf Liegenschaften verzinslich verbriefet werden: weder die Obrigkeit noch die Gutsherren dürfen dieselbe für sich als Anleihen nehmen. Kirchen und Brüderschaften sollen den Abgang deken, der in den Besoldungen der Schullehrer sich ergiebt. Im landwirthschaftlichen Verhältniß dürfen die Gemeindsgründe ohne Einwilligung der Grund=

herren und der Gemeindsglieder nicht veräußert oder belastet werden: auf die Gemeinweide kann man nicht mehr Vieh treiben, als Jeder selbst zu überwintern vermag. Neue Schäfereien sind abgethan: den Bauern ist, Jedem nach Verhältniß seines Gutes, eine bestimmte Anzahl Schafe zu halten gestattet: die Amtleute sollen ihr Vieh Niemand zustellen. Das Wild zu tödten oder zu fangen ist verboten, aber der Landmann kann das Wild, das ihm zu schaden geht, mit seinem und seiner Nachbarn Hunde verjagen; doch darf kein Hund auf den Gründen frey umherlaufen. Auf ganzen Holzschlägen darf vor drey bis vier Jahren nicht geweidet werden: Pecheln darf Niemand, der nicht von den Waldeigenthümern die besondere Erlaubniß hat. Die Rechte des Zehentherrn sind im allgemeinen bestimmt. Das Gewerbewesen soll eigentlich in den Städten und Märkten bestehen: aber das Land darf der nothwendigen Handwerker nicht entbehren; doch können diejenigen, die auf dem Lande Handwerke treiben, auf Vorrath nur dann arbeiten, wenn ihre Erzeugnisse der Besichtigung der Bürger unterworfen werden. Alle Nahrungs-Gewerbe unterliegen für ihre Erzeugnisse den Besichtigungen und gewissen Taxen, einerley Maaß und Gewicht. Für viele Gewerbe, für Gesellen, Taglöhner und Dienstbothen, sind eigene Ordnungen gegeben. Die Zünfte wurden allgemein eingeführt, aber bald wieder, weil sie den Erwartungen nicht entsprachen, aufgehoben. Für den Handel wird festgesezt, daß alle Erzeugniß an Getreid, Vieh, an Verarbeitungsstoffen auf den öffentlichen Märkten verkauft und gekauft werden solle: den Inländern ist eine Abweichung nur in der Hinsicht gestattet, als sie solcher Gegenstände zu ihrer eigenen Nahrung oder zum nothwendigen Betrieb ihrer Handwerke bedürfen:

oder in so fern sie zu dem Prälaten-, Ritter- und Bürgerstande gehören. Vom Weid-Vieh darf der dritte Theil nicht außer Landes geführt werden: dieses Verbot trifft unbedingt die rohen Häute, das Leder, die Felle, das Unschlitt, das Pech und das Malz. Das Hausiren ist verboten. Die Landsassen und herzoglichen Diener haben vor den Pferdehändlern den Vorkauf: die Bauern sollen die kleinern Erzeugnisse der Landwirthschaft ihren Herrschaften zuerst anbieten. Die Strassen und Wege sollen ordentlich unterhalten werden. Für die Rechts-Verfassung wurde ausgesprochen, daß das Gut den Besizer nicht eigen machen solle. Die Vormünder müssen jährliche Rechnungen ablegen. Die Freistifter dürfen ohne grundherrliche Einwilligung kein Zubaugut annehmen. Die Gewährleistung dauert für den Baier fünf, für den Ausländer zehn Jahre. Der Gant-Streit ist eingeführt, die Vorgangs-Rechte sollen nach dem gemeinen Rechte behandelt, dabei aber der Grundherr, die Kirchen, Vormundschaften, der Liedlohn, die gefreiten und Pfandgläubiger wohl bedacht, und das Ganturtheil binnen vierzehn Tagen nach geschlossenen Verhandlungen gefällt werden.

69.

Landschaft.

Die verschiedenen Bündnisse der drey Stände vereinigten sich nun gleichfalls in ein äußeres Ganze: Gemeine Landschaft mit allgemeinen Landtagen, deren man in diesem Zeitraum bey vierzig zählt. Das bisher bestandene persönliche Ständeverhältniß wurde in ein Güterrecht verwandelt, und darnach die neue Landtafel 1557.
eingerichtet. Von diesen Landtagen hat man förmliche Verhandlungen, bei welchen die Stände ihre gemeinsamen,

und eine jede Abtheilung derselben ihre besondern Rechte und Absichten, einander selbst durchkreuzend, zu erhalten oder durchzusezen suchten, und wo sie als Erbräthe der Herzoge erschienen. Zum Vollzug der Beschlüsse wurden Verordnete gewählt, die in dringenden Fällen die Landschaft vertreten konnten. Mit der Ausbildung der Herrschaft zur Regierungsgewalt entstand für den Herzog ein wahres Besteuerungs-Recht der Unterthanen, das seine Beschränkung nur auf dem Eigenthume der verbundeten Landstände hatte, welches freylich einen großen Theil des gesammten Landeigenthumes betrug. Reichs- und Bundespflichten verwikelten die Herzoge in Kriege, nahmen neben den Familien- und Regierungsfoderungen vorzugsweise das Kammergut und das Vermögen des Volkes nothwendig und häufig in Anspruch, deren Befriedigung von den Landständen stets erschwert wurde. Diese gaben gewöhnlich Anleihen oder Vorschuß auf einzugehende Steuern, wo die Herzoge erst die Bewilligung gaben, daß in die von den Ständen gefoderten Summen das Eigenthum der Kammer und der Nichtverbündeten beigezogen werden sollen. Die Landstände erlangten dadurch auf die Weise die Steuern einzunehmen, die eigentlich dem Herzog zustand, einen stärkern Einfluß: sie sammelten einen Vorrath auf künftige Gaben, und erhielten sich von eigenen Beyträgen meistens frey. Dieses Verfahren war den Herzogen nicht immer gleichgültig, sie wollten, daß die Stände sich selbst angreifen, und die Verwaltung des Vorrathes (Steuerstokes) nicht ausschließend haben sollten. Darüber ergaben sich häufige Widersprüche, die endlich dahin gehoben wurden, daß die Herzoge den Landständen die Umlage, Einnahme und Verwaltung der bewilligten Steuern und Auflagen, aber keineswegs ein allgemeines

Steuerbewilligungsrecht, überließen. Die Herzoge stellten ihre Geld-Foderungen, ihre Schulden den Landständen dar, und heischten für einen ansehnlichen Vorrath ihren Rath und Beschluß, und genehmigten sodann denselben. Die Steuern waren gemeine und Ständesteuern: der eingeführte Aufschlag wurde Schuldentilgungsfond; es entstanden die Kammerguts besserungen.

70.

Dreyßigjähriger Krieg und westphälischer Friede.

Das Glaubensverhältniß trennte die Interessen der Teutschen, durch äußere Politik den innern Zusammenhang heftig erschütternd, den Nachbarn Einfluß gewährend. Die Gemüther waren einmal zu sehr erbittert, voll Mißtrauen gegen einander, bey jeder Gelegenheit in Reibungen, so daß es nur des nächsten stärkern Anstoßes bedurfte, und die Flamme brach allverzehrend hervor. Schon entstanden die Union der Evangelischen und die Liga der Katholiken: die Häupter derselben waren aus dem großen Stamme Wittelsbach, für jene Churfürst Friedrich von der Pfalz, für diese Herzog Maximilian, dem schon Heinrich IV., König von Frankreich, in seinem Plane die teutsche Krone zudachte, und dem sie nachher in Teutschland selbst, aber vergebens, angetragen wurde. Endlich brachen die Empörungen in Böhmen aus, Churfürst Friedrich ward zum König gewählt, und es begann ein dreyßigjähriger Krieg. K. Ferdinand II und H. Maximilian traten in enge Verbindung: Dieser übernahm die Leitung der Kriegsverfassung, und Jener die Verbindlichkeit, keinen Vertrag ohne Zuziehung des Herzogs zu schließen, aus den Erb-Landen Ersatz für

1610.

1618.

Schaden und Kriegskösten zu leisten, und in den Eroberungen Unterpfand zu gewähren. Während ein Vertrag die Thätlichkeiten zwischen der Union und Liga noch verzögern sollte, bezwang schon H. Maximilian die unruhigen Oberösterreicher, und wandte sich 1620. darauf nach Böhmen, wohin das österreichische Heer folgte. Mit großem Glanze wurde der Krieg eröffnet: bey Prag erfochten die Baiern und Oesterreicher den vollkommensten Sieg; Friedrich kam in die Reichsacht, seine Chur erhielt Maximilian. Nichts schien mehr die Waffen der Liga aufzuhalten, Tilly zertrümmerte im teutschen Reiche allenthalben seine Feinde, der Kaiser wollte schon durch das Restitutionsedikt die Evangelischen unterdrüken, als das Glücksrad sich kehrte. Frankreich lähmte zuerst die Fortschritte der ligistischen Waffen, dann erschien König Gustav mit einem schwedischen Heere unaufhaltbar Teutschland überfluthend, und Baiern mußte des Unglüks Wechselstreiche im hohen Maaße empfinden. Der Sieg über die Schweden bey Nördlingen gab 1634. zwar dem Kaiser neue Hofnung, er zwang den Churfürsten von Sachsen und Andere zum Pragerfrieden, reizte aber auch zugleich die Gegenkraft der Feinde, die in neuen Verbindungen neuen Muth fanden. Frankreich selbst nahm nun gegen den Kaiser thätigen Antheil am Kriege, der das höchste politische Interesse gewonnen hatte: man machte aufmerksam auf die zerrüttete Verfassung Teutschlands, auf die Uebermacht Oesterreichs, und nimmermehr lächelte den kaiserlichen und baierischen Waffen ein entscheidendes Glük, ob sie gleich einzelne Siege erfochten. Man sehnte sich nach Frieden und fürchtete ihn, man unterhandelte den Frieden, und sezte den 1641.

Krieg fort, der in Baiern mit aller Wuth und Grausamkeit hausete. Der Churfürst wurde zu einem Waffenstillstand vermocht, der die Bande mit dem Kaiser zerriß, welcher nun, entrüstet, das Kriegsheer des Churfürsten mit Gewalt und List zur Untreue zwingen wollte. Maximilian fand sich in seinen Erwartungen getäuscht, und um dem Unwillen des Kaisers auszuweichen, vereinigte er sich wieder mit demselben. Die Feinde überfielen Baiern wiederholt: schon zitterte die Haupt-Stadt Böhmens, Oesterreich war in Schreken, als der westphälische Friede unterzeichnet wurde, der 1648. den Blutvergießungen und Verheerungen das Ziel sezte, und den der Papst vergebens für nichtig erklärte. Die Gesandtschaft der Churfürsten und Stände des Reiches wünschte dem Churfürsten Maximilian Glük, und dankte ihm, weil er mit so vielem Nachdruke zum Friedensgeschäfte mitwirkte. Dieser Friede beruhigte nun die bisher bewegten verschiedenartigen Interessen: erkannte drey christliche Religionen, und stellte das erste Beispiel der Säkularisation auf. In der Reichsverfassung wurde wieder dasjenige als Recht bestättigt, was seit K. Friedrich II für die einzelnen teutschen Staaten in der That sich fortgebildet hatte. Landeshoheit als Gattungsbegriff, Bündnisse der Reichsstände unter sich und mit Fremden, Spaltung nach dem Reichstage brachten das teutsche Reich in dauernden Widerspruch mit sich selbst.

71.

Umfang des Herzogthumes Baiern: dessen Nebenländer.

Das wittelsbachische Herzogthum Baiern wurde nun noch mit der Grafschaft Hals vergrößert (1514.), und mehrere geistliche und weltliche Gebiete umschließend, als ein Ganzes vollendet, Hauptstaat. Die Nachbarn waren im Norden Neuburg, Eichstädt und die obere Pfalz, im Osten Böhmen, Passau und Oesterreich, im Süden Salzburg und Tyrol, im Westen Augsburg und andere Herrschaften. Als Nebenländer erblikte man nun die neuen Erwerbungen: Haag (1567.), Hohenschwangau (1567. 1670.), Donauwörth (1607.), Mindelheim (1618.), obere Pfalz und Cham, als Ersaz für die Kriegsköſten und erlittenen Beschädigungen (1628.), zwey Drittheile von Helfenstein (1642.) und Leichtenberg (1650.). Die Verfassung des Hauptstaates zieht das Augenmerk der Geschichte auf sich, in den Nebenländern gehen die äussern Verhältnisse in der Hauptgeschichte unter. Die Landeshoheit der Regenten Baierns und die oberste Verwaltung waren sich in allen Ausdehnungen gleich, und gewährte in dieser Hinsicht Einheit, aber die innere Verfassung des Hauptstaates traf die Nebenländer nicht: diese hatten besondere Einrichtungen, besondere Reichsverhältnisse, nur die obere Pfalz behielt ein eigenes Staatsinteresse.

72.

Verfassung und Verwaltung des Hauptstaates.

Die Landeshoheit steht im Reichslehenverhältnisse und im Erbeigenthume der Dynastie, die den Namen des

Landes und Volkes angenommen: sie ist ungetheilt für den Erstgebornen nach der Linealerbfolgeordnung, durch die Churwürde mit Auszeichnungen und Vorrechten begabt. Erbhofämter umgeben den Landes-Fürsten. Für die Landesverwaltung wurden Kollegien eingeführt, der geheime Rath, das Revisorium (1625. 1644.), der Hofrath, die Regierungen, die Hofkammer (1575.), der geistliche Rath (1573.), das Lehenprobstamt. Das Land war in vier Rentämter getheilet, welchen die Rentmeister vorstunden, unter welchen sich, als ehemalige besondere Graf- und Herrschaften, die Land- und Pfleggerichte mit ihren Obmannschaften befanden, durchkreuzet von den geschlossenen und zerstreuten Gerichtsbarkeiten der Stände; alles wurde in vollständige Grenzbeschreibungen gebracht (1606.). In den Hauptstädten gab es ausser der Gerichtsbarkeit der Magistrate noch Hofoberrichter, welche Stellen öfters auch mit den Magistraten widerruflich verbunden waren. Für die übrigen Geschäfte bestanden forthin die Kastner, Mautner, Zöllner und andere besondere Verwaltungs-Beamte. Die landschaftliche Verfassung kennt nur mehr zwey Landtage. Kurfürst Maximilian, ein bescheidener und kraftvoller Mann, als Regent und Held gleich berühmt, fühlte sich selbst und seine schon ausgebildete Regierungsgewalt, durchschaute den Geist der Widersezlichkeit in den Landständen, der nachtheilig auf ihn und das Volk wirkte, fuhrte eine strengere Sprache mit denselben, um sich und seinen Nachfolgern die Regierungsfreiheit zu erhalten. Als Churfurst, so häufig die Gelegenheit hiezu war, hielt er keinen Landtag mehr, diese Stelle vertrat die landschaftliche Verordnung, die er selbst noch zur Rechnungsablage, welche bis-

her verweigert wurde, zwang. Er hinterließ seinen Nachkommen die Lehre, ohne hochdringende Ursache keinen Landtag zusammen zu berufen, indem die Stände dabey immer nur neue Foderungen machen, und was sie an Geldhilfen bewilligen, dem Staatsvermögen immer wieder durch neue Freiheiten entziehen. In den landständischen Vorrechten blieb die Erklärung der Landes-Freiheiten das Hauptbuch mit den einzelnen Freiheitsbriefen. Die Dorfgerichte sollten in ihrer Wesenheit erhalten werden, wurden aber immer mehr in Hofmarken verwandelt, und die Gerichtsbarkeitsverleihungen wurden stets fortgesezt; die Hofmarks-Gerichtsbarkeit dehnte sich im Einzelnen schon über Grund und Boden aus. Die Edelmannsfreiheit erhielt eine neue Erklärung, Beschränkungen der Verleihungen derselben, und über die Berechtigten wurde ein Verzeichniß eingeführt (1641.). Alles Privilegienwesen beruhte als Gnadensache auf der Willkühr des Regenten: daher erschienen bei einem jeden Regierungsantritte Bestättigungen desselben, um aus der Gnade Recht zu machen. Das Einkommen der Herzoge, des Churfürsten bestand in dem Kammergute, d. i. in den Gefällen der dem Herrscher zugehörigen Landrente, der Salz- und Bergwerke, in den Erträgnissen der Regierungsrechte und in den einzelnen bestimmten Abgaben: daraus sollen die Hof- Haus- Reichs- und Landes-Ausgaben bestritten werden, das aber nicht mehr möglich seyn konnte. Zur Ergänzung war die Kammergutsbesserung aus dem Vorrathe vorhanden, der immer ersezt wurde, und für die besondern Fälle der Landesvertheidigung, der Staatsschulden u. dgl. neben den Aufschlägen seine Zwekverwendung hatte. Churfürst Maximilian vermehrte seine Kammergüter mit Winzer, Haldenberg, Mattighofen und den

degenbergischen Gütern vor dem Wald, begründete das Regalien- und Monopoliensystem, traf für die Salzwerke große Anstalten, schloß für den Salzhandel mit benachbarten Staaten Verträge, welchen selbst ein Krieg vorausgieng, und führte schon Kriegs-Anlagen ein. Es war ein bestimmtes Besteuerungssystem getroffen (1612.), im allgemeinen Bezugsweise auf den Guts-Werth und den Viehstand in verschiedenen Abstufungen: die Stände besorgten die Umlage, wobei sie ihre Hofmarksleute nicht ohne Unterschleif, und sich selbst untereinander nach einem besondern Maasstabe belegten. Kirchengut war von der Besteuerung nicht frei, wohl aber Stiftungsgut. Im Kriegsverhältniß entstand der stehende Soldat durch Werbung, ihm zur Seite und vereinigt blieb die Landmiliz als Rest des Heerbannes: Pfleger und Landrichter waren Hauptleute; was bei verändertem Kriegswesen nicht mehr brauchbar war, behauptete Freiheit von der neuen Kriegspflicht. Das Heer war groß und entscheidend: Festungen wurden verbessert und vermehrt. Die römisch-katholische Religion herrschte, Bettelklöster vermehrten sich und die Jesuiten erlangten den größten Einfluß. Die Juden konnten weder eigene Wohnungen haben, noch Gewerbe treiben: sie durften nicht persönlich vor Gericht erscheinen, und mußten durch das Land mit Geleit starken Weges reisen.

73.

Besondere Verfassung und Verwaltung der Nebenländer.

Die landschaftliche Verfassung war auf den Hauptstaat beschränkt, konnte sich also auf die Nebenländer nicht ausdehnen. Die Graf- und Herrschaften standen als be-

sondere Güter unter einzelner einfacher Verwaltung. Die obere Pfalz hatte aber schon Landeskollegien, Regierung und Kammer, ein bestimmtes Abgabensystem und eine Landesordnung (1599.), im Ganzen von den baierischen Einrichtungen nicht viel verschieden. Die Scharwerken sollen gemessen, und der Hin- und Herzug im Lande abgabenfrei seyn: es war das Recht der Bastartfälle eingeführt, und den Unterthanen verboten, fremde Gerichtsbarkeit über sich zu erkennen, von dem Hofgerichte an die Reichsgerichte Berufungen gelangen zu lassen. Zwey wesentliche Veränderungen mußte aber jezt die obere Pfalz bestehen. Die dortige früher aus Baiern erhaltene und nachher fortgebildete landschaftliche Verfassung, und die einzelnen Vorrechte der Stände wurden aufgehoben: die Adelichen verschmerzten für den Augenblik den Verlust ihrer öffentlichen Rechte, wenn ihnen nur wieder die einzelnen Vorrechte gewähret würden, und so geschah es auch, daß Churfurst Maximilian ihnen die persönliche Landsaßenfreiheit von Neuem ertheilte (1629.); wodurch sie nicht allein Befreiungen, sondern auch Gerichtsbarkeit und Scharwerken auf bestimmte Güter erhielten. Die Religion des Volkes, bisher allen Gewaltthätigkeiten preis gegeben, wurde wieder zur katholischen zurükgebracht: doch behielt der Churfürst mit Einwilligung des Papstes den Genuß von zwey Drittheilen der Klöster-Einkünfte, das Uebrige sollte für die Jesuiten, zu allgemeinen, adelichen und geistlichen Bildungsanstalten verwendet werden.

74.

H. Maximilians I. Landrecht und Ordnungen.

Im Rechtsfache wurden die fremden Begriffe immer herrschender, die bisherigen Geseze und Anordnungen dadurch immer wieder mangelhafter; für die Richter und Beamten wurde die Anwendung derselben immer schwerer. H. Maximilian ließ nun über die Landrechte und Ordnungen neue Berathschlagungen pflegen. Die fremden Rechte erlangten die wirkliche, obgleich noch nicht ganz vollkommene, Herrschaft, sie schufen neue Verhältnisse und drangen in die alten, diese beschränkend und erweiternd, ein. Es soll zwischen dem Werdenden und dem Geschehenen eine undurchdringliche Scheidewand statt haben, und dieses als Herkommen im Einzelnen, ohne wieder Allgemeinheit zu erlangen, fortbestehen. Unter diesen Umständen erschien: „Landrecht, Polizey- Gerichts- Malefiz und andere Ordnungen der Fürstenthümer Ober- und Niederbaiern, 1616." welches enthält: I den summarischen Prozeß. Der Beklagte muß in allen bürgerlichen Sachen zuerst im summarischen Prozeß antworten: Niemand kann zu gütlichen Vergleichen gezwungen, noch bei klarem Recht dazu verleitet werden. Nur in wichtigen Gegenständen soll ein Schriftenwechsel statt haben, ausserdem in bestimmten Verhörtägen mündlich zu verhandeln seyn: die Zeitfristen gehen im allgemeinen von einem zum andern Verhörstag; auch bei den Oberbehörden, als erster Instanz für Siegelmäßige, geschehen die Verhandlungen in öffentlichen Verhören. In Streitigkeiten, wo die Rechte eines Dritten berührt sind, soll derselbe vor dem Urtheil vernommen werden. Der Hofrath und die Regierungen können Beamte

zur Vollführung einzelner Gerichtsgeschäfte beauftragen. In Sachen, wo der Landesfürst betheiligt ist, können die Gerichte ohne dessen Wissen und Willen nichts Endliches beschließen: sollen sich die Räthe nicht vereinigen können, so wird an den Fürsten Vortrag erstattet und von ihm entschieden. Wider offenbare Ungerechtigkeit können den Regenten selbst Vorstellungen übergeben werden. II. Gant-Prozeß. Es werden im Vorgangsrechte mit Rüksicht auf die ausdrüklichen und stillschweigenden Pfandrechte die zehn Stellen bestimmt. Bei gemeinen Gütern werden Span und Wasen genommen, wovon die Adelichen und Geschlechter befreit sind. Die Zeitfristen der Ediktstäge fließen bei gemeinen Gütern von vier zu vier, und bei den ansehnlichen Gütern von acht zu acht Wochen. Der dreitägigen öffentlichen Vergantung sind die gemeinen Güter, und die hochgültigen nur dann unterworfen, wenn vor Eröffnung des Erkenntnisses auf eine andere Weise keine Käufer erhalten werden konnten. III Gerichtsordnung. In Gegenständen unter zwei Gulden soll kein Streit, und in Sachen bis zwanzig Gulden kein ordentlicher Prozeß statt haben. Die Zeitfristen bestehen bei den Untergerichten in vierzehn Tagen, bei den Hofgerichten in vier Wochen. Bürgschaft muß bei Streitigkeiten geleistet werden. Der Eid vor Gefährde sey zu vermeiden, aber auf Verlangen des einen Theiles zu leisten: der Richter kann den Eid vor Bosheit fodern. Der Beweis des Eigenthums soll aus offenbaren und schließlichen Ursachen geführt werden. Der Beweis der besondern baierischen Landrechte und Ordnungen wird im Lande nur mit deutlicher Berufung und Anführung derselben, im Auslande aber durch ein obrigkeitliches Zeugniß geführt. Die Gewohnheit, als in der Geschichte stehend, muß allgemein

bekannt seyn, ausserdem nichts erwiesen ist. IV. Landrecht. Es erscheint die väterliche Gewalt; das Vermögen der Kinder steht dem Vater nuznießlich zu, mit Ausschluß dessen, was sie durch Krieg oder Kunst erwerben. Das Muttergut soll binnen Jahr und Tag des Todfalles ausgezeigt werden: die siegelmäßigen Väter genießen dasselbe lebenslänglich, nicht aber die gemeinen Leute, doch ist auch der Vater die Ausantwortung demjenigen Kinde vor dessen fünf und zwanzigsten Jahr nicht schuldig, das sich ohne seine Einwilligung verheurathete. Bey Heurathsverträgen, wo auch die Bestimmungen der wechselseitigen Erbrechte für Todesfälle getroffen werden, sind fünf Zeugen erfoderlich. Die Einrede des nicht erlegten Heurathgutes ist nach zehn Jahre gedauerter Ehe erloschen. Die Leibeigenschaft kann aufgelöset, die Freiheit gegen sie verjährt werden. Die Gewährschaft wird auf andere Verträge ausgedehnt, das Einstandsrecht auf den Kauf beschränkt: dieses gebührt nun nicht nur den Verwandten, sondern auch dem Grundherrn auf dem grundbaren Gute, und auf den zu demselben gebauten eigenen Gründen des Bauers. Es ist kein Grundherr schuldig, seinem Mayer eigene Gründe zu lassen, wenn dieser sie auch durch Erbschaft erlangt hätte. Emphyteus, auf den Erb- Leib- und Zeitpacht gepfropfet, muß als eine fremde Einrichtung in Urkunden errichtet, und in denselben bewiesen werden. Der emphyteutische Zeitpacht (veranleitete Freistift, Herrngunst) behält das Verhältniß der jährlichen Abstiftung, jedoch muß der Grundherr sodann den Anfall, den Kaufschilling oder den Erbtheil des Bauern zurükgeben. Der Anfall bei diesen Gütern ist gesezlich und auf fünf vom Hundert bestimmt, wo aber bisher weniger im Gebrauch gewesen, dabei soll es auch noch ferner bleiben: die Ab-

fahrt kann nur im kundbaren Herkommen gegründet seyn. Von den Scharwerken gesteht das Gesezbuch, daß sie eigentlich und gründlich nicht beschrieben werden könnten: sie gebühren dem Gerichts- oder Vogtherrn. Sie werden eingetheilt in gemessene und ungemessene: jene müssen bewiesen werden, diese finden in dem Unterschiede zwischen landesgebräuchigen und ungebräuchigen eine Beschränkung. Die landesgebräuchige ungemessene Scharwerk soll aber doch in solcher Gebühr gefodert werden, daß der Pflichtige seinem Feldbau und andern nothwendigen Arbeiten abwarten, und seine und der Seinigen Nahrung suchen und gewinnen könne. Dieses Scharwerksrecht kann von der Gerichtsbarkeit getrennt nicht veräussert werden. Die Gültscharwerk beruht allein auf einem Vertrag, sie kann nur in bestimmten Arbeiten bestehen, und muß der eigentlichen auf keinem Vertrag beruhenden Scharwerk weichen. Die Grunddienstbarkeiten kommen ebenfalls zum Vorschein, in Haus- und Felddienstbarkeiten abgetheilt: sie entstehen aus Vertrag, lezten Willen oder Verjährung; hemmen aber die Freiheit des Eigenthümers nur so weit, daß die Dienstbarkeit zur Nothdurft bestehen müsse. Der Viehtrieb, die Holzschläge u. dgl., welche ganzen Gemeinden zustehen, sollen keine Grunddienstbarkeiten seyn, aber im Widerstreit darnach beurtheilt werden. Es werden die Früchte genannt, die zum kleinen Zehent gehören: an welchen Orten von Alters das Herkommen für den kleinen oder Blutzehent besteht, soll dieser noch gereichet werden. Es giebt nun das zierliche Testament mit sieben Zeugen, nebst Andern davon abweichenden lezten Willensordnungen und dem Codicill. Die Erbeinsezung ist nothwendig: die falzidischen und trebellianischen Viertheile sind eingeführt. Die Kezer konnten kein Testament machen. V. Erklä-

rung der Landsfreiheit. VI. Lands- und Polizey-Ordnung. Im Ganzen die v. J. 1553., mehr gereiniget von den eigentlichen Rechtsgegenständen und mit einigen Zusäzen vermehrt. VII Forstordnung. VIII Jagdordnung. IX. Malefiz-Prozeßordnung, auf K. Karls V Hals-Gerichtsordnung größtentheils gestüzt. Der Untersuchungsprozeß muß aber neben dem Anklageprozeß geführt werden: der Verbrecher hat einen Vertheidiger; die Tortur darf auf den Körper nicht schädlich wirken. Die Strafen sind weniger grausam: Mißbräuche werden abgestellt.

75.

Zustand des Volkes.

Frohsinn und Verschwendung herrschten im Volke: die traurigen Zeiten veränderten und vernichteten mehr daran als die Geseze. Der Feldbau machte große Fortschritte, das allmählige Ende des Pachtsystems und die durch die Emphyteus entstandene Theilung des Landeigenthumes mußten wohlthätig einwirken, besonders da der Geist der Geseze die grundherrlichen Foderungen in Schranken sezte. Man weidete nicht nur sein eigenes Vieh, sondern es wurde auch fremdes Vieh in Bestand genommen. Unterdessen gab es öfters Mißwachs und Seuchen, die den Landmann in große Noth versezten. Der dreißigjährige Krieg war aber allgemein zerstörend: eine Menge Familien verließen Haus und Hof, und zogen aus Verzweiflung dem Kriege nach. Viele Güter wurden verlassen, Niemand wollte sie kaufen oder in Kultur übernehmen: Wald steht noch heut zu Tage dort, wo einstens Getreideäker waren, ihre Spuren verrathend; mehr als ein Jahrhundert hindurch zählte man über ein-

tausend öde Höfe, ein anderer Theil der verlassenen Güter wurden nur zubauweise erhalten. Manche der alten Kulturweisen verschwand. Die Gemeinden geriethen in große Schulden, auch das Kammervermögen der Bürgerschaft empfand die Schmerzen dieses Krieges. Viele Gewerbe giengen zu Grunde, aus den Städten und Märkten wanderten viele reiche und gewerbkündige Bürger, den Religionsverfolgungen entfliehend, in das Ausland, und der Gewerbsfleiß sank. Bei diesen Bedrängnissen glaubte man in der Fortdauer des Zunftwesens ein Rettungsmittel zu finden, um sich in den Gewerben familienweise zu schließen, und das Vermögen Anderer durch jedesmal obrigkeitlich bewilligte Gewerbs-Uebergaben beschazen zu können. Der Bergbau verfiel in Baiern und der obern Pfalz: die HH. Arbert V. und Wilhelm V. verschenkten größtentheils ihre Bergwerke; Churfürst Maximilian suchte sie wieder an sich zu bringen und zu heben. Der Handel erlitt durch äussere Umstände die nachtheiligsten Veränderungen, und im Münzwesen herrschte große Unordnung, der zu steuern die Regenten sich alle Mühe gaben. Unter solchen Umständen nahm die Bevölkerung beträchtlich ab, und fand in dem Religionszwang mächtige Hindernisse der Ergänzung. Die reine christliche Lehre gieng in Nebenandachten und Prunk unter: es wurde dem Aberglauben des Volkes gehuldigt. Die HH. Wilhelm V. und Albert V., Churfürst Maximilian I. erwarben sich um Künste und Wissenschaften große Verdienste, aber die herrschende Religion drükte den Geist immer wieder erdwärts, und vernichtete Viel des Schönen und Guten, welches hätte werden können. Gemeiner Schulunterricht wurde eingeführt, gedieh aber auf dem Lande nicht: die Leitung der höhern

Schulen war den Jesuiten anvertraut. An der Universität blühten große Männer, die wieder allmählig verschwanden: eine gelehrte Gesellschaft verschwand schon frühzeitig. Berühmt wurden Aventin, Eck, Apian, Hochwart, Hund, Gewold, Hörwart, Balde, Adlzreiter, Orlando Lasso, Mielich, Chr. Schwarz, Loth, Peter Candito u. a.

Dritte Abtheilung.

Baiern von Churfürst Ferdinand Maria bis zu dem Aussterben der baierischen Hauptlinie.

76.

Reihe der Churfürsten.

Die Reihe der Churfürsten durch diesen Zeitraum war:

Ferdinand Maria .	st.	1679.
Maximilian Emanuel	—	1726.
Karl Albert . . .	—	1745.
Maximilian Joseph	—	1777.

77.

Krieg zwischen Frankreich und Holland; baierische Neutralität.

Der Krieg zwischen Frankreich und Spanien wurde durch den pyrenäischen Frieden geendet: die Friedensschlüsse zu Oliva und Koppenhagen sollten dem Norden die nöthige Ruhe verschaffen, ein begonnener Tür-

kenkrieg endete auch bald, und der dreißigjährige Krieg schien ausgewüthet zu haben; als bald darauf neue Zwiste über die spanischen Niederlande sich erhoben, indem Frankreich diese in Anspruch nahm. Es entstand ein neuer verheerender Krieg zwischen Frankreich und Holland, in welchen auch das teutsche Reich noch verwickelt wurde, bis der Friede zu Nimwegen erschien. 1679.
Baiern nahm, wie andere teutsche Staaten, Plaz in der Reihe der europäischen Mächte, erhielt eigenes Staatsinteresse, um dessen Verbindung von nun an Frankreich und Oesterreich wetteifern; aber es erlitt zu Vieles, als daß es sogleich an dem neuen Kriege hätte Theil nehmen sollen. Der Reichsvikariats-Streit zwischen Baiern und Pfalz blieb noch ohne äussere Thätigkeit. Churfürst Ferdinand Maria wies den Antrag von sich, den Frankreich machte, ihm die erledigte Kaiserkrone zu verschaffen; und die Greuel des Krieges lebhaft vor Augen, wünschte er, die teutschen Staaten nicht in dem neuen Kriege zu sehen, er ließ daher zu keiner Theilnahme sich bewegen, schloß Vertheidigungs-Bündnisse und erhielt sich zum Besten seines Volkes in bewaffneter Neutralität.

78.

Frankreichs Reunionssystem. Türkenkrieg. Spanischer Erb-Folgekrieg.

Der Friede von Nimwegen gewährte keine Ruhe, Frankreich erfüllte ihn nicht vollkommen, und dessen nun aufgestelltes Reunions-System, das ihm alles Land bis an das Rheinufer mit einem Federstrich hätte verschaffen sollen, sezte Alles umher in Furcht und Schreken: neue Verbindungen gegen Frankreich entstanden, eine Reichs-

vertheidigungs = Verfassung wurde beschlossen, auch Churfürst Max Emanuel schloß sich an den Kaiser an. Die Feindseligkeiten brachen aber noch nicht los, da Oesterreich mit den unruhigen Ungarn und den gefährlichen Türken die Hände voll zu thun hatte. Diese Türkenkriege riefen jedesmal das teutsche Reich zur Unterstüzung des Kaisers, die einzelnen Reichsstände zu besondern Heereshilfen, die jezt dringender als jemals wurden. Schon war jezt die Hauptstadt des Kaisers belagert, und Max Emanuel verrichtete mit seinen Baiern Wunder der Tapferkeit zur Rettung der österreichischen Erblande; der Friede zu Karlowiz endete diese Kriege. 1699. Während dessen aber gab es stäte Zwiste mit Frankreich, die neue Verbindungen und den großen Bund gegen dasselbe veranlaßten; und auf einmal begann Jenes einen grausamen Krieg. Max Emanuel schloß sich zwar enger an den Kaiser an, demselben in Teutschland und Italien große Hilfe leistend: aber es war dabei kein Gedeihen, und in dem Ryswikerfrieden 1697. behielt Frankreich alle im Elsaß gemachten Reunionen. In Spanien war K. Karl II. dem Lebensende nahe, ohne Nachkommenschaft: Kaiser Leopold wollte die Erbschaft haben, Frankreich spähte immer mit Argusaugen darauf, und Churfürst Max Emanuel, schon Statthalter in den spanischen Niederlanden, hatte für seinen Churprinzen die nächsten Ansprüche. Alle Interessen Europa's geriethen in Bewegung. Unterhandlungen auf Unterhandlungen durchkreuzten sich: es wurde bereits ein Theilungsvertrag entworfen: aber K. Karl ernannte den baierischen Churprinzen Joseph Ferdinand in einem Testamente förmlich zum Erben aller seiner Reiche und Länder, allgemei-

nes Aufsehen erregend. Schon sollte der Prinz nach Spanien überführt werden, als der Tod ihm die Krone entriß (1699.): die Unterhandlungen wurden wieder verfolgt. K. Karl ernannte in einem zweiten Testamente den H. Philipp von Anjou zum Erben der spanischen Monarchie, und starb. Kaiser Leopold, zum Kriege entschlossen, sammelte sich Bundesgenossen: Frankreich that das nämliche; der Churfürst erkannte den neuen König von Spanien, errichtete mit Frankreich ein Bündniß, das ihm die kostspielige Statthalterschaft in den Niederlanden erblich verschaffen sollte, und kehrte nach Baiern zurük, um die teutschen Staaten zu vermögen, sich von diesem Kriege entfernt in Neutralität zu erhalten. Aber das teutsche Reich trat der großen Allianz mit Ausschluß der beiden Brüder, Churfürsten von Baiern und Kölln, bei, und der Krieg begann allenthalben in Italien, Teutschland und 1701. den Niederlanden. Churfürst Max Emanuel ergriff nun öffentlich das Interesse Frankreichs mit seinem stark aufgebotenen Kriegsheere, und mußte in seinem eigenen Lande mit den Kaiserlichen umherstreiten, während er mit heranrükenden Franzosen sich vereinigte. Vergebens war der Zug ins Tyrol unternommen: die nach der Erstürmung des Schellenbergs gepflogenen Unterhandlungen wurden abgebrochen, und nach der mörderischen Schlacht bei Höchstädt mußte sich der Churfürst mit seinen Truppen und den Franzosen über den Rhein zurükziehen. Er übernahm die Statthalterschaft der Niederlande wieder, und focht in seinen weitern Feldzügen größtentheils unglüklich. Die Frieden zu Utrecht und Baden endeten diesen unseligen Krieg. Nach obigen großen Niederlagen wurde

wurde Baiern von den Feinden mit Raub und Mord überfallen, die Churfürstin, der die Regierung anvertraut war, zu dem harten Ilbersheimer Vertrag gezwungen, und eine österreichische Landesverwaltung eingeführt. Die Verbindung mit dem Churfursten war noch nicht abgebrochen, die Erpressungen des Feindes erzeugten den Entschluß, von dessen Joche sich zu befreien, und es wurde im Geheimen eine Volksbewaffnung vorbereitet: sie wurde aber entdekt. Des Feindes Druk verdoppelte sich jezt gegen die fürstliche Familie und das Volk, und der Aufstand der Bauern brach allenthalben los (1705.): allein verlassen von den höhern Ständen, ohne festen Zusammenhang, unterlagen sie zu Tausenden in einzelnen Schlachten. Die Feinde durchzogen darauf mit der Brandfakel die verlassenen Dorfschaften, schleppten die getroffenen Anführer zur Richtstatt, entfernten die vier ältesten Prinzen, als Grafen von Wittelsbach, aus dem Lande, und der Kaiser erklärte den Churfürsten in die Reichsacht, Trümmer des baierischen Landes an Günstlinge vergeudend. Bei den Friedensunterhandlungen mußte das Schiksal des Churfursten entschieden werden. Frankreich brachte seine Verhältnisse stets zur Sprache, es foderte für ihn Wiedereinsezung in seine verlornen baierischen Länder und Ersaz für die spanischen Niederlande, und brachte für Beides die Reiche Neapel und Sicilien in Vorschlag, und nach manchen Entwürfen vereinigten sich die Seemächte zu Utrecht, daß ihm neben seiner Wiedereinsezung die Krone Sardiniens und Ersaz für den Verlust aus dem Ilbersheimer Vertrag zukommen sollte; aber bei dem Friedensgeschäfte war der Kaiser hiefur nicht zu gewinnen, man hatte aber alle Mühe anzuwen- 1714.

den, ihm die Wiedereinsezung in seine verlornen Rechte und Länder in Baiern zu verschaffen, wobei sich Oesterreich einen tauschweisen Wiedererwerb sogar noch vorbehielt. Max Emanuel, allgemein verehrt und geliebt, kehrte nun mit seiner Familie unter allgemeinem Jubel des Volkes zurük, und unterstüzte den Kaiser wieder mit Truppen gegen die Türken.

79.

Oesterreichischer Erbfolgekrieg.

Das Haus Oesterreich war nun auch in seinem Mannsstamme dem Erlöschen nahe: K. Karl VI. suchte durch die pragmatische Sanction für die künftige ruhige Erbfolge sorgen zu können, da er sie zunächst auf seine Tochter Theresia übertrug, und ließ sich die neue Erbfolge von den Mächten Europa's garantiren. Allein Churfürst Karl Albert widersprach derselben vor Allen, und behauptete Regredient-Erbrechte. Als nach dem Tode des Kaisers (1740.) der König von Preußen seine Rechte auf Schlesien mit den Waffen geltend zu machen begann, wurden auch alle Erbansprüche auf die österreichischen Staaten rege. Frankreich leitete schon einen allgemeinen Krieg gegen Oesterreich ein, und bestimmte in geheimen Verträgen die Theilungen der österreichischen Länder: diesen großen Erbfolgekrieg endeten die Friedensschlüsse zu Füßen, Dresden und Aachen. Churfürst Karl Albert wollte seine Erbrechte mit französischen Hilfstruppen durchsezen: gluklich eröffnete er den Feldzug, ließ sich schon als König von Böhmen huldigen. Er wurde nun auch zum Kaiser gewählt, und war bei dieser Gelegenheit vom Lande und dem Kriegsheere entfernt, und von diesem Augenblike an verfolgte ihn Unglük auf

Unglük, zweimal mußte er seine Residenz verlassen, und das Land kam wieder unter harte österreichische Verwaltung. Churfürst Maximilian Joseph war endlich gezwungen, mit Oesterreich zu Füßen Friede zu machen. Dieses gab alle Eroberungen zurük, und der Churfürst leistete auf alle Erbansprüche Verzicht, der Garantie der pragmatischen Sanction beizutreten. In diesem Kriege soll Oesterreich früher an K. Karl VII. Friedensanträge mit Abtretungen gethan haben: auch Maximilian Joseph verwarf die ersten Friedensanschläge. Der Churfürst errichtete noch in seinen äußern Verhältnissen zum Dienste des Kaisers einen Subsidien-Vertrag mit den Seemächten und einen andern mit Frankreich. 1745.

80.

Hausverträge zwischen Baiern und Pfalz zur Sicherung der Integrität der beiderseitigen Staaten.

Die Churfürsten von Baiern und Pfalz bestanden kaum die, ganz Europa entflammten, Erbfolgekriege Spaniens und Oesterreichs, als auch die Hauptlinie Baiern ihrem Aussterben sich nahe fühlte. Der Vertrag zu Pavia sicherte der überlebenden pfälzischen Hauptlinie im Allgemeinen das Erbfolgerecht; auch wurden, der vielen Feindseligkeiten ungeachtet, Erbeinigungen von Zeit zu Zeit errichtet, vermög welchen beide Hauptlinien als ein Ganzes angesehen werden, gegen dessen gesammten Mannsstamm die Töchter von der Landeserbfolge ausgeschlossen, und diese in ihren Foderungen in-

zwischen auf Fahrniß und bürgerliches Eigenthum beschränkt seyn sollen; aber in den einzelnen Staaten ergaben sich immer durch Veräusserungen und neue Erwerbungen viele Veränderungen, der Unterschied zwischen Staatsgut und Gemeingut in den fürstlichen Familien war bei weitem noch nicht so festgesezt, daß bei dem Erlöschen einer Hauptlinie Widersprüche und Ansprüche jeder Art, und verwüstende Kriege vermieden werden konnten. Churfürst Maximilian Joseph wollte diesen Uebeln zuvorkommen, und schloß mit dem pfälzischen Churfürsten Karl Theodor besondere Erbeinigungs- und Erbfolgeverträge, welchen auch Pfalzzweibrücken beitrat (1766., 1771., 1778.). Das Fideikommißband sollte alle Länder und Rechte unveräusserlich und untheilbar für wechselseitiges Erbrecht im Mannsstamme für den Erstgebornen nach der Linealordnung umschlingen, rükwirkend für Baiern auf das Jahr 1578., für die Pfalz auf das Jahr 1568., erhaltend die Freiheit und Nothwendigkeit gemeiner Regentenhandlungen. Dem Fideikommisse entgegen soll das Loteigenthum seyn, nun ausdrüklich beschränkt auf die für Hof- und Staatszweke und Einrichtungen nicht geeignete Fahrniß, und auf die von dem jeweiligen Regenten selbst gemachten freien Erwerbungen. Die Töchter und Prinzessinnen seyen von dem Fideikommisse ausgeschlossen für den ganzen Mannsstamm, vom Loteigenthume aber nur für die Männer der Linie. Diesem folgte noch ein Vertrag gegen Ansprüche Dritter für den wechselseitigen Mitbesiz der Länder beider Hauptlinien. Also für die Ruhe des Volkes sorgend verschied Maximilian Joseph zur allgemeinen Trauer. Es erlosch nun die männliche Nachkommenschaft Kaiser Ludwigs des Baiern.

81.

Verfassung und Verwaltung des Hauptstaates.

Die Churfürsten gaben sich einen eigenen Glanz in Hofstaat und Hausorden. Die Churfürsten hatten Ministerien zur Seite, aus dem geheimen Rathe erhob sich die Konferenz (1726.). Justiz und Polizey waren in dem Hofrathe und in den Regierungen vereinigt. Für alle Gegenstände der Regierung entwikelten sich Aemter: eine Medizinal-Deputation, bei der Hofkammer mehrere Abtheilungen, die als eigene Kollegien entstanden, im Münz- Berg- Maut- Kommerzien- Forst- Land- und Strassenwesen (1769.), eine geheime Finanz-Kommission (1756.), und eine Generalkasse (1762.), ein Kriegsrath, Landbanco- Kultur- und Manufaktur-Deputationen mit besondern Ordnungen. Bei den Regierungen waren geistliche Deputationen, und unter Leitung des geistlichen Rathes wurde eine Bücherzensur eingeführt (1769.). Das landschaftliche Verhältniß erlitt eine große Veränderung: in diesem Zeitraume ward nur mehr ein einziger Landtag (1669.) gehalten: seitdem begnügte man sich mit der jährlichen Zusammenberufung der Verordneten, welche die landschaftlichen Verwaltungsrechte durch untergeordnete Beamte besorgten, sich selbst ergänzten, und für besondere wichtige Fälle Beigeordnete zur Seite nahmen. Die Landstände blieben mit ihren einzelnen Vorrechten keineswegs innerhalb den verfassungsmäßigen und gesezlichen Grenzen: die Scheidewand zwischen Herkommen und Gesez wurde stets durchbrochen, um durch neues Herkommen die Ueberschreitungen der Geseze und Verordnungen zu rechtfertigen, und worin sie sogar eine falsche Rechtsge-

lehrtheit unterstüzte. Die Gerichtsbarkeit-Gerechtsamen wurden allenthalben erweitert in geschlossenen und ungeschlossenen Hofmarken und auf einzelnen Gütern, über Eigenthum und Leben. Die Dorfgerichte kannte man kaum mehr dem Namen nach: die Edelmannsfreiheit wollte man unter dem Vorwande der Gutsangehörigkeit auf den Gütern haftend machen, und Landesfürst und Begnadete stritten häufig hierüber vor den Gerichten gegeneinander. Aber auch die Verleihungen der Gerichtsbarkeiten dauerten fort, es wurde sogar die Gerichtsbarkeit über die churfürstlichen Lehengüter verkauft, und eine neue Untersuchung der Edelmanns-Freiheitsfähigen blieb wirkungslos: die Landtafeln wurden erweitert. Die Edelmannsfreiheit der Erbadelichen wurde noch vermehrt mit Aushebungen aus dem bürgerlichen Rechte zur Ausschließung der Töchter von der Erbfolge, den Mannsstamm begünstigend, zur Gewährung des Manns-Vortheiles und zum Einstande bei dem Verkaufe adelicher Güter (1672.). Im Gebrauche der Scharwerksrechte wurden Mißbräuche auf Mißbräuche gehäuft, welchen die Churfürsten Max Emanuel und Maximilian Joseph vergebens zu steuern suchten. Zwischenherrschaft und Ausnahme von allgemeinen Pflichten und Einrichtungen beherrschten immer die Verwaltung und lähmten die Kraft der Geseze. Das Hof- und Staats-Einkommen erhielt große Ausbildungen: es hatte **Einnahmen ohne landschaftlichen Einfluß** aus Kammergütern, Lehengefällen, Regalien, (Jagd- Forst- Berg- Münz- und Mautwesen), Monopolien und Regierungs-Rechten. (Gerichtsbarkeit- und Strafgefälle, Stempel (1690.) und Taxen (1735.), Nachsteuer, Hunde- und Jägergeld); dann aus Anlagen (Hofanlagen), die nicht auf der allgemei-

nen Steuerpflicht, sondern auf besondern Pflichten beruhten, ausser dem in Oberbaiern herkömmlichen Ungeld entweder für Aufhebung alt oder neu eingeführter schädlicher oder unbehilflicher Dienstleistungen: Servis für Quartierlast, Scharwerken = (1669. 1724.) Fourage = (1719.) Vorspanns = (1756.) und Rekruten = Anlagen (1766.), Monopolien, Heerdstätteanlage für Tabakapaldo (1717.), Mühlen = Anlage (1752.), Abgaben, Mähnanlage für Mittelmauten (1765.): oder für besondere Verhältnisse, Tanz = (1742.), Roßhaarenanlage (1748.), Schuzgeld (1751.), Musikpatente und Brautgulden (1775.). Von den geistlichen Gütern wurde die Dezimation (1757.) gefodert. Dieser Anlagen pflegte man besonders, und hielt hiefür, um den Ungleichheiten nachzuhelfen, Conscriptions = (1752.) und Hofanlagsbücher (1760.). Die **Einnahmen im landschaftlichen Verhältniß** waren die Steuern, als gemeine, Prälaten = Ritter = Städte = und Märkte = Wittum = Herrngült = Fahrniß = und Kapitalsteuern, und der Aufschlag auf Getränk und Vieh. Das Steuersystem erhielt eine neue Revision (1721.): die Kammergutsbesserung hatte als gewöhnlicher Zuschuß eine bestimmte Summe, für die übrigen und ausserordentlichen Bedürfnisse vervielfältigte man den einfachen Steuerbetrag. Die Verwaltung der Staatsschulden und Landanleihen wurde für die alten Schulden, dem landschaftlichen Zinszahlamte, die mittlern der gemeinschaftlichen Schulden = Abledigungs = Deputation und die neuern der Hofkammer übertragen. Die Rentmeister und die Städte und Märkte bekamen neue Ordnungen: die Hauptstädte hatten die größten Freiheiten. Städte und

Märkte bezahlten nur einen bestimmten Theil der von den Bürgern entrichteten Steuern, das übrige gehörte dem Kammergute der Gemeinden, welchem für öffentliche Zweke auch noch andere Einnahmen gewähret wurden. Die Waffengewalt, versehen mit einem eigenen Kriegs-Reglement, bestand zulezt für die Infanterie in acht, für die Kavallerie in vier Regimentern, in der Artillerie-Brigade und dem Freikorps, dann in zwanzig Bataillons Landmiliz, die, im engen und weiten Ausschuß getheilt, auf dem Lande in Feyertägen geübt wurden: dem Soldatenstande wurde man auch zur Strafe übergeben; der Salpeter ward Eigenthum der Regierung. Im Kirchenverhältniß blieb die katholische Religion herrschend mit sichtbarem Einfluß auf die Gesezgebung: die Kirchensprengel, bei deren Bischofswahlen churfürstliche Gesandte erschienen, waren nicht auf das Staatsgebiet beschränkt, und dasselbe erstrekte sich auch in fremde Kirchensprengel. Schon begann der Kampf zwischen der Staatsgewalt und der Kirche, indem jene von fremden Einfluß sich zu befreien strebte, diese auf ihre geistlichen Verhältnisse beschränkend. Klöster, Kirchen und Stiftungsguter wurden im allgemeinen unter größere Aufsicht des Staates gebracht. Es entstanden Amortisationsgeseze, und die Erklärung der Eheverlöbnisse zu einer weltlichen Verhandlung sezte die bischöflichen Ordinariate in fruchtlose Bewegungen. Die Aufhebung der Jesuiten wurde vollzogen. Auf dem Reichstage hatten die Churfürsten Siz und Stimme im Chur- und Fürstenrathe, und im baierischen Kreise das Oberstenamt, und die Ausschreibung mit Salzburg: als Römermonat bezahlten sie für Haupt- und Nebenländer zweitausend einhundert neunzig Gulden, und zum ordentlichen Kontingente stellten sie eintausend

fünfhundert fünfzig fünf Mann. Territorialstreitigkeiten gab es fast mit allen Nachbarn, und von Reichs-Lehenanwartschaften war noch die über Ortenburg unerfüllt.

82.

Nebenländer.

Die Nebenländer wurden größtentheils kaufsweise vermehrt, mit Hohenwaldek (1734.), Sulzbürg und Pyrbaum (1740.), dem Reste der Grafschaft Helfenstein (1753.) und mit den reichsritterschaftlichen Gütern Wertingen, Hohenreichen, Anglberg, Zeisertshofen, Mathies, Dürnau, Ganneltshausen, Peternau, Illerdießen, Rechbergreitern, Schwabdießen und Elikofen. Die Nebenländer theilten ihre Schiksale mit Baiern. Die obere Pfalz kam im spanischen Erbfolgekriege unter besondere österreichische Verwaltung, unter welcher sogleich die Prälaten, Ritter und Räthe zur Wiederherstellung der landschaftlichen Verfassung rege wurden; es gelang ihnen die Zusammenberufung eines Landtages, mit dem Vorhaben, der allgemeinen Steuerpflicht sich zu entziehen und sie nur auf den gemeinen Mann zu wälzen. Die obere Pfalz wurde sogar noch dem Churfürsten von der Pfalz ausgeantwortet: aber der Badnerfriede sezte alles in den vorigen Zustand zurük. Der siebenjährige Krieg ließ dem Lande Einiges empfinden. Das Hof- und Staatseinkommen war frei von landschaftlichen Verhältnissen, doch die Landsassen begünstigend, die immer Erweiterung ihrer Vorrechte nach dem Beispiele der baierischen Landstände wollten, dieselbe aber nie durchsezen konnten. Viele baierische Hofanlagen wurden eingeführt oder dahin erstrekt.

Die aufgehobenen Klöster wurden wieder eingeführt, für deren Wiederbesezung baierische Klöster große Summen an die Hochstifter Regensburg und Eichstädt zahlten: neue Klöster entstanden, die Bettelmönche fanden sich allenthalben ein. Churfürst Ferdinand Maria gab der obern Pfalz ein eigenes Landrecht, enthaltend I Summarischen Prozeß, II. Gantprozeß, wesentlich verschieden von dem baierischen in Hinsicht der Bestimmung der Stellen, III Gerichtsordnung, IV Landrecht, in zwei Theilen, nämlich von den verschiedenen Verträgen, und von der Erbfolge und den lezten Willen. Einkindschaft, Wildfangsrecht, Bastartfälle. Allenthalben erhielt das gemeine Recht die Oberherrschaft. Das grundherrliche Verhältniß kennt den Pacht und die Emphyteus nur als Erbverleihung; V. Landes- und Polizeiordnung; VI. Malefizordnung mit Aufzahlung der Verbrechen; VII Forstordnung. Beinahe nach einem Jahrhundert wurden aber die baierischen Gesezbücher in alle Nebenländer eingeführt, und die Freiheit der Bauerngüter durch die emphyteutischen Mißgeburten der Leibrechte und Freistiften gefährdet. 1657.

83.

Codex Maximilianeus Bavaricus civilis.

Die fremden Rechte wurden allgemein: große Gelehrte beschäftigten sich mit den Auslegungen der zweideutigen oder sich widersprechenden Gesezes-Stellen. Andere gaben sich viele Mühe, die einheimischen Rechtsverhältnisse in die neuen Rechtsformeln zu zwingen. Dabei konnte nur Rechtsverwirrung entstehen, in der das Unrecht am besten gedieh, und woraus sich Richter und streitende

Theile nicht immer zu retten wußten. Das Herkommen, der gemeinen Freiheit Feindin, führte unter dem Dekmantel der Verjährung die Herrschaft in den Gerichtsstuben. In diesen verworrnen Zustand des Rechtsverhältnisses suchte der Gesezgeber Ordnung zu bringen, indem er aus den fremden und einheimischen Rechten und aus dem Herkommen alles dasjenige zusammen stellen ließ, was ihm davon anwendbar schien, um die Verschiedenheit der Erklärungs- und Anwendungsweisen aufzuheben, und dadurch ein eigenes und neues Rechtsverhältniß zu begründen.

1756.

Also wurde zu Stande gebracht der „Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis, oder Neu verbessert- und ergänzt-Churbayrisches Landrecht“, der nun als allgemeines Gesezbuch eingeführt wurde. Was bisher nur theilweise geschah, wurde als ein Ganzes vollendet; und die aufgenommenen oder angewandten fremden Rechte wurden einheimisches Recht. Das meiste der alten Rechtsverhältnisse verschwand, sehr Weniges wird noch im dunkeln Reiche der Vermuthungen erhalten. Jezt wird der Leibeigene als Sache ausgesprochen, von dem Erwerb der Leibeigenschaft gehandelt. Die Einwilligung des Vaters oder der Verwandten zu Ehen richtet sich vorzüglich auf die Erhaltung des Standesverhältnisses. In den Scharwerken wird die Ungemessenheit vermuthet, die ungebräuchige kann durch Herkommen gebräuchig werden. Das Weide-Recht hebt die Freiheit des Eigenthumes auf. In der Emphyteus werden die Gülten eigentlich wegen den Früchtenbezug entrichtet. Die gemeine Erbfolge kann durch Familien-Fideikommisse verändert werden. Unglaubige und Kezer können christ-Glaubige nicht heirathen, über sie nicht Vormünder seyn, können nicht erben, keine Testamente machen: Unglaube und Kezerei sind Gründe der Enterbung.

84.

Codex juris Bavarici Judiciarii.

Im teutschen Reiche beschäftigte man sich vorzüglich mit Verbesserung der Verfassung der Reichsgerichte, von Churfürsten und Ständen wurde der Kammergerichtsprozeß zur allgemeinen Grundlage der Gerechtigkeitspflege angenommen. Die bestandene Gerichtsordnung für Baiern war theils unvollständig, theils durch Beobachtung älterer Einrichtungen und verschiedene Ansichten des gemeinen Prozesses in keiner gleichen Uebung. Diese herzustellen, die Willkühr in den Gerichten aufzuheben, und die Gerichtsordnung nach den Zeitbedürfnissen festzusezen, entstand der „Codex juris Bavarici judiciarii.“ Die vorhin getrennten Theile erscheinen nun als ein zusammenhängendes Ganze. 1753. Die Urtheilssprecher hören auf. In Gegenständen unter fünfzig Gulden Werthes soll wenigstens kein schriftlicher Prozeß statt haben: ausser dem hat man über die Prozeßart freie Wahl. Die Zeitfristen gehen von dreißig Tagen zu dreißig, und nach Umständen unerstreklich und zerstörlich. Die Strafen des Ungehorsams sind vereinfachet. Nichtig ist das Urtheil nur mehr wegen Mangel der Berufung oder der Gerichtsbarkeit: bei dem Landesherrn kann Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Gerechtigkeitspflege angebracht werden. Die Berufungen an die Reichsgerichte sind aufgehoben, weil das Revisorium statt derselben die oberste Behörde ist: die Berufungen geschehen schriftlich, ihre Zeitfristen sind sechszig Tage, der Berufende hat bei dem Unterrichter weder die Berufung anzuzeigen, noch Bericht und Akteneinsendung zu begehren. Die Vollstrekung soll jedesmal auf Ansuchen durch den

Richter geschehen. Juden und Unglaubige sind in Zeugschaften der Einrede unterworfen, wenn ihre Glaubensgenossenen mit Christen im Streite sich befinden.

85.

Codex juris Bavarici criminalis.

Die Mangelhaftigkeit der bisherigen Malefizordnung, die Einmischung gemeiner Rechte, veranlaßten immer den Gesezgeber, mit besondern Verordnungen nachzuhelfen, wodurch der Drang zu einem vollständigen vaterländischen Gesezbuche vor Allem rege wurde, und so erschien der „Codex juris Bavarici criminalis.“ Die Verbrechen werden nun im Gesezbuche genannt, die Todesstrafen sind Strang, Schwerdt, Rad von unten und von oben, Verbrennen lebendig und tod, mit mehrern Verschärfungen. Keine besondern Vertheidiger: die Gerichtschreiber und Aktuarien haben die Protokolle selbst zu führen. Die peinliche Frage ist zur Bekenntniß und zur Reinigung bestimmt. Juden und Unglaubige können gegen Katholiken nicht klagen, nicht Zeugschaft leisten. Die Unterrichter dürfen keine Urtheile fällen. 1751.

86.

Regierung des Innern.

Die erklärte Landesfreiheit wurde weder untersucht, noch vom Neuen mehr abgedrukt: gleiche Schiksale hatte auch die Landes- und Polizeiordnung. Der Gesezgeber warf sein Augenmerk hauptsächlich auf das Rechtsverhältniß, und half im Uebrigen mit einzelnen Verordnungen nach, die öfters dasjenige wieder lösen muß-

ten, was das Recht zu sehr gebunden hatte. Die Fesseln, in welchen das Landeigenthum gefangen wurde, sollten allmählich gelöset werden. Frühzeitig schon ward die Verjährung der Dienstbarkeiten auf herrenlosen öden Gründen vernichtet (1723.), und nun wird auch gestattet und verordnet, auf solchen und Gemeindegründen Kultur anzulegen, in die Brachfelder zu bauen. Die Eigenthumsfreiheit soll vorherrschen, die Weidrechte nur mehr nach den Stufen der Nothwendigkeit schonend behandeln. Niemand soll unter dem Vorwande des Eigenthums öde Gründe der Kultur vorenthalten (1762.). Im bürgerlichen Gewerbewesen wurde die Zunft-Verfassung vollendet: aber noch (1770.) sprach die Regierung zum Grundsaze aus, daß die Handwerksgerechtigkeiten ihrer Natur nach nicht erblich, sondern bloße Personalsachen seyen, welche mit dem Tode hinweg, und der Obrigkeit zur weitern Verleihung, jedoch dergestalt heimfallen, daß die Billigkeit auf Wittwen und Kinder vorzügliche Rüksicht nehmen soll. Zur Emporbringung der Gewerbe erschienen viele Verordnungen, um die Ausfuhr der zu verarbeitenden Gegenstände zu verhindern, inländischen Arbeiten Absaz zu verschaffen. Die neue Maut-Ordnung (1765.) übernahm die Leitung der Volksbedürfnisse, und beschränkte den Handel. Neue Strassen wurden erhoben. Das Münzwesen erhielt vollkommene Einrichtungen. Um Thätigkeit und Wohlstand zu erhalten, wurden viele überflüßige Feyertage abgewürdiget, Verbote gegen Verschwendung, Pracht und Ueppigkeit erlassen und Kleiderordnungen vorgeschrieben. Es erschienen wiederholte Dienstboten-Ordnungen, und dem Bettel sollte entgegengewirkt werden.

87.

Zustand des Volkes.

Durch die vielen und verheerenden Kriege mußte die Bevölkerung beträchtlich leiden: sie wurde gezählet (1770.), und betrug noch für alle Staaten über eine Million Menschen. Die Bauerngüter waren gebunden, unzusammenhängend, vorzüglich dem durch Weide und Jagd gehemmten Akerbau gewiedmet, wobei die Grundherren Gelegenheit fanden, ihre Getreidfoderungen auf die Güter zu erweitern, und die Bauern auf fremdem Gute durch Weidenschaft schadlos zu halten: also machte man Weidenschaften nothwendig. Der Akerbau verbesserte sich indessen allmählig, und würde noch größere Vorschritte gemacht haben, wenn die Kultursverordnungen in Vollzug gebracht worden wären, wenn die immer drükender gewordene Scharwerken die Zeit und Kräfte hiezu nicht so sehr entzogen hätten, wenn man in Zehentsachen die geseзlichen Schranken des Herkommens nicht überschreiten ließe, wenn überhaupt die Grundherrlichkeit der Vermehrung des Eigenthumes sich nicht so sehr widersezt haben würde. Mehr als die Hälfte der Bauerngüter waren den Ständen grund- und gerichtsbar, etwas mehr als ein Fünftheil gehörte zu dem Staats- und Kammergute, und bei siebentausend waren noch freieigenthümlich, und es würden noch mehr geblieben seyn, wenn nicht List der Staats- und Stände-Beamten, und Beschränktheit der Richter die baierischen Zins-Güter in das emphyteutische Verhältniß gedrükt hätten; überhaupt begriff man nicht, wie ein Bauer ohne Grundherr vorhanden seyn könne. Beamten, Schergen und Jäger mißhandelten den Bauern auf alle Weisen, Prügel und Schaustrafen schienen das

Ehrgefühl unterdrüken zu wollen, ohne dem es kein Volk, keinen Staat giebt. Die Landstände nahmen sich dessen nicht an, denn sie hatten die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, die Garantie der Mißbräuche landesfürstlicher Beamten. Bei diesen Umständen blieb auch die gänzliche Bemayrung der verlassenen Güter zurük. In den Städten und Märkten sank der Gewerbfleiß: das Mautsystem war ihm selbst hinderlich, und der Mißbrauch der Obrigkeiten, den Bürgern immer zu erlauben, ihre Befugnisse gegen Geld an Andere überlassen zu dürfen, unterstüzte die Trägen und Unkundigen, und nährte den schädlichen Monopoliengeist. Um der freien Thätigkeit einigen Raum zu gewähren, gab man einzelnen Gewerbkundigen den Hofschuz. Getreid und Vieh blieben die Hauptgegenstände des äussern Handels: mit Salz handelte die Regierung. Handelsleute und Gewerbtreibende für Verzehrung standen am besten, aber die vielen Klöster, Kirchen und Kapellen, Haupt- und Nebenandachten, Wallfahrts- und Kreuzgänge trugen vorzüglich dazu bei. Die Verordnungen gegen Pracht und Verschwendung fruchteten nichts. Der Aberglaube war durch alle Stände verbreitet und von den Bettelmönchen unterhalten: man verbrannte Hexen, und die Gerichte gaben sich viele Mühe, das Geheimniß zu besizen, das Laster der Verschwiegenheit bei den Verbrechern aufzulösen, dadurch ihre Torturen grausamer wurden als die Geseze sie vorschrieben. Unter solchen Verhältnissen konnte der Volksunterricht nur in den Städten einiges Gedeihen erlangen: aber desto mehr wurde nun von einzelnen Männern im Geschäftsleben und in der Zelle den höhern Wissenschaften und Künsten, haupsächlich aus Vaterlandsliebe, obgelegen.

legen. Immer suchte man Gesellschaften zu bilden, bis sich die Akademie der Wissenschaften festsezte (1759.), und die wichtigsten Theile der baierischen Geschichte zu erleuchten des rühmlichen Bestrebens war: große und gelehrte Geschäftsmänner hatten das Zutrauen der Churfürsten. Es erschien die erste teutsche Sprachlehre für Baiern: nach Aufhebung der Jesuiten hatten die höhern Schulen große Veränderungen zu bestehen, den Weltpriestern und den Mitgliedern der übrigen Klöster war Gelegenheit gegeben, ihre Talente und Kenntnisse im Freien üben zu können. Die Universität hatte immer vortreffliche Männer, deswegen das Besuchen fremder Universitäten schon verboten wurde. Immer mehr erblickte man die ersten Strahlen der Aufklärung, dagegen innere und äußere Feinde eitles Zettergeschrey erhoben, und Fürsten und Volk in Schreknisse sezen wollten. Merkwürdig sind: K. Frhr. v. Schmid, Kreittmaier, Ickstadt, Osterwald, Braun, Lori, Limbrun, Obermaier, Bergmann, Oeffele, Pfeffel, Sterzinger, Desing, Scholliner, Finauer, Mederer, Loth, Amling, Beich, Wolf, Gluk und noch viele andere Gelehrte und Künstler.

Drittes Buch.

Von der herzoglich Rudolfinischen oder pfälzischen Hauptlinie bis zur Entstehung des Königreiches Baiern.

Erste Abtheilung.

Von den Schiksalen der pfälzischen Hauptlinie, bis zu dem Aussterben der baierischen Hauptlinie.

I.

Von dem Vertrage zu Pavia, bis zu dem Erlöschen der ersten Churlinie.

88.

Stand der Familie.

Zur Zeit des Vertrages von Pavia war H. Rudolf, des K. Ludwig Bruder, nicht mehr am Leben: er hinterließ drey Söhne, Adolf, Rudolf und Rupert, davon der erste ebenfalls schon früher starb, aber einen Sohn, auch Rupert genannt, hatte. Diese drey Prinzen erlangten nun die Rheinpfalz mit den aus Baiern bestimmten Ländern gemeinschaftlich:

Rudolf II. st. 1353. Rupert I. st. 1390. Rupert II., d. J. st. 1398.
Rupert III. st. 1410.
Rupert Pipan, Ludwig, Johann, Stefan, Otto.
st. 1395.

Obere Pfalz.

Johann st. 1443.
Christof st. 1448.

Mosbach.

Otto I. st. 1461.
Otto II. st. 1499.

I. Churlinie.

Ludwig I. st. 1436.
Ludwig II. st. 1449. Friedrich I. st. 1479.
Philipp st. 1508.
Ludwig III. st. 1544. Rupert st. 1504. Friedrich II. st. 1556. Wolfgang st. 1558.
Ott Heinrich st. 1559. Philipp st. 1548.

89.

Churwürde.

Die Churwürde sollte zwischen Pfalz und Baiern in sich zu ergebenden Fällen wechseln, und Pfalz den Anfang machen. Der Geist des alten Rudolfs, über die jüngern Prinzen einen Vorzug zu haben, und eine Oberherrschaft zu behaupten, pflanzte sich in seinen Söhnen fort. Nach der ersten geschehenen Theilung verordnete

H. Rudolf II. schon, daß die Churwürde nur von einem Einzigen der Pfalzgrafen ausgeübt werden sollte. Nach dessen Tode verglich sich Rupert I mit seinem Neffen darüber, und ließ sich vom K. Karl IV. eine Urkunde ertheilen, daß die Churwürde eine Angehörung der Pfalzgrafschaft seyn solle, wodurch der vertragsmäßige Wechsel mit Baiern aufgehoben wurde. Es kam zwischen den beiden Ruperten eine Erbeinigung zu Stande, vermög welcher die Besitzungen des ältern Ruperts in der männlichen Nachkommenschaft des Jüngern nach dem Rechte der Erstgeburt fortzuerben seyn: und später (1368., 1378.) wurde sich noch weiter dahin vertragen, daß bei der Churwürde ein gewisser Landestheil stets untheilbar und unveräußerlich zu bleiben habe. Die unbedingte Einführung des Rechtes der Erstgeburt (Constitutio Rupertina 1395.) wurde widersprochen und auf keinen Fall in Vollzug gebracht.

90.

Gewinn und Verlust an Besitzungen.

Am Rhein wurden die Besitzungen vergrößert mit Weinheim, Schrießheim und Strahlenberg (1347.), Umstadt, Hagenbach, Billigheim und Ladenburg, Weingarten (1370.), Lauden (1398.), der andern Hälfte von Zweybrüken (1385.), einem Fünftheil der vordern Grafschaft Sponheim (1395.), Simmern und Kirchberg: Oppenheim und Kaiserslautern. Aus Baiern wurden den Pfalzgrafen für die Ansprüche auf Niederbaiern Cham und Eschlcham verpfändet. Aus dem Eigenthume der Burggrafen von Nürnberg ward Altdorf gekauft. Aber an die Krone Böhmen giengen für Heyrathsgüter und für andere Foderungen verloren: Auerbach, Hartenstein,

Neidenstein, Plech, Velden, Hirschau, Lichtenstein, Neustadt, Störnstein, Sulzbach, Rosenberg, Hilpoltstein, Hohenstein, Frankenberg, Lauf, Eschenbach, Herrsbruk, Pegnitz, Hausek und Werdenstein. K. Karl IV. übergab davon einen großen Theil an Baiern statt einer Bezahlung für den Erwerb von Brandenburg: ein anderer Theil kam an die Pfalzgrafen wieder zurük, wahrscheinlich bei der Gelegenheit, da Ch. Rupert III. als Kaiser den abgesetzten K. Wenzel bekriegte. An diesen Kaiser verpfändeten die Herzoge von Baiern selbst noch ihre Besitzungen auf dem Nortgau.

91.

Hauptheilung vom Jahre 1410.

Ungeachtet aller Versuche, sämmtliche Besitzungen in Ungetheiltheit zu erhalten, verordnete Ch. Rupert III. selbst noch eine Theilung unter seine Söhne, welche auf nachstehende Weise vollzogen wurde:

1. **Churpräcipuum.** Am Rhein: Stalek, Bacharach, Stalberg, Lauburg, Pfalzgrafenstein, Fürstenberg, Dieppach und Mannenbach, Surberg, Alzey, Neustadt, Wolfsberg, Mannheim, Lindenfels, Weinheim, Heidelberg und Dielsburg. In Baiern: Amberg, Waldek, Kemnat, Helfenberg, Hausburg, Murach, Nabburg, Rüden.

2. **Gemeine Theilung.**

H. Ludwig I. wurde Churfürst, und erhielt noch: Germersheim, Neuenburg, Nagenbuch, Nekerau, Bretheim, Heidelsheim, Winzingen, Niedenfels, Wegelnburg, Gemünden, Antheile

an Strumburg, Waldek, Otzberg, Umstadt, Ossenstein, Reichshofen, Mensterfelden, Hochfelden, Marsmünster, Hunenberg, Weinenstein, Lützelstein, Euchartshausen, Altenbaumberg, Altenwolfstein, Schauenburg, Rheinberg, Löwenstein, Godrausheim und Bensheim. Mehrere Pfandschaften, Rechte und Gefälle.

I. Churlinie.

H. Johann erlangte: Cham, Neunburg, Wetterfeld, Tennesberg, Stokenfels, Hohenfels, Heimburg, Altdorf, Pfaffenhofen, Popberg, Schauenstein, Grünsberg, Regensberg, Niettenau, Rotting, Neuenkirchen, Auerbach, Thurndorf, Eschenbach, Hollenberg, Hartenstein, Rottenberg, Bernau, Wildenau, Thumbach, Schneittach, Kirchenthumbach. Die baierischen Pfandschaften. Obere Pfalz.

H. Stefan erwarb: Simmern, Laubach, Horrein, Argenthal, Deilberg, Leyhenheim, Bolanden, Ruprechtsek, Biebelichheim, Weinheim, Triesfels, Anweiler, Zweybrüken, Hornbach, Bergzabern, Kirkel, Neuenstiel, Wachenheim, Lamsheim und Ogersheim. Antheile an Guttenberg, Falkenberg, Meyenfeld, Ernberg, Fronsheim u. a. Simmern und Zweybrüken.

H. Otto bekam: Sinsheim, Kaiserswerth, Hebitzheim, Waldek, Eberbach, Wiennenburg, Ladenburg, Obrekheim, Mosbach, Wiltberg, Bulach, Venherbach, Steinberg, Dielsbach, Altenweissenbach, Weingarten, Strahlenberg, Schrieß-

heim, Heinsbach, Werschau, Wessenbach u. a.
Mosbach.

92.

Obere Pfalz und Mosbach.

In der obern Pfalz vergrößerte H. Johann seine Rechte mit der Vogtey über Waldsassen (1411.) und seine Besitzungen mit Beilstein (1418.): sein Sohn Christof erwarb Rothenfels (1424.), und wurde, da seine Mutter eine Schwester Erichs aus der K. Waldemar'schen Nachkommenschaft war, von den dänischen Reichsständen nach Absetzung Erichs VII., zum König von Dänemark, Norwegen und Schweden ernannt (1440.). Da er ohne Nachkommen starb, so gediehen die Kronen an das herzogliche Haus Schleswig, und die oberpfälzischen Besitzungen durch Vertrag an Otto von Mosbach. In der Linie Mosbach veräußerte H. Otto I. die Städte Wiltberg und Bulach mit mehrern Dörfern an Wirtenberg (1440.), und die Herzoge von Baiern löseten ihre Pfandschaften wieder ein (1458.). Georg, König von Böhmen, foderte von H. Otto II. diejenigen Landestheile zurük, welche an K. Karl veräußert und vom K. Rupert dem K. Wenzel abgenommen wurden: um diese Besitzungen zu behalten, mußte H. Otto als böhmische Lehen erkennen: Hartenstein, Thurndorf, Wolfstein, Auerbach, Bernau, Eschenbach, Rothenberg, Freystadt, Hohenfels, Holnberg, Petzenstein, Stierberg, Tennesberg, Heimburg und Hollnstein (1465.). Dieser Herzog, von Schulden gedrükt, schenkte sogar seine Besitzungen dem Ch. Philipp.

93.

I. Churlinie. Erbfolgen und Vormundschaften.

Der Unterschied zwischen Churpräcipuum und den übrigen Besitzungen brachte in der Churlinie zweyerley Verhältnisse in der Erbfolge hervor: für jenes enthielt die G. B. allgemeine Bestimmungen, für diese mußten aber väterliche Verfügungen und Verträge sorgen. Ch. Ludwig I ließ sich von dem Kaiser die Primogenitur besonders bestättigen, und ernannte mit Einwilligung H. Stefans seinen jüngsten Bruder, Otto von Mosbach, zum Vormünder. In seinem Testamente verordnete er für die Erbfolge, daß der Erstgeborne in der Churwürde und den Churlanden allein folgen sollte, daß Otzberg, Umstadt, Reichshofen, Meisterfelden, Steinfeld, Marsmünster, Geroldsek, Wangenberg, Hochfelden, Lützelstein und Einartshausen allen seinen Söhnen gemeinschaftlich, und die noch übrigen Besitzungen den jüngern Söhnen, die dem geistlichen Stande sich nicht wiedmen würden, ausschließlich gehören sollten. Allein kaum trat Ch. Ludwig II die Regierung an, so veranlaßte er seinen Bruder Friedrich, daß dieser seine sämmtlichen Landestheile ihm gegen eine jährliche Rente überließ (1443.). Bei dem Tode dieses Churfürsten waren für die Churpfalz traurige Verwirrungen eingetretten, die Nachbarn standen dagegen in steter Feindschaft, man glaubte während der Minderjährigkeit des neuen Ch. Philipp Vortheile erringen zu können: aber Friedrich, der Vormünder, gerieth auf den Gedanken, seine Vormundschaft in Selbstherrschaft zu verwandeln. Er nahm den jungen Churfürsten zum Sohne, verzichtete auf Vermählung und ward Churfürst. Der Kaiser erkannte ihn nicht, er ließ sich aber

dadurch keineswegs irre machen, und zertrümmerte allenthalben seine Feinde: auch die Oberpfälzer brachte er mit Gewalt zum Gehorsam. Ch. Philipp verordnete in seinem Testamente, daß sein ältester Sohn Ludwig die Churlande allein, die übrigen Besitzungen aber mit dem dritten Sohne, Friedrich, gemeinschaftlich erben solle: die beiden Brüder vertrugen sich auch darnach (1508.), und es sollte in dem gemeinschaftlichen Erbe eine gleichheitliche Theilung statt haben, dagegen aber die gemeinschaftliche Regierung fortdauerte. Friedrich bemühte sich vergebens die Krone Dänemarks zu erwerben. Die Söhne des zweitgebornen Sohnes, Rupert, wurden bei diesen Anordnungen, als auf eine andere Weise befriedigt, umgangen, und die übrigen dem geistlichen Stande gewiedmet: nur Wolfgang fand keine Neigung dazu; er erlangte deswegen einen besondern jährlichen Unterhalt, vorbehaltlich seines Erbrechtes nach dem Erlöschen der Nachkommenschaft Friedrichs und Ruperts; aber der Sohn des Letzten, Ott Heinrich, beschloß diese Churlinie.

94.

Länder-Zuwachs und Verlust.

Der bedeutendste Länder-Zuwachs, wie auch der größte Verlust entstanden aus dem Landshuter-Erbfolge-Krieg. Kaum hatten die Churfürsten mit den Herzogen von Baiern Erbeinigungen (1487., 1490.) eingegangen, wechselseitige Freundschaft und Unterstützung sich einander versprochen, so zerriß H. Georgs von Niederbaiern letzter Wille alle Bande der Einigkeit. Die Söhne Ruperts, Ott Heinrich und Philipp, erlangten freylich Neuburg, Burkheim, Lauingen, Höchstädt, Gundelfingen, Monheim, Hilpoltstein, Haidek, Graisbach, Reichertsho-

sen, Laber, Heinsberg, Allersberg, Weiden, Parkstein und Floß, Sulzbach, Lengenfeld, Regenstauf, Velburg, Kallmunz, Schwandorf, Schmidmühlen und Hemau: aber dagegen giengen manche Eroberungen, welche Ch. Friedrich I. gemacht hatte, wieder verloren, die Reichsstadt Nürnberg erhielt sich im Besitze von Altdorf, Velden, Heimburg, Hohenstein, Petzenstein, Grünsberg, Hals, Lauf, Deinschwang, Stierberg und Henfenfeld, Engelthal, Weissenohe und Gnadenberg. Schmerzhaft war dieser Verlust, aber in einem Vergleiche (522.) wurden nur das Gericht Heimburg mit dem Schlosse Deinschwang und die Klöster Gnadenberg und Weissenohe zurukgebracht, das übrige wurde der Reichsstadt gegen eine bestimmte Summe, jedoch unter bedungenem Vorkaufsrechte, überlassen; vergebens ward nachher von Zeit zu Zeit die Nichtigkeit dieses Vertrages in Anspruch genommen. H. Ott Heinrich verpfändete noch selbst Hilpoltstein und Allersberg an Nürnberg, und um den vielen Widerwärtigkeiten und Geldnöthen zu entkommen, übergab er das Fürstenthum Neuburg an H. Wolfgang zu Zweybrüken (1553.). Ch. Friedrich I. der seinem Versprechen gemäß unverehlicht geblieben, zeugte aber mit Klara von Dettin Söhne, welchen er Löwenstein, Mekmühl, Weinsberg, Neustadt u. a. erblich übergab; aber nach Friedrichs Tode überließ Ch. Philipp denselben nur mehr Scharfenek und Löwenstein. Der Kaiser erhob sie zu Grafen von Löwenstein, und später die eine Linie derselben in den Fürstenstand. Es wurde auf weitere Ansprüche Verzicht geleistet.

95.

Verträge über die Churwürde.

Der Landshuter Erbfolgekrieg brachte neue Erbeinigungen zwischen Churpfalz und Baiern hervor (1524.), die aber bald durch die eingetretene Spaltung in der Kirche auf zwey Jahrhunderte durchbrochen wurden. Die Trennung im Glaubensbekenntnisse nährte in den beiden Häusern wechselseitiges Mißtrauen, bis sie selbst, als Häupter der großen Bündnisse, in offenbarer Feindschaft gegeneinander auftraten. Die Herzoge von Baiern vergaßen nicht, daß ihnen ein Antheil an der Churwürde gebühren sollte, den ihnen der Unwille K. Karls IV. entzogen hatte. Das Erlöschen der Churlinie war voraus zu sehen: die Obsorge der baierischen Herzoge für die Erhaltung der katholischen Religion veranlaßte wahrscheinlich den K. Maximilian, daß er dieselben auf den Erledigungsfall mit der Churwürde belehnt haben mochte. Es verlautete dieses, und sogleich versammelten sich die Herzoge von Simmern und Zweybrüken zu Disibodenberg, und verpflichteten sich in einem geheimen Vertrage (1541.), daß sie alle Kräfte aufbieten wollen, die Churwürde bei ihrem Stamme zu erhalten. In allen Zweigen der pfälzischen Hauptlinie entstanden Bewegungen. Alles vereinigte sich zu Heidelberg (1545., 1551., 1553.), die Chur bei der Pfalz unzertrennlich zu erhalten, und die Churfürsten von Trier, Kölln, Sachsen und Brandenburg erklärten, keinen andern Churfürsten als den der Pfalz zu erkennen. Ch. Ott Heinrich erneuerte diese Verträge (1557.), und also blieb die Chur bei dem Hause. Die zu Augsburg vorgelegte allgemeine Erbeinigungs-Urkunde (1559.) wurde nicht unterschrieben.

II.

Von der Entstehung der Hauptlinie Simmern und Zweybrüken, bis zu dem Erlöschen der zweyten Churlinie.

96.

Stand der Familie.

Stefan st. 1459.

Friedrich. Ludwig.

Simmern und Sponheim.

Friedrich st. 1480.

Johann I st. 1509.

Johann II. st. 1557.

Friedrich. Georg. Richard.

II. Churlinie.

Friedrich III. st. 1576.

Ludwig IV. st. 1583.

Friedrich IV.

Friedrich V. st. 1632.

Karl Ludwig st. 1680.

Karl st. 1685.

Simmern-Simmern.

Georg st. 1569. Richard st. 1598.

Simmern-Lautern.

Johann Casimir st. 1592.

Simmern-Lautern.

Ludwig Philipp st. 1654.

Ludwig Heinr. Moritz st. 1672.

97.

Erwerbe und Theilung vom Jahre 1444.

Die vorgenommene Theilung veranlaßte manche Irrungen, H. Stefan mußte sich deswegen mit der Churlinie in mehrere Verträge einlassen, er vertauschte mehrere Antheile an einzelnen Aemtern und Orten gegen Wegelnburg. Seinen Antheil an der erledigten obern Pfalz überließ er dem Otto von Mosbach: aber die Vermählung mit der Tochter des letzten Grafen von Veldenz verschaffte ihm die Ansprüche auf diese Grafschaft und auf den halben Theil von Sponheim. Da er drey seiner Söhne zum Priesterstande bestimmte, so vertrug er sich mit seinem Schwiegervater, um die beiderseitigen Länder unter Friedrich und Ludwig zu theilen:

Friedrich sollte erlangen: Sponheim, Simmern, Laubach, Harweyhen, Argentheil, Lauenheim, Wachenheim, Mörsheim, Lamsheim mit allen Angehörungen, die Antheile an Waldek, Ehrenberg, Wilsberg, Freinsheim, Polanden, Stromburg u. a. Simmern und Sponheim.

Ludwig sollte erhalten: Veldenz, Lichtenberg, Küschel, Remigsberg, Nohfelden, Petersheim, Lauterek, Meisenheim, Landsberg, Moseln, Odernheim und Arnsheim, Bübelheim, Winheim, Günthersweiler und Oerweiler, Zweybrüken, Hornbach, Bergzabern, Kirkel, Falkenberg, Minfeld, Wegelnburg, Neucastel, Treyfels und Anweiler mit den Angehörungen, die Antheile zu Stolzenberg, Freinsheim, Agersheim, Heinsheim, Ruprechtsek, Hohenburg,

Guttenberg u. a. Zweybrüken und Veldenz.

Aus dieser Theilung überließ aber H. Friedrich an H. Ludwig Lamsheim, Wachenheim und die Antheile und Güter zu Freinsheim, Agersheim und Heinsheim (1464.).

98.

Heidelberger Vertrag vom Jahre 1553.

Die geheimen Verträge zu Disibodenberg und Simmern hatten nicht nur die Absicht, die Churwürde bei dem Hause Pfalz zu erhalten, sondern sie sollten auch die besondern Verhältnisse der beiden Linien Simmern und Zweybrüken über die ganze Verlassenschaft der alten Churlinie bestimmen, gemäß welchen die Churwürde mit den Churlanden der einen, und die übrigen Besitzungen der andern Linie mit Vorbehalt weiterer Ausgleichungen gehören sollten. Der Heidelberger Vergleich hob aber diese einzelnen Verträge auf, und verordnete, daß auf den Erledigungs-Fall:

in Simmern dem H. Johann oder dessen ältern weltlichen Söhnen die Chur mit den dazu gehörigen Ländern und Rechten:

in **Zweybrüken** den HH. Wolfgang und Johann Georg aber Lützelstein, die churfürstlichen Antheile und Rechte an Guttenberg und Alsenz, zu Weissenburg und Cleeburg, dann die hintere Grafschaft Sponheim, alles zu einem Anschlag einer jährlichen Rente von 12000 Gulden

erblich zufallen sollen.

99.

II. Churlinie.

Mit dem Erlöschen der ersten Churlinie gieng nun die Churwürde mit den Angehörungen und Besitzungen an das Haus Simmern über, und als H. Friedrich dieselben antrat, übergab er die Simmern'schen Lande seinem Bruder Georg und befriedigte den andern Bruder Richard mit einzelnen Gütern, der noch H. Georgs Besitzungen erbte. Von den Söhnen Ch. Friedrichs III. folgte, vermög dessen Testament, Ludwig in der Chur und Johann Casimir in dem Fürstenthume Lautern. Alles fiel an Ch. Friedrich IV. wieder zurük, der in seinen letztwilligen Verordnungen die Chur für seinen ältesten Prinzen Friedrich, Simmern und Lautern aber für Ludwig Philipp bestimmte. Nach baldigem Ende dieser Nebenlinie blieb alles bei dem Churfürsten vereinigt.

100.

Widerstreite in Vormundschaften.

Obgleich die G. B. in Vormundschaften über minderjährige Churfürsten den nächsten ältesten Stammesverwandten derselben zum Vormünder bestimmte, so wurde doch von diesem Gesetze aus besondern Gründen öfters abgewichen, dagegen aber auch jederzeit heftige Widersprüche entstanden. Ch. Ludwig IV., dem lutherischen Bekenntnisse ergeben, fürchtete, daß, wenn sein Bruder Johann Casimir, der reformirt war, alleiniger Vormünder über den jungen Friedrich würde, in den eingeführten Religionsverhältnissen willkührliche Veränderungen geschehen möchten: er ordnete daher in seinem Testa-

mente den Markgrafen von Brandenburg, den Landgrafen von Hessen und den Herzog von Wirtenberg zu Mitvormündern an. Johann Casimir widersprach dieser Anordnung, behauptete, auf die G. B. sich berufend, die alleinige Vormundschaft, und ließ sogar den minderjährigen Churfürsten im reformirten Bekenntnisse erziehen: die bestellten Mitvormünder erhoben dagegen einen folgenlosen Streit. Als der Vormünder starb, trat Ch. Friedrich IV. die Selbstregierung an: da ihm aber zur Großjährigkeit zwey Monate mangelten, so verlangte Richard von Simmern die Fortsetzung der Vormundschaft, jedoch vergebens. Kaum waren diese Zwiste vorüber, so sah man für die Nachkommenschaft Ch. Friedrichs IV. einen neuen Fall künftiger Vormundschaft vor sich. H. Philipp Ludwig zu Neuburg war vom Gesetze dazu berufen, auch Ch. Friedrich IV. schien anfangs mit ihm in Unterhandlungen treten zu wollen: allein diese wurden frühzeitig abgebrochen, und der Churfürst bestimmte in seinem Testamente den H. Johann von Zweybrüken zum Vormünder. H. Philipp erregte dagegen Widersprüche, der Kaiser wollte von den Churfürsten sich erst darüber berathen lassen, es kam aber zu keiner weitern Untersuchung, vielmehr bestättigte er auf wiederholtes Andringen diese Anordnung, und der testamentarische Vormünder blieb im Besitz. Bey diesen Streitigkeiten war wohl das merkwürdigste, daß man die jungen Churfürsten für zugleich groß- und minderjährig halten wollte, indem die Prätendenten der Vormundschaft die Großjährigkeit für die Churlande nach dem Ausspruche der G. B. zwar nicht widersprechen konnten, aber für die übrigen Länder und Besitzungen das gemeine Recht in Anwendung bringen wollten.

101.

Länder - Verlust.

Der dreyßigjährige Krieg brachte über das pfälzische Haus großes Unglük. Ch. Friedrich V. übernahm die ihm angetragene Krone Böhmens, kam in die Reichsacht, und wurde von Land und Leuten vertrieben; die Herzoge in Simmern und Zweybrüken theilten seine Schiksale. Ch. Karl Ludwig mußte es sich gefallen lassen, daß die Churwürde, die obere Pfalz und die Grafschaft Cham an das Haus Baiern, wilhelminischer Linie, übertragen wurden: doch war der Rükfall vorbehalten, und eine neue Chur für ihn, seine Nachkommen und Erben errichtet. Kaum erlangte er die Rheinpfalz zurük, so erhob er Zwist mit Ludwig Philipp von Simmern und Lautern, den aber ein Vergleich endete.

III.

Von Entstehung der besondern Linie Zweybrüken bis zu dem Aussterben der baierischen Hauptlinie.

102.

Stand der Familie.

Zweybrüken und Veldenz.

Ludwig st. 1489.

Caspar st. 1491.

Alexander st. 1514.

Ludwig st. 1532. Georg. Rupert.

Wolfgang.

Veldenz.

Rupert st. 1544.

Georg Johann st. 1592.

Georg Gustav st. 1634.	Johann August st. 1611.	Ludwig Philipp st. 1601.	Georg Johann st. 1654. **Lüzelstein.**

Leopold Ludwig st. 1694.

Zweybrüken.

Wolfgang st. 1569.

Philipp Ludwig. Johann. Ott Heinrich.

Friedrich. Karl.

Vohenstrauß.

Friedrich st. 1597.

Sulzbach I.

Ott Heinrich st. 1604.

Zweybrüken.

Johann st. 1604.

Johann. Friedrich Casimir. Johann Casimir.

Zweybrüken.

Johann st. 1635.

Friedrich st. 1661. Johann Ludwig st. 1647.

Landsberg.

Friedrich Casimir st. 1645.

Friedrich Ludwig st. 1681.

Kleeburg.

Johann Casimir st. 1652.

Karl Gustav st. 1660. Adolf Johann st. 1689.

Karl st. 1697. Adolf Johann st. 1701. Gustav Samuel st. 1731.

Karl st. 1718.

Neuburg.

Philipp Ludwig st. 1614.

Wolfgang Wilhelm. August. Johann Friedrich.

Hilpoltstein.

Johann Friedrich st. 1644.

Neuburg.

Wolfgang Wilhelm st. 1653.

Philipp Wilhelm st. 1690. **III. Churlinie.**

Johann Wilhelm st. 1716. Karl Philipp st. 1742. Philipp Wilhelm st. 1693.

Sulzbach II.

August st. 1632.

Christian August st. 1708. — Johann Ludwig st. 1649. — Philipp st. 1703.

Theodor st. 1732.

Johann Karl st. 1729. — Johann Christian st. 1733.

Karl Theodor.

Birkenfeld.

Karl st. 1600.

Georg Wilhelm st. 1609. — Christian I. st. 1654.

Karl Otto st. 1671. — Christian II. st. 1717.

Christian III. st. 1735.

Christian IV. st. 1775.

Karl August st. 1795. — **Maximilian Josef.**

Ludwig Karl. — Karl Theodor.

Bischweiler.

Johann Karl zu **Gelnhausen.**

Zweybrüken.

Friedrich st. 1767.

Maximilian Josef.

Gelnhausen nachher Birkenfeld.

Johann Karl st. 1704.

Friedrich Bernhard st. 1739. — **Johann** st. 1780. — Wilhelm st. 1760.

Johann Karl Ludwig. — **Wilhelm, Herzog in Baiern.**

Pius August.

103.

Feindseligkeiten gegen Ch. Friedrich I., und Länderverlust.

Mit dem Erwerbe der Grafschaft Veldenz entstanden Widersprüche wegen einigen der Churlinie gebührenden Lehenherrlichkeiten, welche in H. Ludwig eine unvertilgbare Feindschaft gegen Ch. Friedrich I. zeugten und nährten. Jener wollte das Lehenverhältniß nicht erkennen, und benützte jede Gelegenheit, sich von diesem loszureissen. Er verwikelte sich in alle Kriege gegen den Churfürsten, mußte aber jedesmal dessen Lehenherrlichkeit bekennen, und verlor zuletzt noch Strahlenberg, Schrießheim, Lamsheim, Wachenheim, Heinsheim, Ruprechtsek, Günthersweiler, Bökelheim, Sobernheim und Monzingen, Arnsheim, Weinheim, Bübelnheim und Münchhausen: was Alles Ch. Friedrich I. als Eroberungen behielt, und worauf H. Ludwigs Söhne Verzicht leisteten.

104.

Besonderer Zweig Veldenz. H. Wolfgangs letzter Wille vom Jahre 1568.

Ueber die Erbfolge war nichts besonderes festgesetzt, immer sorgte nur der Vater für seine Söhne, Bestimmungen für die ganze Nachkommenschaft waren noch nicht gegeben. Die HH. Ludwig und Alexander wollten im Allgemeinen ihre Länder ungetheilt erhalten, und um die Ansprüche auf Theilungen zu schwächen oder zu verhindern, bestimmten sie die meisten nachgebornen Prinzen zum geistlichen Stande, jedoch auch unter dem Vorbehalte des Weltlichwerdens, wenn die regierenden Brüder der-

selben erbenlos sterben würden. H. Ludwig verordnete sogar, daß nach seinem Tode die Wittwe, unter Beiziehung eines der weltlichen Söhne, den sie für den tüchtigsten hielte, die Regierung fortführen sollte. H. Kaspar konnte das Recht der Erstgeburt nicht geltend machen, und kaum mußte er die Mitherrschaft Alexanders erkennen, so verschwand er und verschied im Gefängniß. Von H. Alexanders Söhnen folgte der Erstgeborne in der Regierung: Rupert und Georg verzichteten gegen eine gewisse Abfindung auf die väterlichen Länder. Rupert, Chorherr in Straßburg, wurde nach dem Tode H. Ludwigs II. zurükberufen und übernahm die Vormundschaft über H. Wolfgang; er verließ seine Pfründe und vermählte sich. Erkenntlichkeit veranlaßte den H. Wolfgang nach angetretener Regierung dem gewesenen Vormünder eine bessere Ausweisung zu gewähren, und er übergab ihm, mit Ausnahme einiger Rechte, die Aemter Veldenz und Lauterek, wodurch die Nebenlinie Veldenz entstand. H. Wolfgang traf aber bestimmte Anordnungen über seine ganze Nachkommenschaft, wodurch er mittels eines Haus-Grundgesetzes in seinem letzten Willen die Erstgeburt nach der Linealerbfolge begründete. Er ernannte die beiden ältesten Söhne zu regierenden Fürsten von Neuburg und Zweybrüken, gab den Uebrigen Abfertigungen, und führte unter Allen das Substitutions-Recht ein:

„IX. Erstlich, soviel unser Fürstenthum **Neuburg** sammt desselben zugehörigen und incorporirten Landen und Leuten betrift, so jezt dabey sind oder künftig durch Kauf, Lösung, Expectanzen, Tausch oder andere Contract, wie die Namen haben, dazu kommen mögen; setzen, ordnen und ernennen Wir zu unsern

rechten und unzweifentlichen Erben und Successoren den hochgebornen Fürsten, unsern freundlichen lieben Sohn, H. Philipp Ludwig, Pfalzgrafen, als den ältern und Erstgebornen.

X. Soviel aber unser Fürstenthum **Zweybrüken** und dessen zugehörige und incorporirte Lande und Leute betrift, so jetzt dabey sind, oder künftig durch Kauf, Lösung, Exspectanzen, Tausch oder andere Contract, wie die Namen haben, dazu kommen mögen, instituiren, einsetzen und ordnen wir zu rechten, einigen und wahren Erben den auch hochgebornen Fürsten, unsern freundlichen lieben Sohn, H. Johann, Pfalzgrafen, als den, so Alters halben nach obbenannten unsern ältesten Sohn den andern billig vorgehet.

XVI. Soviel unserer drey jüngsten Söhne **Abweisung** und **Abfertigung** betrift, wiewohl unsern zwey ältesten Söhnen, als Successoren beider unserer Fürstenthümer schwer fallen würde, von ihren zuertheilten Landen und Leuten etwas zu entrathen; so wollen, setzen und ordnen wir doch aus besondern uns dazu bewegenden Ursachen, wo sich zutrüge, daß unsere drey jüngsten Söhne alle oder ihr einer zu seinen Tagen, und nämlich über vier und zwanzig Jahre seines Alters käme, und ihm nicht gelegen wäre, Leibs-Blödigkeit halber, oder aus andern Ursachen, an seines Bruders Hof, oder auch an fremden Höfen oder Diensten zu seyn, oder aber mit Rath seiner Freundschaft sich in Ehestand begeben wollte (welches wir in Betrachtung göttlichen Befehles, der alle Unzucht ernstlich verbeut, und zum höchsten straft, ihnen durch diese unsere Disposition nicht wollen abgestrikt oder benommen haben), so soll unser ältester Sohn dem Pfalzgrafen

Ott Heinrich, das Schloß, Landgericht und Stadt Sulzbach, item die verpfändeten Aemter und Landgericht Hilpoltstein und Allersberg; desgleichen unsern Sohn Pfalzgrafen Friedrich das Schloß, Amt und Landgericht Parkstein und Weiden für unsern halben Theil, und zu demselben die Pfleg Flossenburg mit aller ihrer Zugehörung, Ober- und Gerechtigkeit, Zinsen, Renten, Gülten, Einkommen, Jagden und Gerechtigkeiten, wie das Namen haben mag, (nichts, dann alleinig dasjenige, so hernach in specie folgen wird, auch die Appellation, so im Oberfürstenthum gegen Neuburg gehören soll, ausgenommen) wirklich und erblich einraumen, doch dergestalt, wo Er ohne männliche eheliche Leibserben stürbe, daß es wieder auf den oder desselben Erben falle, von dem es ihm eingeraumt und übergeben worden. Welcher auch alsdann dieselben Aemter, Landgerichte und Pflegen wirklich inhaben und besitzen, aber nichts desto weniger die Nutzung derselben den andern noch lebenden jüngsten Brüdern, so also hindan gewiesen, zu gleichen Theilen, nämlich Jeden dreytausend Gulden hinausreichen und geben soll. Und im Falle, da nur Einer solcher jungen Fürsten im Leben bliebe, soll demselben von jezt gemeldten Stüken der halbe Theil, nämlich dreytausend Gulden gefolgt werden.

Gleichergestalt und oberzähltermassen, soll unser anderer Sohn Pfalzgraf Johann seinem Bruder unsern jüngsten Sohn Pfalzgrafen Karl, so es eine solche Gelegenheit, wie jezt erzählet, mit ihm gewinnt, unsern Theil an der hintern Grafschaft Sponheim samt aller und jeder ihrer Zugehör, wie oben von den andern Stüken gemeldet, einraumen, mit der Maaß und

Condition, wie von den andern unsern zwey Söhnen Pfalzgrafen Ott Heinrich, und Pfalzgrafen Friedrich ausgeführt worden ist. Dagegen aber soll an beyden Orten die jährliche Unterhaltung, davon wir oben disponirt, gänzlich fallen, auch todt und ab, und unsere zwey älteste Söhne nicht schuldig seyn, dieselbe ferner zu geben und reichen.

XIX. Im Falle sich bey unserm Leben, oder nach wirklich Antrettung unserer Erbschaft, zu welcher Zeit das immer geschehe, nach Willen des Allmächtigen zutrüge, daß unser ältester Sohn Pfalzgraf Philipp Ludwig als unser instituirter Erbe im Fürstenthume Neuburg, oder desselben männliche Leibserben mit Tod abgehen, damit dann in selbem auch kein Mißverstand einfalle, so ist unser endlicher Wille und Meynung, daß alsdann gemeldt unser Neuburgisch Fürstenthum und Alles das, so wir Sr. Liebden erbs- und institutionsweise verlassen auf unsern zweyten Sohn (doch daß der Aeltere in der Regierung vorgehet) wiederfälliger- und substitutionsweise fallen und kommen; wie wir dann den oder dieselben hiemit aus väterlicher Gewalt in bester Form substituirt und zu Aftererben eingesetzt und geordnet haben wollen. . . . Und da es nach dem Willen Gottes einen solchen Fall erreicht, so soll unserm Sohn Pfalzgrafen Johann hinwieder unserer andern jüngsten Söhne Einer, der ihm Alters halben am nächsten ist, oder desselben männliche Leibserben (jedoch mit der Bescheidenheit, daß der Aeltere allein regiere) in unserm Fürstenthum Zweybrüken und aller desselben zugehör, succediren und nachfolgen. Innmassen wir dann den oder dieselben hiemit gleichergestalt substituirt und zu

einem Aftererben benennt haben wollen. Und soll solche **Substitution** also ordine successivo dem Alter nach per gradus gehalten, und der erledigte Theil unter die noch übrigen unsere jüngsten Söhne einen oder mehr ausgetheilet werden. Gleichergestalt soll auf den andern Fall, da unser zweyter Sohn Pfalzgraf Johann ohne eheliche männliche Leibserben aus diesem Jammerthal abschiede, gehalten werden, und allweg der nächste unter unsern jüngern Söhnen, oder desselben eheliche männliche Leibserben substitutionsweise nachfolgen, allermassen, wie hieoben geordnet ist. Und wollen also obbenannte unsere Söhne, und ihrer einen nach den andern nach vulgariter, pupillariter et per fideicommissum, wie solches in bester Form Rechtens geschehen soll, kann und mag, hiemit substituirt haben."

Ueber diese Anordnung wurde ein Vollzugs-Vergleich errichtet. Die Landesantheile von Vohenstrauß und Sulzbach fielen bald an Philipp Ludwig zurük: H. Karl zu Birkenfeld bekam darauf die jährlichen sechstausend Gulden, bis dessen Nachkommenschaft Zweybrüken erbte, und also diese Reichniß aufhörte. Eigentliche Landestheilungen gab es seitdem nicht mehr, sondern bloße Ausweisungen, wornach die einzelnen Familienzweige ihre besondern Benennungen führten. Aus der Nebenlinie Zweybrüken-Kleeburg erhielten die Schweden drey Könige, indem H. Johann Casimir mit der Schwester K. Gustavs II. sich vermählte, und die K. Christine seinen Sohn zum Thronfolger erklärte. Von diesen drey Königen wurde Karl XII. in der Geschichte merkwürdig.

105.

Landshuter und Spanischer Erbfolgekrieg.

In dem Landshuter Erbfolgekrieg hielt es H. Alexander von Zweybrüken als kaiserlicher Hauptmann gegen den Ch. Philipp, aus dessen Ländern er Kleebek und Landek eroberte, wovon er aber nur erstes behielt. Im spanischen Erbfolgekriege bekam der Churfürst von dem Kaiser die Chur, obere Pfalz und Cham aus Baiern, mußte aber Alles, vermög dem Baadnerfrieden, wieder zurükgeben.

106.

Französische Reunionen: Madame d'Orleans; Ryswiker-Friede.

Kaum glaubte man der Folgen des westphälischen Friedens sich erfreuen zu können, so mußte einem neu ausgebrochenen Kriege gegen Frankreich der Friede zu Nimwegen ein Ende machen: und kaum ward dieser Friede geschlossen, als das von Frankreich aufgestellte Reunionssystem die Nachbarschaften in neue Schreken versetzte. Die zweybrükischen Länder wurden in die Reunion gezogen. Bey dem Erlöschen der zweyten Churlinie machte Madame d'Orleans, Schwester des letzten Churfürsten, nicht nur auf die Beweglichkeiten, sondern auch auf alle jene Länder, welche nicht zur Chur gehörten, und in keinem Lehenverhältnisse standen, Regredientansprüche. K. Ludwig XIV. von Frankreich unterstützte diese Foderungen, und ein neuer Krieg verwandelte die untere Pfalz in eine Brandstätte. Im Ryswiker Frieden mußte Frankreich die eroberten churpfälzischen, zweybrükischen und vel-

denzischen Länder freilich herausgeben, aber die Ansprüche der Madame d'Orleans wurden erst auf ein Schiedsgericht verwiesen. Der Ausspruch der kaiserlichen und französischen Schiedsrichter war zwiespaltig, und darauf entschied der Pabst als bestimmter Obmann, daß Churpfalz gegen Bezahlung von $\frac{300}{m}$ Scudi von allen Ansprüchen zu entbinden sey.

107.

Erwerb der Herzogthümer Jülch und Berg.

Die HH. Philipp Ludwig in Neuburg, und Johann I in Zweybrüken vermählten sich ein Jeder mit einer Tochter Wilhelms, Herzoges von Jülch, Cleve und Berg. Nach dem Erlöschen dieses herzoglichen Mannsstammes (1609.) meldeten sich sogleich zur Erbschaft Sachsen, Brandenburg, Burgau und die Herzoge von Neuburg und Zweybrüken. Brandenburg und Neuburg gelangten zum Besitz dieser Erbschaft, und suchten sich denselben durch einsweilige gemeinschaftliche Regierung zu sichern: als aber Brandenburg zum Mitbesitze auch noch Sachsen zulassen wollte, gerieth H. Wolfgang Wilhelm dagegen in Widerstreit und Krieg: und spät (1666.) brachte ein Vergleich zwischen Brandenburg und Neuburg die Sachen dahin, daß die gesammten Länder ferner in Gemeinschaft bleiben, aber der Besitz dergestalt getheilt seyn solle, daß Brandenburg Cleve, Mark und Ravensberg, Pfalzneuburg Jülch und Berg haben sollten. Ch. Karl Philipp fürchtete, daß nach seinem erbenlosen Tode dem Hause Sulzbach die Nachfolge in Jülch und Berg von Brandenburg erschwert werden könnte. Er versuchte es, anfangs aber vergebens, den Kaiser zu einem Ausspruch für die Erbfolge

der Linie Sulzbach zu bewegen, vielmehr ließ sich der König von Preußen eine kaiserliche Garantie ertheilen, bis endlich Frankreich den Kaiser noch vermochte, dem Hause Sulzbach den Eventualbesitz von Jülch und Bergen zuzugestehen. Die preußischen Widersprüche wurden nachher unter Einfluß K. Karls VII. in einem besonderen Vertrage (1742.) gehoben.

108.

Erbfolgen, und innere Erbfolgestreitigkeiten.

Bey dem Erlöschen der ersten Churlinie erregte der volljährig gewordene H. Georg Johann zu Veldenz Widersprüche gegen die während seiner Minderjährigkeit über die Nachfolge in der Chur geschlossenen Verträge, und heischte aus den Ländern des gestorbenen Churfürsten Ott Heinrich, welche zum Churpräcipium nicht gehörten, den vierten Theil: er erhielt von dem Reichs-Kammergerichte sogar ein günstiges Urtheil, aber weder Er noch seine Nachkommen konnten ihre Foderungen durchsetzen. Er selbst wählte sich aus den Antheilen des Heidelberger Vertrages Lützelstein, die Hälfte von Guttenberg. Bey dem herannahenden Ende der zweyten Churlinie vertrugen sich der letzte Churfurst Karl und Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg (1685.) über die Erbfolge, und dieser trat sodann die Verlassenschaft der Churlinie mit allen derselben Rechten und Ländern an. Dagegen erhob nun H. Leopold Ludwig zu Veldenz, als ein dem Grade näherer Agnat, heftige Widersprüche, bot alle seine Kräfte bei Kaiser und Reich auf, jedoch vergebens, und die dritte Churlinie erhielt sich. Vielseitiger und heftiger waren aber die Erbfolgestreitigkeiten über die Verlassenschaft der Nebenlinie Veldenz. Der Ch.

Johann Wilhelm betrachtete die Verlassenschaft als dem Erstgeburtsrechte heimgefallen: die Herzoge von Sulzbach und Birkenfeld behaupteten das ausschließliche Erbrecht, weil sie die nächsten am Grade waren, der Herzog von Zweybrüken, die Wittwe des letzten Herzogs zu Veldenz stellten andere Gründe auf, bei verschiedenen Gerichtsstellen in Frankreich und in Teutschland wurde gestritten, Birkenfeld kam schon zum Besitze von Lützelstein, aber Veldenz wurde sequestrirt, und die Streitigkeiten dauerten fort, bis nun auch die Linie Zweybrüken mit K. Karl XII. erlosch, und worüber neue Widerwärtigkeiten sich ergaben. Der Churfürst wollte schon früher die Herzoge zu Birkenfeld von dieser Erbfolge ausschließen, und es kam gemäß einem kaiserlichen Auftrage ebenfalls zur Sequestration der Erbschaft. Bei diesen Umständen wurde endlich (1733.) über beide Erbschaften ein Vergleich errichtet: der Ch. Karl Philipp behielt Veldenz und Lauterek, der H. Christian III zu Birkenfeld erlangte Zweybrüken, Antheile an Lützelstein und Guttenberg. Mit dem Tode des Ch. Karl Philipp endete das Haus Neuburg-Neuburg, und sämtliche Rechte und Besitzungen desselben giengen an den Nebenzweig Neuburg-Sulzbach an H. **Karl Theodor** über. Dieser Churfürst erlebte nun das Ende der baierischen Hauptlinie, und erbte ebenfalls die Verlassenschaft derselben.

109.

Hausunionen zwischen Pfalz und Baiern.

Seit dem Vertrage von Pavia hatten sich die beyden Häuser Pfalz und Baiern vielen Schaden einander zugefügt: statt bey günstigen Gelegenheiten fremde Länder

zu erwerben, wurden sie oft selbst einander zur Beute, und nur Auswärtige zogen aus solchen Familienzwisten Vortheile: die Trennung im Glaubensbekenntnisse hatte dabey den größten Einfluß, und als allmählich die pfälzischen Churfürsten und Herzoge zur römischen Kirche zurükkehrten, wurde Baiern geneigter zu Familienverträgen. Nach so vielen Uneinigkeiten wurden die Gemüther nun beschwichtiget, und um künftige Aergernisse so viel möglich zu verhindern, errichteten die Churfürsten Karl Philipp und Maximilian Emanuel mit Beyziehung aller Prinzen (1724.) für sich und ihre Nachkommen eine große Erbeinigung, vermög der sie sich zur Erhaltung ihrer Rechte und Länder wechselseitigen Beystand, selbst mit Gewalt der Waffen, versprachen, und sich verbindlich machten, diejenigen Prinzen, welche geistliche Länder besitzen, wie damals, so auch in Zukunft, als diesem Vertrage einverleibt zu betrachten. Dieser Vertrag wurde (1746.) erneuert, und ihm folgten die großen Verträge, welche die Churfürsten Karl Theodor und Maximilian Josef (1761., 1766., 1771., 1774.) schlossen, worin nicht nur diese Erbeinigungen bestättigt, sondern auch die wechselseitigen Erbrechte, das mutuum Constitutum possessorium, verstärket wurden, und welchen auch H. Karl von Zweybrüken beitrat.

110.

Besondere Familienverhältnisse.

In der zweyten Churlinie hatte Ch. Karl Ludwig mit Karoline, Tochter Wilhelms V von Hessenkassel, eine unglükliche Ehe, zeugte aber in einer Nebenehe mit Marie Louise, Freyin von Degenfeld, viele Kinder (Raugrafen.). In der ältern Linie Zweybrüken ließ sich H.

Gustav Samuel von seiner Gattin Dorothea, Tochter H. Leopolds Samuel von Veldenz, wegen zu naher Verwandtschaft scheiden, und vermählte sich darauf mit einer gewissen Louise Dorothea von Hofmann. Im Hause Birkenfeld verheyrathete H. Johann Karl zu Gelnhausen sich mit Esther Marie, Tochter Georg Friedrichs von Witzleben. Seiner Nachkommenschaft wurde die standesmäßige Geburt widersprochen, es wurden die Appanage und das Erbrecht verweigert. Die Wittwe erhob dagegen bei dem Reichshofrathe einen Streit, und es erschien (1715.) das Urtheil, vermög dem ihre Ehe als ordentlich, gültig und vollständig erkläret wurde; worauf H. Christian II. mit Esther Marie (1716.) noch einen besondern Vertrag schloß, gemäß dem die Wittwe und ihre Kinder als eine Fürstin und fürstliche Kinder, insbesondere die Söhne für fürstliche Stammes-Agnaten mit dem Erbfolgerechte erkläret wurden. Churpfalz und H. Karl zu Zweybrüken gaben (1778., 1779.) die Versicherung, daß man in pfälzischen Angelegenheiten unter der Benennung Agnaten die Pfalz-Birkenfeldische Linie mitverstehe.

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Churpfalzbaiern bis zur Entstehung des Königreichs Baiern.

111.

Reihe der Churfürsten.

Karl Theodor, st. 1799.

Maximilian Josef: wird König von Baiern.

112.

Baierische Erbfolge. Teschnerfriede.

Das Erlöschen der baierischen Hauptlinie erregte von vielen Seiten Ansprüche auf ihre Besitzungen: der Kaiser und die Königin von Böhmen und Ungarn, Erzherzogin von Oesterreich, hielten mehrere Reichs- und böhmische Lehen für heimfällig, und vereinigten damit österreichische nichtige Ansprüche auf Niederbaiern-Straubing: die Allodialfoderungen des Churfürsten von Sachsen für seine Gattin, Schwester des letzten baierischen Churfürsten, konnten nicht umgangen werden. Ch. Karl Theodor, der gesetz- und vertragsmäßige Erbe, machte die frühern Verträge dem Erzhause Oesterreich gegen den Willen des Ch. Maximilian Josefs bekannt, und veranlaßte dadurch Oesterreich, auf einen Theil von Baiern Ansprüche zu machen. Er trat zwar über ganz Baiern die Regierung an,

genehmigte aber doch in einem besondern Vertrag, daß die österreichischen Truppen Niederbaiern = Straubing und einen Theil der obern Pfalz besetzen konnten. Fast alle Mächte Europa's waren damals entweder kriegessatt oder mit andern Gegenständen beschäftigt, oder der Gesinnung für Oesterreich verdächtig: nur der große Friedrich von Preußen ersah die Gefährlichkeit, welche dem europäischen Gleichgewichte der teutschen Freiheit bevorstünde, wenn Oesterreich bey solchen Umständen große Theile Baierns mit seinen Staaten vereinigen würde, und er nahm sich der Widersprüche an, welche der **Herzog von Zweybrüken**, als nächster Stammesvetter, der Churfürst von Sachsen, als Allodialerbe dagegen machten, worauf noch die Ansprüche und Foderungen von Meklenburg, Salzburg, Wirtenberg, Augsburg, Kempten, von den Grafen von Rechtern und Schönburg folgten. Es entstanden nun lebhafte Unterhandlungen zwischen den Höfen von Wien und Berlin, die einen baierischen Erbfolgekrieg, jedoch ohne Hauptschlacht, veranlaßten, indem die Kaiserin von Rußland eine gewaltige Stimme erhob, und Oesterreich die Friedensvermittlung dieser und Frankreichs heischte. Nach verschiedenen Entwürfen kam der Friede zu Teschen (1779.) zu Stande: Oesterreich erhielt das Innviertl, und Sachsen sechs Millionen Gulden. Alle übrigen Besitzungen der baierischen Hauptlinie blieben oder wurden dem Churfürsten Karl Theodor zurükgegeben als unveräußerliche und untheilbare Gesammtfideikommiß des Hauses Pfalz, mit Bestättigung der frühern Hausverträge, und unter Garantie Rußlands, Frankreichs, Preussens und des teutschen Reiches. Die übrigen Foderungen wurden größtentheils besonders verglichen. Also

gelangte Ch. Karl Theodor zum ruhigen Besitz der baierischen Erbstaaten, in München residirend.

113.

Versuch eines Ländertausches.

Oesterreich hatte dem Vorhaben nicht entsagt, Baiern zu erlangen. Es ließ dem Churfürsten einen Austausch Baierns gegen die österreichischen Niederlande und den Titel eines Königs von Burgund antragen (1785.), die Verhandlung sollte sodann unter der Garantie von Frankreich und Rußland geschlossen werden. Den Herzog von Zweybrüken konnte man dabey nicht umgehen, aber man ließ ihm geradezu bedeuten, daß man von der Einwilligung des Churfürsten sicher sey, und daß die Sache auch ohne ihn und wider seinen Willen zu Stande kommen würde, und daß man von ihm binnen acht Tagen eine feste Entschließung erwarte. Der Herzog erklärte sogleich, daß er niemals einen seinem Hause so nachtheiligen Handel eingehen, und seine altväterliche Erblande vertauschen würde, und suchte den Beystand des K. Friedrichs von Preußen nach. Es wurden die Erklärungen gegeben, daß man nie an einen gewaltsamen Tausch gedacht habe: die Verhandlung unterblieb, aber dieses Ereigniß bereifte den teutschen Fürstenbund.

114.

Umsturz der Verfassung Frankreichs: Revolutionskriege. Königreich Baiern.

Die alte Einheit und Reichsverfassung im germanischen Europa waren schon seit Jahrhunderten untergegangen: aus ihren Trümmern entstanden neue politische Systeme in neuen Reichen. Priesterschaft und Erbadel, die Begünstigten in allen Staaten, hatten sich mächtig zwischen Fürsten und Volk gelagert, an jene foderten sie immer, und dieses gaben sie allen Staatslasten und Verbindlichkeiten preis; sie sahen in ihrer immer mehr drükenden Zwischenherrschaft die Freyheit der Völker. Im Gegensatz dieses Bestandes gewannen die neuen Begriffe von Staat, Staatsvertrag, von der Gleichheit des Rechtes und der Bürgerpflichten immer mehr allgemeine Ueberzeugung. In Frankreich brach nun (1789.) der Umsturz der Staatsverfassung los, und schrekte alle Leidenschaften auf, Gräuel auf Gräuel häufend, Dynastie, Gottesdienst und Adel darniederstürzend. Der Obergeneral der Republik, Napoleon Bonaparte, riß die Zügel der schon dahin sinkenden Regierung an sich, gebot Ruhe im Innern, und stellte Monarchie, Priesterschaft und Adel in neuer Verfassung wieder her. Diese Revolution zerriß nun alle Fäden der bisherigen Politik und gebar einen allgemeinen Krieg. Alle Völker Europa's stürzten damals auf Frankreich los, das unter seinem Käiser Napoleon auf einige Zeit entscheidendes Uebergewicht auf dem festen Lande errang, dessen größte Mächte ihn und seine Dynastie anerkannten, mit ihm Verbindungen unterhielten. Zum Reichskriege gab Ch. Karl Theodor sein Kontingent, theilend die Schiksale der Reichsarmee. Preußens Neutrali-

täts-Linie überlieferte West- und Südteutschland den Schreknissen des fortdauernden Krieges, den nun auch (1796.) Baiern empfand, dessen Churfürsten man von Seite Frankreichs für die Abtretung Baierns an Oesterreich mit der Lombardey als Königreich entschädigen wollte. Obgleich dieser Vorschlag nicht angenommen wurde, so wollte Oesterreich doch in den geheimen Artikeln des Friedens von Campo-Formio von Baiern denjenigen Landestheil erhalten, der zwischen den Flüssen Inn und Salzach gegen Salzburg und Tyrol hin lag, und die reichen Salzwerke einschloß. Der erste Versuch zum Reichsfrieden mißlang auf eine schrekliche Weise, und der Krieg wurde noch heftiger fortgesetzt, an dem Ch. Maximilian Josef, vermög eines Subsidien-Tractates, noch besondern Theil nahm; der aber ebenfalls unglüklich ausfiel. Baiern wurde von den Feinden überschwemmt, bis der Friede mit dem Kaiser für sich und das teutsche Reich in Lüneville zu Stande kam, der den Rhein zur Grenze Frankreichs und Teutschlands festsetzte, und Entschädigung für die Verluste der Erbfürsten heischte. Ch. Maximilian Josef sicherte sich in einem besondern Frieden mit Frankreich seine Länder auf dem rechten Rheinufer, und der Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation (1803.) gab Churpfalzbaiern eine neue Gestalt. Der letzte Reichskrieg, der letzte Reichsfrieden: aber die Staaten Teutschlands erhielten keinen Frieden. Bald entspann sich zwischen England, Oesterreich und Rußland (1805.) eine Koalition gegen Frankreich, und Oesterreich wollte den Churfürsten zum Beytritte zwingen, der bei dem Einfall der österreichischen Kriegsheere sich zurükzog. Er schloß mit dem Kaiser Napoleon ein Bündniß, und vereinigte seine Truppen mit der großen Armee. Der Friede

zu Preßburg endete diesen Krieg, und die Churfürsten von Pfalzbaiern und Wirtenberg erklärten sich als Könige mit voller Souverainität. Das teutsche Reich, bloß durch die Eifersucht der großen Mächte bisher zusammengehalten, erschien nur mehr als eitle Form, die von selbst zerbrechen mußte. König Maximilian Josef, und die Souveraine der westlichen und südlichen teutschen Staaten sagten sich (1806.) von dem teutschen Reiche los, und errichteten unter dem Schutze des französischen Kaisers das rheinische Bündniß. Der teutsche Kaiser legte darauf seine Krone nieder, und entband Churfürsten und Fürsten der Reichs-Pflichten.

115.

Länderverlust und Erwerb.

Ch. Karl Theodor kaufte die Herrschaft Breiteneck (1792.); wichtige Gebietsveränderungen ergaben sich unter Ch. Maximilian Josef. Gemäß dem Reichsdeputations-Hauptschlusse giengen alle Rheinlande verloren: und Zurundungen mit geistlichen Gebieten und Reichsstädten wurden dafür gegeben. Churpfalzbaiern erhielt für die Rheinpfalz, Zweybrüken, Simmern und Jülch, für Lautern und Veldenz, Bergopzoom, Ravenstein und die übrigen in Belgien und in Elsaß gelegenen Herrschaften: das Bisthum Würzburg unter gewissen Ausnahmen, die Bisthümer Bamberg, Freising, Augsburg und das von Passau mit Ausnahme einiger Bestandtheile desselben, die Probstey Kempten, die Abteyen Waldsassen, Eberach, Irsee, Wengen, Söflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeurn, Kaisersheim und St. Ulrich, überdieß die Besitzungen und Einkünfte,

welche von den in der Stadt und Markung Augsburg gelegenen Kapiteln, Abteyen und Klöstern abhängen: die Reichsstädte und Reichsdörfer Rothenburg, Weißenburg, Windsheim, Schweinfurt, Göchsheim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeurn, Memmingen, Dünkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch und Ravensburg mit ihren Gebieten, mit Einschluß der freien Leute auf der Leutkircher Haide; die von dem Antheile des Erzherzogs Großherzogs getrennten Theile von Eichstädt, wobei der fernere Bedacht auf einen Territorialersatz dessen, was dem Churfürsten für das ihm vorher angewiesene Bisthum Eichstädt abgeht, vorbehalten wurde; endlich die Stadt Mühldorf und den auf dem linken Innufer gelegenen Theil der Grafschaft Neuburg. Bald vereinigte der Churfürst Homburg am Mayn und Holzkirchen, dann die Grafschaft Ortenburg mit seinen Staaten, und schloß mit Preußen einen Zurundungsvertrag. In Folge des **Preßburger-Friedens** trat Baiern Würzburg wieder ab, und erlangte die Markgrafschaft Burgau, das Furstenthum Eichstädt, die Reste des Gebietes von Passau, die gefürstete Grafschaft Tyrol sammt Brixen und Trient, die sieben Herrschaften im Vorarlbergischen, die Grafschaft Hohems, Königsegg-Rothenfels, Tettnang und Argen, die Städte Lindau und Augsburg. In dem Vertrage mit dem Kaiser der Franzosen (1806.) wurde das Herzogthum Berg gegen die ehemals preußische Markgrafschaft Ansbach abgetreten. Die **rheinische Konföderationsacte** veranlaßte den König, die Herrschaft Wiesensteig und die Rechte auf Wiblingen abzutreten, dagegen aber zu erwerben die Reichstadt **Nürnberg** mit ihrem Gebiete, die teutschen

Ordens-Kommenden Rohr und Waldstetten, und die Souverainität über das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Kastel, die Herrschaften Spekfeld und Wiesentheid, die Bestandtheile des Fürstenthumes Hohenlohe, welche im Ansbachischen und Rothenburgischen liegen, die Fürstenthümer Oettingen, die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, nördlich des Fürstenthumes Neuburg, die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Fugger, die Grafschaft Edlstetten, das Burggrafthum Winterrieden, die Herrschaften Buxheim und Tannhausen, die Heerstrasse von Memmingen nach Lindau, und über die eingeschlossenen und angelegenen reichsritterschaftlichen Güter.

116.

Innere Verwaltung des Churfürsten Karl Theodor.

Ch. Karl Theodor hatte zwey **Hauptstaaten**, Pfalz und Baiern, in ihrer Verwaltung, wie in ihren Schiksalen wesentlich getrennt: die **Nebenländer** waren nach ihrer natürlichen Lage dem einen oder dem andern Hauptstaate zugetheilt, aber doch in der Verfassung verschieden. Zu den **herobern Staaten** gehörten Baiern, obere Pfalz und Neuburg mit den übrigen in Schwaben gelegenen Graf- und Herrschaften. Landschaftliche Verfassung war in Baiern und Neuburg, jedoch in Einrichtung und Vorrechten verschieden. Die baierischen Gesetzbücher und Verordnungen wurden allgemein verbindlich: das Revisorium, der geistliche Rath und der Kriegsrath, waren für alle diese Länder gleich ausgedehnt; übrigens hatten die obere Pfalz und Neuburg eigene Regierungen, Kirchendeputationen, Hofkammer und andere Verwaltungsbehörden. Alle Kollegien

erhielten neue Ordnungen: die wichtigste Anstalt war die obere Landesregierung, welche das öffentliche Leben dem gemeinbürgerlichen Eigennutze wieder entziehen und frey herstellen sollte, wodurch aber auch der eitle Kampf zwischen Justiz und Polizey veranlaßt wurde. Diese neue Oberbehörde umfaßte Baiern und die obere Pfalz, und konnte Mittheilungen an Neuburg treffen. Ch. Karl Theodor verwendete die Güter der aufgehobenen Jesuiten für die baierischen Maltheser, und ein Kloster für ein Damenstift. Seinen Regierungsantritt bezeichnete er mit Anordnungen, welche die Fesseln, worin der Geist und das Eigenthum noch gefangen gehalten wurden, lösen sollten. Die Landeskultur lag seiner Regierung vorzüglich am Herzen, Moore und Sümpfe sollten ausgetroknet, das öde unter dem Hirtenstabe seufzende Land sollte bearbeitet werden, aber gerade dagegen erhoben sich alle Widersprüche, die ein falscher Begriff des Eigenthumes, und die Furcht vor Eigenthumsfreiheit hervorbrachten. Umsonst gab er das wohlthätige Maierschafts-Gesetz zur Nachahmung für die Grundherren, umsonst foderte er Vorschläge über eine gerechte Aufhebung der Scharwerke. Monumente zeugen von den großen Vortheilen, die er im Strassen- und Wasserbauwesen dem Kommerz verschafte. Er gab allgemeine Bergfreiheit. Für die Wissenschaften war alles in voller Thätigkeit, er führte an der Universität die Lehrfächer über Philologie, historische Hilfswissenschaften, baierische Geschichte, Staatenkunde, Staatswissenschaften, Landwirthschaft und Technologie ein. Eine Literaturzeitung entstand. Für die arme und leidende Menschheit wurden allenthalben neue Anstalten errichtet. Es waren zugleich die Zeiten, wo die Gährungen über die Ansichten der Staatsverfassungen begannen, überall machte man aufmerksam auf Unrecht und Mißbräuche.

Aber, im Alter vorgerükt, wurde des Churfürsten hohes Herz in Mißtrauen versetzt: äußere Andringungen kamen dazu, und die französische Revolution, welche alle Thronen erschütterte, beängstigte dasselbe noch mehr. Die Feinde der Aufklärung benützten diese Umstände, um die Denkfreiheit, die gemachten Verbesserungen zu unterdrüken. Er fuhrte an seinem Hofe eine päbstliche Nunciatur ein. Die Verfolgung der Illuminaten verbannte viele der vortrefflichsten Geschäftsmänner und Gelehrten, und schuf das Ungeheuer einer Inquisition. Sein Tod rettete die Dynastie und Baiern von großen Gefahren.

117.

Innere Regierung des Churfürsten Maximilian Josef.

Längst erwartet kam nun Ch. Maximilian Josef, bisher Herzog von Zweybrüken, zur Regierung. Er erschien gleich der Alles erwärmenden Sonne: überall neues Leben gebend, verjüngend in fester Kraft. Er gab den Aemtern neue Einrichtungen in den Ministerien, den General- und Landesdirectionen, dem Kriegsrathe, geistlichen Rathe, den Polizeybehörden, Landgerichten und Rentämtern durch alle Zweige des öffentlichen Lebens. Nach der großen Säkularisation wurde Churpfalzbaiern in Provinzen getheilt. Die Regierungs-Freiheit und die Hausrechte sicherte Er durch die Domanial-Fideikommiß- und die Schuldenpragmatik; politische Vorrechte zur Zwischenherrschaft, zur Ausnahme von allgemeinen Staatsbürgerpflichten sollen nicht mehr verliehen, mit Gründen und in bestimmten Formen nur können Staatsschulden gemacht werden. Der Staatsdienst erhielt seine Garantie durch die Dienst-

pragmatik. Entwürfe einer neuen Gerichtsordnung, eines neuen Strafgesetzbuches sollten zur Vorlage gebracht werden. Erweiterte Kulturgesetze vertheilten freies Eigenthum, löseten die Bande willkührlicher Dienstbarkeiten: viele Zwangsrechte wurden aufgehoben, welche den freien Verkehr unter den Staatsbürgern hemmten. Die Freiheit des Geistes stellte ein Zensuredict wieder her: der Religionsdruk wurde durch das Toleranzgesetz vernichtet. Gewerbefreiheit entstand: die magistratische Verfassung wurde dem Staatszweke näher gebracht; ein neues Mautsystem erleichterte den Handel. Der Unterricht des Volkes wurde allgemein befördert: die Akademie der Wissenschaften und die Universität erhielten wesentliche Verbesserungen. Das Kriegsheer vergrößerte sich, wurde vervollkommet, das Kantonsreglement bestimmte die Ergänzungsweise, die Salpetergräberei verlor zu Gunsten des Landmannes Vieles von ihrer Lästigkeit. Die Klöster und Stifter wurden aufgehoben; die Rechte des Staates im kirchlichen Verhältniß hervorgesucht und bewahret, das Ueberflüßige oder Ungeziemende des äußern Gottesdienstes wurde abgeschafft. Freilich geschah Vieles davon nicht ohne Widersprüche der landschaftlichen Verordnung oder der Unzufriedenen, der Mißvergnügten: man wollte sogar die Staatsgewalt bei dem Richter verantwortlich machen, einzelne Widersetzlichkeiten blieben folgenlos, und die junge Kraft erhielt sich standhaft dagegen. Das Zusammentreffen alter und neuer Ansichten machte den Streit über Landschaft und ihre Verordnung heftig, einige Stimmen glaubten einen Landtag heischen zu dürfen.

Viertes Buch.

Königreich Baiern.

König Maximilian Josef I.

118.

Kriege gegen Preußen, Oesterreich, Rußland.

Schon die große Säkularisation brachte in Teutschland Mißvergnügen hervor, das auf das höchste stieg, als das teutsche Reich aufgeloset und die rheinische Konföderation errichtet wurde. Oesterreich trat ungern vom teutschen Thron herab, und Preußen war des Sinnes, aus den übrig gebliebenen Trümmern des teutschen Reiches einen nordischen Bund zu schaffen. Es kam zu einem fürchterlichen Krieg gegen Preußen und Rußland (1806.), der Tilsiterfriede endete ihn: das rheinische Bündniß wurde vergrößert, Preußen verlor alle Länder am linken Ufer der Elbe, und neue Staaten giengen hervor. Baiern nahm an diesem Kriege ausgezeichneten Antheil, erhielt aber nichts von den gemachten Eroberungen. Nach jedem Kriege wurde die Willkühr des französischen Kaisers sichtbarer, die Fäden der alten Po-

litik wurden im Geheimen wieder angeknüpft, die Mißvergnügten in das Interesse gezogen: man suchte die Völker zur Unzufriedenheit gegen ihre Regierungen zu reizen. Es entzündete sich ein neues Kriegsfeuer gegen Oesterreich (1809.); dieses überfiel mit Macht die neuen Staaten, und foderte zur Empörung auf. Im, seinem Könige treu ergebenen, Baiern, scheiterte dieses Vorhaben, obgleich in einzelnen und erworbenen Landestheilen der Aufruhr in der Asche alter Verfassungen glimmte und in Tyrol wüthete. Das baierische Kriegsheer that Wunder der Tapferkeit, und der Friede von Wien brachte Ruhe und Ordnung zurük. Drey schnell aufeinander gefolgte fürchterliche Kriege rissen das feste Land aus allen Fugen, und Kaiser Napoleon kannte keine Grenzen mehr. Ihm sollte die ganze Welt werden: dafür schonte er seiner eigenen Familie nicht; seine Freundschaft wurde immer gefährlicher und drükender als seine Feindschaft, die Konföderirten betrachtete er schon als seine Vasallen. Aber noch schlug die Stunde nicht, er versuchte einen vierten Feldzug, gegen Rußland (1812.). Preußen und Oesterreich waren mit ihm in Verbindung. Kriegsheere, wie die Welt sie nimmer gesehen, wälzten sich vorwärts durch das unwirthbare Pohlen: Hunger und Kälte vernichteten die größten Heere, nur Trümmer derselben kamen zurük. Preußen verließ nun das französische Bündniß und vereinigte sich mit Rußland, dem nachher

auch noch Oesterreich folgte. Der König von Baiern verlor ebenfalls den größten Theil seiner Truppen: brachte aber, wie durch einen Zauber, ein neues Heer schnell wieder auf die Beine. Die Unzufriedenheit bemeisterte sich aller Gemüther, die Politik der Fürsten wurde den Völkern preis gegeben: schrekliche Dinge waren zu fürchten. Die widersprechendsten Interessen wurden in Bewegung gebracht und zu einem Ziele vereinigt. Das Glük verließ nun seinen Günstling, und er seine noch übrigen Verbündeten. Bey diesen Verhältnissen trat der König von Baiern aus der rheinischen Konföderation, und durch einen Vertrag mit Oesterreich (8. Octb. 1813.) in das Gegenbündniß. Die Souverainität und der Bestand seiner Länder wurde garantirt, und nur eine beiden Staaten zuträgliche und freywillige Grenzberichtigung gegen volle Entschädigung nach dem Zweke der Anrundung vorbehalten.

119.

Krieg gegen Napoleon und die Franzosen. Teutsches Bündniß.

Gleich darauf ward die denkwürdige Schlacht bey Leipzig geliefert: das baierisch-österreichische Heer kam von dem Inn in Eilmärschen vor Hanau an, und zwang die Franzosen über den Rhein zurük. Die rheinische Konföderation wurde aufgelöset, Alles schloß sich an den großen Bund, und die Völker wurden bewaffnet. Die Heere

der Verbündeten erschienen nun glorreich auf Frankreichs Boden: die Baiern hatten an den schwersten Siegen wesentlichen Theil. Napoleon und seine Familie sind gefallen: die alten, ausgewanderten, Dynastien kehrten in ihre Staaten zurük; Frankreich mußte die frühern Eroberungen zurükgeben. Der Friede von Paris (1814.) setzte fest, daß die teutschen Staaten unabhängig, aber durch ein Bündniß zusammengehalten seyn sollen: ein Kongreß werde das Nähere bestimmen. Auf dem Kongreß zu Wien wurde die teutsche Bundesacte (1815.) in allgemeinen Grundsätzen zu Stande gebracht, die besondern Einrichtungen aber dem Bundestage vorbehalten: sie war noch nicht von allen Theilnehmern unterschrieben, auch gab es Verwahrungen dagegen. Inzwischen versuchte der verzichtete Kaiser der Franzosen seinen zerbrochenen Thron wieder herzustellen, aber die Schlacht bey Waterloo vernichtete ihn und seine Anhänger: er mußte Europa verlassen, und führt jezt ein einsames Leben. Baiern stellte zu diesem Feldzug ein Heer von ungewöhnlicher Stärke: ein Theil davon befindet sich noch in Frankreich.

120.

Länder-Verlust und Gewinn.

Zwischen Baiern und Frankreich wurde (1810.) ein Hauptvertrag geschlossen, vermög welchem das südliche Tyrol abgetreten wurde. An Baiern kamen die Mark-

grafschaft Baireuth, das Fürstenthum Regensburg, zugleich die Fürstenthümer Salzburg und Berchtesgaden, das Innviertl und ein Theil des Hausrukviertls, wie dieselben Oesterreich an Frankreich zur Vertheilung unter die Fürsten des rheinischen Bündnisses überließ, und wogegen Baiern die Verbindlichkeit übernahm, an Wirtenberg und Würzburg verhältnißmäßige Abtrettungen zu machen, welches auch geschah. Es hatte das Ansehen, als würden die alten Trümmer des Stammvolkes der Baivarier wieder gesammelt. In Folge der neuen Verhältnisse wurden in besondern Verträgen mit Oesterreich (1814., 1816.) zurükgegeben Tyrol, Vorarlberg, Salzburg mit einigen Ausnahmen, das Inn- und Hausrukviertl: es wurden aber erworben Würzburg, Aschaffenburg, Redwitz und ein Bezirk am linken Rheinufer; aus dem Großherzogthume Hessen erlangte Baiern Alzenau, Amorbach, Heubach und Miltenberg.

121.

Staatsveränderungen.

Die Landestheile, als einzelne Provinzen, hatten keine vollkommene Einheit der Verfassung und der Verwaltung. **Einheit** in einem Staate, in einem Volke war Bedürfniß, diese hervorzubringen war aber der teutsche Reichsverband ein mächtiges Hinderniß. Nachdem nun alle alten zum Theil bindenden Verhältnisse im Staats- Kirchen- und bürgerlichen Rechte aufhörten, konnte der König in das Leben des Staates erst ganz eingreifen, und dem **Staate** und **Volke** Einheit in neuen Einrichtungen verschaffen. Also entstand **Ein Baiern**, als Staat durch ein königliches Wappen, als Volk durch die Nazional-Kokarde ausgezeichnet; zusammengehalten von einer Konstitution. 1808. Alle besondern Verfassungen, Erbämter und landschaftliche Korporationen der einzelnen Provinzen sind aufgehoben: das ganze Königreich wird durch eine Nazionalrepräsentation vertreten, nach gleichen Gesetzen gerichtet, nach gleichen Grundsätzen verwaltet. Allen Staatsbürgern wird Sicherheit der Personen und des Eigenthumes, vollkommene Gewissensfreiheit, Preßfreiheit gewähret. Zur Berathschlagung über die wichtigsten Angelegenheiten des Rei-

ches wird ein geheimer Rath angeordnet. Das Gebiet ist in Kreise eingetheilt, an deren Spitze eines jeden derselben stehen ein Generalkommissair und ein Finanzdirector mit untergeordneten Räthen, dabey befinden sich die allgemeine Versammlung und die Kreisdeputation. Im Staatsdienste wird die Pragmatik mit Beschränkungen bestättigt, die Verwaltungsbeamten werden nach den ersten sechs Jahren als wirkliche Staatsdiener angesehen, die Glieder der Justizkollegien aber auf Lebenszeit ernannt. Für das ganze Reich giebt es eine oberste Justizstelle; alle Gerechtigkeitsbehörden müssen in ihren Endurtheilen die Entscheidungsgründe anführen. Die Gerechtigkeitspflege ist unabhängig: der König begnadet; und der Fiskus nimmt in Privatrechts-Verhältnissen vor den Gerichtshöfen Recht. Die Armee wird durch Militärkonscription ergänzt: alles ist militärpflichtig. Das königliche Hausgesetz macht einen Theil der Konstitution aus: die Domanialpragmatik ist bestättigt: vier Kronämter sind eingeführt. Nach diesen konstitutionälen Bestimmungen für Errichtung und Einrichtung der Ministerien und Aemter: die Edikte über Lehenherrlichkeit, nur Kronlehen, Adel, geht nur von dem Könige aus, die Familienfideikommisse sind aufgehoben, Majorate können errichtet werden, äußere Religionsverhältnisse, die Kirchen sind im Staate aufgenommen, Jedermann

kann sich frey von einer zur andern Kirche bekennen, die Religion hat auf die bürgerlichen Rechte nur den Einfluß, in so fern die Genossenen derselben den Staatsbürgerpflichten sich entziehen, das Kirchenvermögen steht unter Generaladministration, es soll kein lebenslängliches Votum gemacht werden, Grund- und Gutsherrlichkeit, Obereigenthum, Lasten und Abgaben sind ablösbar, die Scharwerke müssen in Geldreichnisse verwandelt werden, die Edelmannsfreiheit ist unterdrükt, die Gerichtsbarkeit wird nur mehr in Bezirken ausgeübt, verschieden als Herrschafts- und Ortsgerichte, Staatsbürgerrecht und Indigenat, Besteurung, keine Ausnahmen, Grund- Haus- Dominical- Gewerbe- Zugvieh- und Familiensteuer, Bildung der Gemeinden. Die baierische Gerichtsordnung wurde allgemein, und das Strafgesetzbuch zu Stande gebracht. Die Landwehr erhielt ihre Vollendung. Dem öffentlichen und bürgerlichen Zustande wurde ein neues Leben gegeben, dem König Maximilian Josef die Seele einhauchte.

Die schön're Nachwelt sey Gesang von Ihm,
Die beß're Nachwelt sey Ihm Preis und Ruhm.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heller von Hellersberg, Karl Sebastian,

Kurzer Auszug aus den Jahrbüchern des baierischen Volkes

München 1817

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.bav.o.19
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11683794-7